

2. Sitzung

Mittwoch, 28. Januar 2004, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Gabriele Plüss, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 137 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Eichenberger Rosmarie, Flück Urs W., Jäggi Stephan, Käser Walter, Nützi Ruedi, Ruchti Stefan, Schibli Andreas. (7)

DG 2/2004

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Liebe Anwesende, ich heisse Sie zum zweiten Sitzungstag herzlich willkommen. Besonders begrüssen möchte ich Frau Lutz, unsere Protokollführerin. Im «Solothurner Tagblatt» werden heute ihre Person und ihre Tätigkeit vorgestellt. Bei genauem Lesen findet man den Satz: «Oft verstehe ich nicht, was die Redner sagen wollen.» Ich bitte Sie also, sich klar und deutlich auszudrücken, damit Frau Lutz, die immerhin Sprachwissenschaftlerin ist, versteht, versteht, was Sie meinen. Zur Traktandenliste: Das Geschäft 163/2003 entfällt, nachdem der Rat gestern nicht darauf eingetreten ist. Dafür gibt es drei zusätzliche Wahlgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

WG 185/2003

Wahl eines Mitglieds der erweiterten Sozial- und Gesundheitskommission

(anstelle von Margrit Huber, CVP)

In offener Abstimmung wird gewählt: Alfons Ernst, CVP.

WG 5/2004

Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission

(anstelle von Markus Schneider, SP)

In offener Abstimmung wird gewählt: Christina Tardo, SP.

WG 6/2004

Wahl eines Mitglieds der Sozial- und Gesundheitskommission

(anstelle von Bea Heim, SP)

In offener Abstimmung wird gewählt: Lonni Hess, SP.

WG 9/2004

Wahl eines Mitglieds der Sozial- und Gesundheitskommission

(anstelle von Walter Mathys, SVP)

In offener Abstimmung wird gewählt: Theo Stäubli, SVP.

WG 10/2004

Wahl eines Mitglieds der erweiterten Sozial- und Gesundheitskommission

(anstelle von Hans Leuenberger, FdP/JL)

In offener Abstimmung wird gewählt: Alexander Kohli, FdP.

WG 12/2004

Wahl eines Mitglieds der erweiterten Sozial- und Gesundheitskommission

(anstelle von Theo Stäubli, SVP)

In offener Abstimmung wird gewählt: Urs Nyffeler, SVP.

RG 158/2003

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. September 2003 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 4. Dezember 2003 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Beat Gerber, FdP, Sprecher der Justizkommission. Es geht hier um eine wichtige Vorlage, zumal die Änderungen auch Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger tangieren können. Deshalb ist immer auch eine Interessenabwägung zwischen verbesserter Effizienz und Sicherheit einerseits und der allfälligen Einschränkung von politischen Rechten andererseits vorzunehmen. Diese Gratwanderung braucht ein gutes Augenmass. Anlass zur Änderung des Gesetzes waren Vorstösse, die ihren Ursprung in verschiedenen Vorkommnissen der Vergangenheit hatten, so etwa absolut aussichtslose Kandidaturen im Majorzwahlverfahren oder versuchte oder vollendete Wahlmanipulationen. Einer der Hauptpunkte der Revision betrifft die Regelung der Teilnahme an Zweitwahlgängen im Majorzwahlverfahren. Das bisherige Gesetz ermöglicht die Teilnahme an aussichtslosen zweiten Wahlgängen, wie dies bei den Regierungsratswahlen 2001 der Fall war. Nach Meinung der Justizkommission werden dadurch die politischen Instrumente überstrapaziert und die Politverdrossenheit des Stimmbürgers verstärkt. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang werden insofern verschärft, als nur noch mitmachen kann, wer bereits am ersten Wahlgang teilgenommen und dabei mindestens 5 Prozent der Wählerstimmen erreicht hat. Diese Einschränkung des passiven Wahlrechts scheint der Justizkommission vertretbar zu sein. Bei einem Rückzug eines Kandidaten oder einer Kandidatin nach dem ersten Wahlgang sollen hingegen die Karten neu gemischt werden können, und es soll allen Parteien möglich sein, neue Kandidaten zu melden. Alles andere würde aus unserer Sicht die politischen Rechte zu stark beschneiden. Einen Systemwechsel gibt es bei der Anmeldung zur Majorzwahl bzw. bei den entsprechenden Wahlzetteln. Eine Person wird nicht mehr auf einem oder allenfalls mehreren vordruckten Wahlzetteln aufgeführt, wenn sie von mehreren Parteien oder von Komitees vorgeschlagen wird. Neu gibt es nur noch einen leeren Wahlzettel, den der Stimmbürger selber ausfüllen muss. Überdies wird ein separates Informationsblatt geliefert. Weiter gibt es Verfahrenserleichterungen auf Gemeindeebene. Die Gemeindeordnungen können neu stille Wahlen bereits im ersten Wahlgang vorsehen. Zudem können künftig die Fristen zwischen erstem und zweitem Wahlgang verkürzt werden. Am Wahl- und Abstimmungs-sonntag soll mit dem Zählen bereits vor der Urnenöffnung begonnen werden können.

Eine Erleichterung gibt es auch für die Parteien, und zwar bezüglich der Unterzeichnungsquoten für die Wahlvorschläge bei Proporzahlen. Hier passen wir uns dem Bundesrecht an, das die Parteien unter gewissen Voraussetzungen von diesen Quoten befreit. Um Wahl- und Abstimmungsmanipulationen in Zukunft zu verhindern, werden die Bestimmungen betreffend Sicherheit von Wahl- und Abstimmungsmaterial verschärft. So werden zum Beispiel Ersatzstimmausweise nur noch dem entsprechenden Stimmbürger selber ausgehändigt. Verschiedene Verschärfungen gibt es auch bezüglich Aufbewahrung des ungebrauchten Wahl- und Stimmmaterials.

Zwei weitere Punkte sollen geändert werden, die im Rahmen der letzten Kantonsratswahlen zu Diskussionen geführt haben: Beim Wegzug einer Kandidatin, eines Kandidaten in einen andern Kanton soll deren Stimme als Kandidatenstimme gezählt werden. Schliesslich nehmen wir uns selber eine Kompetenz weg: Die Beurteilung von Wahlbeschwerden im Zusammenhang mit Kantons- und Regierungsratswahlen wird neu dem Verwaltungsgericht zugewiesen. Damit ist gewährleistet, dass eine Beschwerde nicht nach parteipolitischen, sondern nach rein juristischen Kriterien beurteilt wird.

Mit der Umsetzung dieser Änderungen können hängige Vorstösse als erfüllt abgeschrieben werden. Die Justizkommission hat nach breiter Diskussion den Änderungen zugestimmt in der Meinung, es sei eine ausgewogene Lösung gefunden worden, die das Kind nicht mit dem Bade ausschüttet. Die Justizkommission empfiehlt deshalb Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Georg Hasenfratz, SP. Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Wir unterstützen Massnahmen, die zu gerechten und fairen Wahlen beitragen. Wir unterstützen insbesondere die Vorschläge des Regierungsrats zur Verhinderung von Wahlmanipulationen; unter anderem durch einen sorgfältigeren Umgang mit Stimmzustellkuverts. Auch dass die Fragen der Stimmen für weggezogene Kandidatinnen und Kandidaten und der Beschwerdeinstanz geregelt werden, ist zu begrüssen. Den Systemwechsel bei den Majorzwahlzetteln und damit verbunden das neue Anmeldeverfahren betrachten wir ebenfalls als sinnvoll. Ein Grund für die Revision waren auch die letzten Regierungsratswahlen bzw. die Verhinderung unnötiger zweiter Wahlgänge durch sogenannte Juxkandidaten. Die diesbezüglichen Vorschläge scheinen uns aber nicht ausgereift zu sein. Wir werden in der Detailberatung deshalb Anträge vorlegen – ich werde sie später begründen.

Michael Heim, CVP. Verschiedene Vorfälle rund um die Wahlen und daraus erfolgte Vorstösse haben zu kleinen bis mittelgrossen Revisionsvorschlägen im Gesetz über die politischen Rechte geführt. Ich will einige der entscheidenden Punkte kurz kommentieren. Die Teilnahme bei Majorzwahlen im zweiten Wahlgang soll eingeschränkt werden. Sogenannten Juxkandidaten soll ein Erzwingen eines zweiten

Wahlgangs verunmöglicht werden. Wer im ersten Wahlgang nicht einen Stimmenanteil von 5 Prozent erreicht hat, soll nicht zum zweiten Wahlgang antreten können. Es bleibt aber möglich, zumindest nach der vorliegenden Fassung, dass eine Partei ihren Kandidaten für den zweiten Wahlgang ersetzt. Die Fristen zwischen erstem und zweitem Wahlgang sollen verkürzt werden. Die Einberufungsbehörden erhalten die Kompetenz, die Zustellfristen festzulegen. Dabei kann die Frist für die briefliche Stimmabgabe auf eine Woche verkürzt werden. Somit kann man bei kantonalen Majorzwahlen den zweiten Wahlgang innerhalb von sechs Wochen nach dem ersten stattfinden lassen, kommunale Wahlgänge innerhalb von vier Wochen. Diese Straffung ist zu begrüssen. Wer schon einmal einen Wahlkampf über zwei Wahlgänge geführt hat, wird bestätigen, dass der zweite Wahlgang so rasch als möglich abgehalten werden sollte, weil der sehr anstrengende Wahlkampf auch so noch lange genug dauert. Weiter soll es keine vorgedruckten Wahlzettel mehr geben, sondern nur noch einen leeren, der vom Stimmbürger ausgefüllt wird. Die CVP stellt hier den Antrag, das bisherige System beizubehalten – darauf werden wir zurückkommen. Verschiedene Punkte betreffend Sicherheit werden ebenfalls geändert, initiiert durch einen Vorstoss von Kantonsrat Wolfgang von Arx. Eine Demokratie ist nur dann glaubwürdig und wird vom Volk ohne Wenn und Aber getragen, wenn Wahlbetrug oder andere kriminelle Akte in diesem Zusammenhang bestmöglich verhindert werden. Der Staat hat dazu griffige und sinnvolle Vorschriften zu erlassen. Der Stimmbürger wie auch der Staat müssen sich darauf verlassen können, dass der Ausgang einer Wahl oder Abstimmung tatsächlich dem Willen des Volks entspricht. Ohne diese Sicherheit kann eine Demokratie nicht funktionieren. Die CVP-Fraktion ist deshalb froh über die Verschärfung oder Anpassung der Sicherheitsbestimmungen.

Wir begrüssen auch, dass die Gemeinden stille Wahlen im Majorzverfahren bereits im ersten Wahlgang einführen können. Jede Gemeinde kann in ihrer Gemeindeordnung festlegen, wie sie es handhaben will; es liegt allein in ihrer Kompetenz. Sicher können so Kosten für unnötige Wahlgänge eingespart werden. Die Instanz für Wahlbeschwerden bei Regierungs- und Kantonsratswahlen soll neu das Verwaltungsgericht sein. Der Gang an ein unabhängiges Gericht ist bei solchen Beschwerden sinnvoller als der Gang an eine politische Behörde. Parteipolitik soll keine Rolle spielen; viel wichtiger ist eine rein juristische Beurteilung. Wir begrüssen diese Änderung. Die CVP wird einstimmig auf die Vorlage eintreten, und ich bitte den Rat, dies auch zu tun.

Heinz Müller, SVP. Ich nehme an, dass Georg Hasenfratz mit dem Juxkandidat die letzten Erneuerungswahlen und nicht die Ersatzwahlen gemeint hat, sonst müssten wir ihn fragen, welcher der drei Kandidaten ein Juxkandidat gewesen sei. – Die Vorlage enthält viele positive Veränderungen; einige kosmetischer Art, andere tragen dazu bei, dass das Wahlverfahren einfacher, sicherer und günstiger wird. Wir alle in diesem Saal stehen zum kostbaren Gut der politischen Rechte. Diese Rechte unterliegen einem steten Wandel und müssen entsprechend verbessert oder volksnaher gestaltet werden, wie dies nun in dieser Vorlage geschieht. Die Sicherheit im Wahlverfahren – eines dieser Rechte – wird erhöht. Rechte können aber auch missbraucht werden. Diesbezüglich werden mit dieser Vorlage Verbesserungen angestrebt. Mit den neuen Zustellfristen, die es den jeweiligen Einberufungsbehörden erlaubt, die Zeit zwischen erstem und zweitem Wahlgang den Gegebenheiten der entsprechenden Wahl anzupassen, werden Effizienz und Dynamik der politischen Rechte verbessert. Alle diese Änderungen bedeuten keine Einschränkung der politischen Rechte unserer Bürgerinnen und Bürger, sondern zeigen eben gerade, wie wichtig sie sind, und verdienen deshalb auch eine Anpassung an die heutige Zeit und die neuen Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft. Die SVP unterstützt diese Änderungen, ist für Eintreten auf die Vorlage und wird sich zu den verschiedenen Anträgen in der Detailberatung zu Wort melden.

Ernst Zingg, FdP. Wenn Wahlen keine Schlagzeilen machen, bezeichnet man sie als laue Wahlen, die auf kein grosses Interesse stossen würden. Das sollte eigentlich nur an den Kandidatinnen und Kandidaten und nicht am Verfahren liegen. Die Erneuerungswahlen 2001 haben nicht nur wegen den Kandidatinnen und Kandidaten oder Wahlversprechen Schlagzeilen gemacht, sondern wegen Unregelmässigkeiten und unschönen Situationen. Es wurden fünf Vorstösse eingereicht. Die heutige Vorlage sieht Änderungen nicht nur für Kandidatinnen und Kandidaten, sondern auch für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Wählerinnen und Wähler vor. Die FdP/JL-Fraktion ist selbstverständlich für Eintreten auf dieses Geschäft.

Zu den wichtigsten Punkten aus unserer Sicht. Man könnte die ganze Vorlage überschreiben mit Grundsätzen wie Sicherheit, Ökonomie, Einfachheit oder Vereinfachung. 1. Die Sicherheitsbestimmungen mussten wegen der unschönen Vorkommnisse in Olten geändert und präziser ausgestaltet werden. 2. Die Frist zwischen zwei Wahlgängen kann auf vier Wochen verkürzt werden. Das macht enorm Sinn, weil man bei längerer Zeitdauer in eine Lethargie verfällt und die Kandidatinnen und Kandidaten auf die Folter spannt. 3. Die Gemeinden können neu stille Wahlen durchführen, was im Majorzsystem tatsächlich einem Bedürfnis entspricht. Allerdings müssen die Gemeinden etwas dafür tun, nämlich ihre

Gemeindeordnung anpassen. 4. Ganz wesentliche Änderungen betreffen die leeren Wahlzettel (Paragraphen 43, 56 und 76). Wir begrüßen es, dass eine Person sich nur einmal für die gleiche Wahl anmelden kann und dafür neu ein leerer Wahlzettel und ein Infoblatt geliefert werden. Dadurch sind die einzelnen Kandidaturen nicht mehr auf mehreren Wahlzetteln vorgedruckt in den Unterlagen enthalten. Die Unterstützung seitens mehrerer Parteien oder überparteilicher Komitees muss künftig über einen Wahlprospekt erfolgen. Die Flut von vorgedruckten Stimmzetteln erzeugte beim Stimmvolk Unsicherheit, die nun umgangen werden kann.

Die FdP/JL-Fraktion kann dem Antrag der SP-Fraktion zu Paragraph 43 Absatz 1 nichts abgewinnen, weil der neue Satz eine Differenz zum Bundesrecht schafft. Dabei hatte diese Teilrevision ja auch die Zielsetzung, Differenzen zum Bundesrecht auszuräumen. Ebenso wenig kann die FdP/JL-Fraktion den drei Anträgen der CVP abgewinnen. Der diesbezügliche Vorstoss aus dem Jahr 2002 betraf geltendes Recht, die Vorlage sieht aber eindeutig einen Systemwechsel vor.

Zur Thematik zweiter Wahlgang: Wer darf noch mal, wer will noch mal oder wer will neu: Uns dünkt es sehr wichtig, dass eine Prozenzhürde geschaffen worden ist, so dass die leidigen Juxkandidaturen unterbunden werden können. In der Botschaft sind auch die Systeme anderer Kantone aufgeführt. Uns scheint wichtig, dass im zweiten Wahlgang nur jene Kandidierenden teilnehmen können, die im ersten Wahlgang mindestens einen Stimmenanteil von 5 Prozent erzielt haben. Aus politischen Gründen ist die Ausnahme – wer zwar 5 Prozent erreicht hat, die Kandidatur aber zurückzieht, kann durch eine andere Kandidatur ersetzt werden – sehr wichtig. Dem Antrag der SP zum Paragraph 46 können wir daher nichts abgewinnen und werden ihn ablehnen.

Den Rückweisungsantrag der SP zu Paragraph 113 werden wir ebenfalls ablehnen. Wir werden das später begründen. Die Teilrevision umfasst diesen Paragraphen nicht. Deshalb war er in der Justizkommission nur andeutungsweise ein Thema, ohne eigentlich behandelt worden zu sein. Ich bitte Sie, Paragraph 44 des Geschäftsreglements heranzuziehen, wir würden uns aber auch vom Ratssekretär noch belehren lassen: Wir haben den Eindruck, dass das hier zugrunde liegende Anliegen auf eine andere Art und Weise geltend gemacht werden müsste.

Die FdP/JL-Fraktion wird auf die Teilrevision eintreten und den Änderungen im Sinn der Justizkommission zustimmen.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Wegleitend für diese Revision war für uns zunächst die Garantie der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Wahl- und Abstimmungsverfahrens. Wir wollen gegen aussen demonstrieren, dass unser Verfahren sicher ist und wir es vor Einflüssen, wie wir sie im Jahr 2001 hatten, möglichst schützen wollen – eine hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht; wir können allfällige Betrügereien nicht verhindern, wir können nur die Hemmschwelle möglichst hoch ansetzen. Ein weiterer Punkt war das gute Funktionieren des Verfahrens. Ein für alle Zeiten gültiges Verfahren gibt es jedoch nicht; es wird immer wieder Punkte geben, die man verbessern kann. Wir haben die Diskussionen um die in diesem Zusammenhang eingereichten parlamentarischen Vorstösse aufmerksam verfolgt und die entsprechenden Schlüsse gezogen. Wir haben 2002/2003 auch ein Vernehmlassungsverfahren eingeleitet und versucht, das Wesentliche daraus mitzunehmen. Somit können wir Ihnen heute eine Revision vorlegen, die alle wesentlichen Meinungen, die im Rahmen des beschriebenen Verfahrens geäußert wurden, aufnimmt. Ich danke den Fraktionen für die gute Aufnahme der Vorlage. Da wir für die Erneuerungswahlen von Kantons- und Regierungsrat am 27. Februar 2005 bereit sein wollen, bitte ich Sie, jetzt nicht irgendwelche unüberschaubaren Nova einfließen zu lassen, sondern sich auf das zu konzentrieren, was wir Ihnen vorgelegt haben. So werden wir unser Ziel erreichen. Ich bitte Sie um Eintreten und Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., §§ 28^{bis}, 28^{ter}, 31, 36, 38

Angenommen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Die Paragraphen 43 Absatz 1, 56 und 76 Absatz 2 behandeln wir gemeinsam, da sie in einem inneren Zusammenhang stehen und die CVP-Fraktion zu allen drei Paragraphen einen Antrag eingereicht hat.

§ 43 Abs. 1

Antrag Fraktion CVP
unverändert lassen

§ 56

Antrag Fraktion CVP
unverändert lassen

§ 76 Abs. 2

Antrag Fraktion CVP
nicht streichen

Roland Heim, CVP. Wie Sie der schriftlichen Begründung entnehmen konnten, soll in diesen drei Paragraphen das geltende Recht bestehen bleiben, so dass weiterhin jede Partei oder jede Gruppierung bei Majorzwahlen einen eigenen Wahlvorschlag einreichen kann und für diesen Wahlvorschlag ein eigener Wahlzettel erstellt wird. Wer nur die Kandidaten seiner Partei oder Gruppierung wählen will, nimmt den entsprechenden Zettel, wer überparteilich zusammengesetzte Kombinationen will, nimmt diesen Zettel, und wer eine eigene Mischung bevorzugt, kann einen vorgedruckten Zettel verändern oder den leeren Zettel benutzen, so wie das in den vergangenen Majorzwahlen der Fall gewesen ist. Jedes Mitglied eines Wahlbüros wird Ihnen bestätigen, dass bei freier Wahl zwischen verschiedenen vorgedruckten und einem leeren Majorwahlzettel die grosse Mehrheit der Stimmbürger immer noch einen vorgedruckten Wahlzettel nimmt und ihn vielleicht etwas verändert; der leere Wahlzettel hingegen wird viel weniger gebraucht. Das ist meines Erachtens auch ein Ausdruck des Wählerwillens. Deshalb darf niemand behaupten, es sei für den Wähler einfacher, wenn er lediglich einen leeren Wahlzettel erhält, den er selber ausfüllen muss. Mit ihrem Verhalten zeigen unserer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ganz klar, dass sie eine Auswahl wollen und nicht überfordert sind, wenn sie verschiedene Wahlzettel erhalten. Wer dem Stimmbürger diese Wahl wegnehmen will, zwingt ihn zu einer Verhaltensänderung und verfolgt damit oftmals politische Ziele.

Mit Erstaunen haben wir festgestellt, dass im Entwurf des Regierungsrats das Recht auf einen eigenen Wahlvorschlag, verbunden mit einem eigenen Wahlzettel, abgeschafft werden soll. Wir sind deshalb erstaunt, weil der Kantonsrat im Mai 2002 die entsprechende Motion Hasenfratz sogar in der abgeschwächten Form des Postulats abgelehnt hat, trotz eventuellem Sparpotenzial. SP und SVP wollten es annehmen, FdP und CVP lehnten es ab. Weil der Kantonsrat sogar das schwächere Postulat abgelehnt hat, darf man davon ausgehen, dass der Kantonsrat ausdrücklich nicht gewollt hat, dass eine Person nur noch von einer Gruppierung vorgeschlagen werden kann und die Parteizettel verboten werden. Nachdem der Kantonsrat das Vorhaben sowohl als Motion, die verpflichtenden Charakter hat, wie auch als Postulat, das eine Einladung zu einer Prüfung ist, abgelehnt hat, hat dieser Beschluss für die Regierung genau so verpflichtenden Charakter wie eine positiv formulierte Motion. Wir verstehen daher nicht, dass der Regierungsrat über diesen verbindlichen Beschluss des Kantonsrats einfach so hinweg geht und genau die Fassung in den Gesetzesentwurf aufnimmt, die klar abgelehnt worden ist. Man kann nun sagen, dies sei das gute Recht des Regierungsrats, er habe seinerzeit die Motion ja annehmen wollen. Aber dann müsste er mindestens in der Botschaft auf diesen Umstand hinweisen und auch die neuen Gründe anführen, die zum Nichtbeachten eines erst kürzlich gefassten Kantonsratsbeschlusses geführt haben. Auch in den Verhandlungen der Justizkommission wurde darüber nicht orientiert. Einen leeren Wahlzettel und das Infoblatt kann man heute schon beifügen, dazu braucht es keine Gesetzesänderung. Es geht uns auch um eine Grundsatzfrage: Nach wie kurzer Zeit kann man dem Kantonsrat ein abgelehntes Vorhaben ohne neue Gründe wieder vorlegen? Nach wie kurzer Zeit kann man darauf hoffen, dass der Kantonsrat einen einmal gefällten Entscheid, ohne dass neue Gründe vorliegen, umstösst? Mir käme es nicht in den Sinn, heute eine Motion einzureichen, damit wir im März noch einmal über den Kredit für das Referendumskomitee abstimmen könnten, nur weil gestern fünf Stimmen für das Quorum gefehlt haben. Aus diesen Gründen bitten wir den Kantonsrat, den seinerzeitigen Mehrheitsentscheid, der im Hinblick auf die heutige Gesetzesrevision gefällt worden ist, heute noch zu achten, den Vollzug eigener Entscheide durchzusetzen und unseren Anträgen zuzustimmen, das heisst, das Gesetz in den Paragraphen 43, 56 und 76 in der bisherigen Form zu belassen.

Urs Huber, SP. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen. Es soll nun einen Systemwechsel geben, und wenn wir diesen Systemwechsel wollen, dann müssen wir ihn konsequent durchziehen, wie er von der Justizkommission, notabene ohne Gegenstimme, angenommen worden ist. Der CVP-Sprecher hat jetzt immer das Recht auf einen eigenen Wahlzettel betont. Mich erstaunt, was für angeblich wahnsinnig wichtige Rechte man erfinden kann. Da müsste man ja die Wählerinnen und Wähler des Kantons Zürich als arme Leute bezeichnen, weil sie kein Recht auf einen eigenen Wahlzettel haben. Da kann doch etwas nicht stimmen! Wir verhindern mit der neuen Regelung Doppelspurigkeiten und sparen unnötige Kosten für die öffentliche Hand. Sollte es mir einmal in den Sinn kommen, für den Regierungsrat zu kandidieren, und hätte es neben mir noch den Meier und den Müller, könnte es passieren, dass der Huber, der Meier

und der Müller einen Zettel erhalten, und dann könnten Huber, Müller und Meier auch noch ein eigenes Komitee aufstellen, und das alles auf Staatskosten. Ich bezweifle, ob dies ein derart wichtiges Recht für den Staatsbürger sei.

Heinz Müller, SVP. Roland Heim hat es bereits erwähnt: Wir sind im Jahr 2002 eine Allianz mit der SP eingegangen, und daran hat sich bis heute nichts geändert. Ich zitiere aus dem damaligen Votum unseres Fraktionsprechers Hannes Lutz: «Komitees entspringen tendenziell bestehenden Machtsystemen und versuchen infolgedessen, die Machtkonfiguration zu zementieren.» Das ist heute immer noch der Fall. Heute schauen wir aber nicht unbedingt auf die Kosten, sondern sagen, wer einen Namen aufschreiben müsse, sei näher am Wähler, als wenn der Wähler einen vorgedruckten Wahlzettel einwirft. Aus diesen Gründen lehnen wir die Anträge der CVP ab.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Wir sind uns bewusst, dass die Motion Hasenfratz am 21. Mai 2002 auch als Postulat abgelehnt worden ist. Wir respektieren dies, sofern das geltende Recht beibehalten wird. Jetzt aber geht es um einen Systemwechsel. Wir wollen die Paragraphen 56 und 76 Absatz 2 anpassen und etwas ganz Neues einführen. So gesehen macht es Sinn, auf den seinerzeitigen Entscheid zurückzukommen. Nur wenn das ganze Änderungspaket angenommen wird, nur wenn es zum System der Aargauer, der Bündner und der Basellandschäftler kommt, wollen wir mehrfache Anmeldungen untersagen. Ich mache Ihnen deshalb beliebt, über die drei beantragten Änderungen gesamthaft, im Multipack, zu entscheiden.

Zu den Gründen des Systemwechsels (Informationsblatt und leerer Wahlzettel): Ich übergehe die Spargründe, die man ebenfalls ins Feld führen könnte, und möchte nur dies betonen: Der Stimmberechtigte hat mit dem Informationsblatt sofort einen Überblick über sämtliche Kandidaten. Er muss nicht mehr lange blättern, sondern kann nur noch A, B oder C auf die leeren Linien übertragen. Dass im Kanton Solothurn alle schreiben können, davon dürfen wir wohl ausgehen. Ich glaube auch nicht, dass damit einzelne Kandidaten benachteiligt werden. Wir hören immer wieder, wer am Schluss des Alphabets komme, sei, vor allem im Proporzverfahren, benachteiligt. Das wird es nicht mehr geben, wenn auf der linken Seite alle Namen aufgeführt sind. Mehrfachnennungen von Namen in diesem Zusammenhang gibt es nicht mehr, man kommt nur einmal auf die Liste. Deshalb wollen wir auch untersagen, dass jemand dreifach, zum Beispiel von einer Partei, von einer Gewerkschaft und noch von einem Komitee, genannt werden kann. Ich bitte Sie, den Wechsel zu vollziehen – die Justizkommission hat ihm einstimmig zugestimmt, ebenfalls der Änderung von Paragraf 43 – und die Anträge der CVP abzulehnen.

Roland Heim, CVP. Den leeren Wahlzettel gibt es jetzt schon. Das Infoblatt soll möglichst ohne Gesetzesänderung eingeführt werden. Das ergibt für mich noch keinen Systemwechsel! Den Systemwechsel haben wir mit dem Postulat Hasenfratz abgelehnt. Wir sind nicht gegen ein Infoblatt, wir sind auch nicht gegen den leeren Wahlzettel, wir möchten ganz einfach nach wie vor Parteienwahlzettel, wie es jetzt der Fall ist. Das eine schliesst das andere nicht aus. – Ist es richtig, dass das Infoblatt auch ohne Gesetzesänderung möglich wäre?

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Auf dem Block mit den Namen haben wir bisher immer auch schon Informationen gegeben und auf die vorgedruckten Zettel hingewiesen. Diese möchten wir jetzt untersagen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen über die Anträge der Fraktion CVP zu den Paragraphen 43, 56 und 76 gemeinsam ab.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion CVP

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission

Mehrheit

§ 43 Abs. 1

Antrag SP

Am Schluss von Absatz 1 wird der Satz eingefügt (analog § 38): Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Kandidatinnen und Kandidaten, die von Parteien vorgeschlagen werden, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen von Unterschriften dispensiert waren.

Georg Hasenfratz, SP. Nach unserem Vorschlag soll sowohl bei den Proporzahlen wie auch bei den Majorzahlen für etablierte Parteien, die im Bundesparlament vertreten sind, eine erleichterte Anmeldung gelten. Wir sehen darin keine Differenz zum Bundesrecht, Kollega Zingg, das Bundesrecht regelt

dies nicht, weil es auf Bundesebene keine Majorzwahlen gibt. Insofern ist es keine Differenz zum Bundesrecht, sondern eine Ergänzung unseres kantonalen Wahlrechts. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Wolfgang von Arx, CVP. Wer für einen Wahlkampf Unterschriften sammeln muss, wird sagen, der Antrag der SP sei sehr verlockend. Ich habe mir überlegt, was der Antrag auf Gemeindeebene bedeutet. In vielen Gemeinden gibt es keine Parteienstruktur wie auf Kantonebene. Es wird daher für den Regierungsrat auch schwierig sein, in einer entsprechenden Verordnung Kriterien festzusetzen. Nehmen wir an, am Stammtisch beschliesse einer, ebenfalls zu kandidieren. Dann kann er auf dem Zettel irgendeine Partei vermerken und ist damit angemeldet. Wir versuchen jetzt doch, die Hürde für Juxkandidaten für zweite Wahlgänge relativ hoch zu setzen. Im ersten Wahlgang würden wir mit dem Antrag der SP sowohl die Sicherheit wie eine minimale Garantie, dass es auch im ersten Wahlgang nicht zu Juxkandidaturen kommt, wieder ausschliessen und Juxkandidaten wieder Tür und Tor öffnen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der SP abzulehnen, weil er so nicht durchführbar ist.

Lorenz Altenbach, FdP. Ich möchte Georg Hasenfratz kurz antworten. Seine Aussage, auf Bundesebene gebe es keine Majorzwahlen, ist falsch. In Kantonen, in denen nur ein Nationalrat zur Wahl steht, findet die Wahl im Majorzverfahren statt. Insofern würden wir, wenn wir den Antrag guthiessen, uns in Widerspruch zum Bundesgesetz stellen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission

Mehrheit

§ 43 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 46 Abs. 3

Antrag Fraktion SP

Streichen

Georg Hasenfratz, SP. Absatz 3 ermöglicht das Auswechseln von Kandidaten nach dem ersten Wahlgang. Damit wäre wieder alles offen, auch sogenannte Juxkandidaturen wären wieder möglich. Die SP geht davon aus, dass eine Partei bereits im ersten Wahlgang die Besten und Wägsten ins Rennen schickt; wir tun dies jedenfalls. Wenn diese Kandidaten im ersten Wahlgang nicht reüssieren, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder hat man dem Volk die Qualitäten eines Kandidaten nicht genügend hinüberbringen können. Dann muss man die Überzeugungsarbeit im Hinblick auf den zweiten Wahlgang verstärken. Oder man nimmt das Volksverdict demütig entgegen, tut Busse, indem man die Kandidatur ersatzlos zurückzieht und das Feld den andern Kandidaten und Parteien überlässt. Es darf nicht sein, dass man im ersten Wahlgang jemanden bringt, an dem man parteiintern nicht vorbeikommt – vielleicht, weil es ein Parteipräsident oder ein bisheriger Regierungsrat ist –, und zugleich hofft, das Volk werde die Absetzung schon besorgen, weil scharrende Ersatzkandidaten bereits parat sind. Die Parteien sollen ihre Personalprobleme nicht ans Volk delegieren, sondern die echten Spitzenkandidaten schon im ersten Wahlgang aufstellen. Reüssieren diese nicht, dann hat es halt keine besseren in dieser Partei. Einen Probegalopp lehnen wir ab, deshalb bitten wir Sie, den Absatz 3 zu streichen.

Beat Gerber, FdP, Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich mit 19 gegen 3 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats ausgesprochen und damit der Einschränkung der politischen Rechte in diesem Fall zugestimmt. Damit sollen nur Juxkandidaten im zweiten Wahlgang verhindert werden, nicht aber aussichtsreiche Kandidaten. Mit dem Antrag der SP würden auch aussichtsreiche Kandidaten verhindert; ganz konkret: einen Regierungsrat Straumann würde es in diesem Fall nicht geben. Wir bitten Sie, den Antrag der SP abzulehnen.

Michael Heim, CVP. Stellen wir uns folgendes Szenario in einer Gemeinde des Kantons Solothurn vor: Der bisherige Gemeindepräsident möchte wiedergewählt werden. Er gehört einer etablierten, in der Gemeinde verankerten Partei an, beispielsweise der SP. Die andern Parteien stellen keinen Gegenkandidaten auf, wie das auf Gemeindeebene oft üblich ist. Nur eine einzige weitere Person tritt zur Wahl an, jemand Unbekanntes, und zudem auf einer bisher noch nie in Erscheinung getretenen freien Liste. Diesem Kandidaten wird allgemein nicht sehr viel zugetraut, er gilt als klarer Aussenseiter ohne Chancen. Im ersten Wahlgang holt der bisherige SP-Gemeindepräsident denn auch klar mehr Stimmen, schafft aber das absolute Mehr aufgrund der vielen Leerstimmen knapp nicht. Der andere Kandidat schafft knapp über 5 Prozent. Jetzt möchte der bisherige Gemeindepräsident plötzlich nicht mehr antreten; er

ist nicht zufrieden mit seinem Resultat, fühlt sich von seiner Gemeinde im Stich gelassen. Alle Überredungsversuche seitens seiner Parteigenossen laufen ins Leere. Der Mann zieht sich aus der Politik zurück. Was passiert jetzt, wenn wir den Antrag der SP annehmen und Absatz 3 streichen? In unserem Beispiel haben weder die SP noch die anderen Parteien eine Chance, einen andern Kandidaten für den zweiten Wahlgang zu portieren. Der unbekannte und von praktisch niemandem gewollte Kandidat der freien Liste kann als Einziger im zweiten Wahlgang antreten und wird zum Schrecken aller neuer Gemeindepräsidenten.

Es gibt noch weitere Gründe, weshalb man einen Kandidaten nach dem ersten Wahlgang sollte austauschen können. Ein Kandidat kann zum Beispiel plötzlich schwer krank werden. Warum soll es in diesem Fall seiner Partei nicht möglich sein, ihn auszuwechseln, warum muss sie auf den Sitz verzichten? Aber auch dann, wenn ein Kandidat im ersten Wahlgang kein gutes Resultat erzielt, muss die Möglichkeit bestehen. Schliesslich gilt es den Ausdruck des Wählerwillens zu akzeptieren. Es macht keinen Sinn, den Kandidaten noch einmal aufzustellen. Sicher werden alle Parteien bereits im ersten Wahlgang ihre Besten und Wägsten aufstellen. Keine Partei wird für den ersten Wahlgang einen Kandidaten nominieren, dem sie keine aussichtsreiche Chance für einen Erfolg zutraut. Das Auswechseln eines Kandidaten ist auch immer mit grossen finanziellen Belastungen verbunden. Wenn das Volk einen Kandidaten nicht wie gewünscht goutiert, soll es den Parteien möglich sein, darauf zu reagieren. Wenn ein Auswechseln nicht mehr erlaubt ist, stellt sich die Frage, ob ein zweiter Wahlgang überhaupt noch nötig sei. Ein solcher ist dann einzig die Verlängerung des Wahlkampfes. Dass bei der Auswechslung des Kandidaten das ganze Feld wieder geöffnet wird, ist nicht anders lösbar, damit auch die andern Parteien auf den Wechsel reagieren können. Dass dies sehr wichtig ist, sehen wir am Beispiel, das ich zu Beginn erwähnt habe, dieses Mal nach neuem Recht: Wenn den andern Parteien der neue Kandidat der SP nicht passt, sollen auch sie die Möglichkeit erhalten, selber neue Kandidaten für den zweiten Wahlgang vorzuschlagen. Die CVP wird den Antrag der SP geschlossen ablehnen.

Heinz Müller, SVP. Unsere Fraktion hat den SP-Antrag breit diskutiert und schliesslich grossmehrheitlich beschlossen, man könne nicht in Absatz 1 Juxkandidaten verhindern und in Absatz 3 dann doch wieder ein Hintertürchen für solche Kandidaturen offen zu lassen. Entweder machen wir die Sache einfacher und gehen so wie beschrieben auf den Volkswillen ein und bleiben auch dabei. Deshalb stimmen wir dem Antrag der SP zu.

Urs Huber, SP. Ich will mich nicht darüber auslassen, ob das Beispiel von Regierungsrat Straumann ein gutes oder ein schlechtes sei. Wir wissen alle, wieso wir über dieses Thema reden. Es war der berühmte Fall Müller – er hat wirklich so geheissen –, ein Herr, der erneut kandidierte, obwohl alles gelaufen war. Das eklatantere Beispiel ist erst drei Monate alt und im Kanton Waadt passiert. Dort waren die Wahlen gelaufen: Der Grüne Kandidat war weit voraus, hat aber das absolute Mehr knapp nicht erreicht; die übrigen Kandidaten zogen sich alle zurück, und dann kam aus dem Nichts ein sogenannter Juxkandidat. Wenn ich mich recht erinnere, hat dies den Staat eine halbe Million Franken gekostet. Das kann sich eine Demokratie schon leisten, aber wenn wir Juxkandidaturen verhindern wollen, ist das, was vorgeschlagen wird, nicht unbedingt geeignet.

Georg Hasenfratz, SP. Eine Bemerkung zum Beispiel, das Kollege Michael Heim konstruiert hat. Ich sehe da kein derartiges Problem. Die andern Parteien schauen wahrscheinlich nur ein Mal im ersten Wahlgang einfach zu und überlassen das Feld einfach einem Unbekannten. Es wäre richtig und ehrlich, dass sie mit eigenen Kandidaten aufwarten, wenn der bisherige Kandidat nicht so gut ist. Tun sie das nicht, hat halt der Neue, Unbekannte eine Chance. Das muss nicht immer schlecht sein. Dieses Beispiel spricht jedenfalls nicht gegen unseren Antrag. Ich bitte Sie, Absatz 3 zu streichen.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Die Wiedereröffnung des Fächers ist nicht nur ein Akt der politischen Fairness, sondern eine eigentliche Notwendigkeit. Denn alles andere wäre eine Einschränkung der politischen Rechte, und das wollen wir nicht.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission

Mehrheit

§§ 53, 54, 56, 62, 65, 66, 70, 76, 79, 80, 81, 81^{bis}, 91^{bis}, 92, 95

Angenommen

§ 113 (Majorzwahlen / Erster Wahlgang)

Antrag Fraktion SP

Rückweisung an die Justizkommission mit dem Auftrag, die Berechnung des absoluten Mehrs zu überprüfen (Abs. 2). Vorschlag: Leere Stimmen fallen nicht in Betracht.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Paragraf 113 war nicht Gegenstand der Revision und war auch nicht in der Vernehmlassung. Ich gebe dem Sprecher der SP das Wort zur Begründung des Antrags.

Georg Hasenfratz, SP. Die Bestimmung, wonach zur Ermittlung des absoluten Mehrs die gültigen und die leeren Stimmen berücksichtigt werden, schraubt das absolute Mehr hinauf und erhöht die Chancen, dass ein zweiter Wahlgang stattfinden muss. Will man zweite Wahlgänge tendenziell verhindern, müsste man auch die Ermittlung des absoluten Mehrs genauer anschauen. Deshalb unser Antrag, Paragraf 113 von der Justizkommission prüfen zu lassen. Es ist sinnvoll, wenn dies zusammen mit dieser Revision passiert. Die Verzögerung ist minim, wir könnten das revidierte Gesetz inklusive Paragraf 113 bereits in der nächsten Session definitiv verabschieden. Damit können die Änderungen immer noch rechtzeitig für die nächsten Kantonsratswahlen in Kraft treten.

Dass leere Stimmen gerade bei der Auswahl aus mehreren Kandidaten einen Sonderstatus haben und mehr gelten, als eine Nichtteilnahme an der Wahl, ist eigentlich nicht einsichtig. Entweder gibt man einem der Kandidaten die Stimme, oder man enthält sich, nimmt nicht an der Wahl teil, das heisst, man bleibt zu Hause, oder man stellt eine eigene Kandidatur auf. Bei Majorzwahlen sind die Leerstimmen «Naserümpfstimmen», die besonders gewichtet werden. Das ist nicht richtig. Bei Abstimmungen haben die leeren Stimmen bzw. Enthaltungen richtigerweise keinen Einfluss auf das Ergebnis; das ist in Paragraf 115 geregelt. Uns dünkt es richtig, wenn diese Frage von der Kommission noch einmal geprüft wird. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich bitte den Rat, jetzt nicht allzu sehr materiell zu diskutieren, sondern nur über die allfällige Rückweisung des Artikels in die Kommission.

Michael Heim, CVP. Unseres Erachtens mutet es etwas komisch an, eine solch grundlegende Änderung erst in der Detailberatung des Plenums vorzuschlagen. Die CVP wird den Antrag nicht unterstützen. Ein Wähler, der seinen Wahlzettel ganz oder teilweise leer lässt, möchte damit etwas ausdrücken. Zum Beispiel, dass ihm keiner oder vielleicht nur einer der zur Wahl stehenden Kandidaten passt. Dass er nur gerade diesem Kandidaten die Stimme gibt, macht er mit Absicht; es ist sein Wählerwille, der auch so bewertet werden soll. Ziehen wir die leeren Stimmen nicht mehr in Betracht, wird das, was der Wähler mit seiner absichtlichen Streichung eines Kandidaten aussagen wollte, im Schlussresultat nicht berücksichtigt. Das entspricht nicht der Idee, ein Wahlergebnis gebe den Wählerwillen genau wieder. Leere Stimmen würden übrigens auf die gleiche Stufe gestellt wie ungültige, was nicht der Weisheit letzter Schluss sein kann. Denn leere Stimmen sind gültige Stimmen, weil sie gewollt leer sind. Wir beantragen, den Antrag abzulehnen.

Heinz Müller, SVP. Mein Vorredner hat das Wesentliche bereits gesagt. Auch uns ist wichtig, dass die Leerstimmen politisch gewichtet werden, je nach Wahl können sie eine Aussage beinhalten. Die SVP-Fraktion wird den Antrag deshalb ablehnen.

Peter Meier, FdP. Ich äussere mich nicht eigentlich zum Materiellen, sondern zur Art des Vorgehens. Zum Materiellen nur eine Klammerbemerkung: Georg Hasenfratz, manchmal legen gerade die Wägsten leer ein: letzte Regierungsratswahl, erster Wahlgang. Zum Formellen: Ist ein Artikel nicht Gegenstand einer Vorlage und auch nicht Gegenstand eines überwiesenen Vorstosses und wurde er in der vorberatenden Kommission nicht behandelt, finde ich es fragwürdig, ihn über einen Rückweisungsantrag einzubringen. Damit hebeln wir unsere eigenen Rechte aus. Man hätte früher mit einer Motion oder einem Postulat mit diesem Begehren kommen oder es in der Kommission einbringen können. Es heisst zwar, es bestehe ein Zusammenhang. Ein solcher besteht aber nur im weitesten Sinn. Wären wir gestern auf die Steuergesetzesrevision eingetreten – da ging es um Abzüge der über 65-Jährigen mit bescheidenem Einkommen – und hätte jemand beantragt, die Kapitalgewinnsteuer einzuführen oder den Kinderabzug auf 5000 Franken zu erhöhen, wäre dies ebenso unzulässig gewesen wie das Vorgehen der SP im vorliegenden Fall. Für solche Anliegen haben wir unsere parlamentarischen Instrumente. Es geht nicht an, in ein Gesetz rasch etwas zu verpacken, das nichts mit der Absicht der Revision zu tun hat. Deshalb ersuche ich Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission

Minderheit

Mehrheit

§§ 137, 146, 148, 152, 157, 160, 162, 162^{bis}, 163, 164, II., III.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 91)

135 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Die so verabschiedete Gesetzesrevision unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 25 ff. und Art. 71 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. September 2003 (RRB Nr. 2003/1838), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 wird wie folgt geändert:

§ 28^{bis}. wird eingefügt:

§ 28^{bis}. *Verlust von Stimmrechtsausweisen*

¹ Bei Verlust eines Stimmrechtsausweises kann bei der Gemeindeverwaltung ein Ersatzausweis verlangt werden.

² Der Ersatzausweis wird nur der stimmberechtigten Person gegen Identitätsnachweis ausgehändigt.

³ Die Gemeindeverwaltung übergibt dem Wahlbüro vor der Wahl oder Abstimmung eine Liste mit den Namen jener Stimmberechtigten, welche einen Ersatzausweis erhalten haben.

§ 28^{ter}. wird eingefügt:

Titel: Wahl- und Stimmmaterial

§ 28^{ter}. *Aufbewahren von Wahl- und Stimmmaterial*

Die Gemeindeverwaltung bewahrt Blanko-Stimmrechtsausweise, leere Zustellkuverts sowie Wahl- und Stimmzettel in einem verschlossenen Archivraum oder Kasten auf, zu welchem nur die in der Sache zuständigen Personen Zugang haben.

§ 31 b) Satz 2 lautet neu:

Der zweite Wahlgang findet frühestens 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

§ 36 Abs 1:

Der Begriff «Geburtsjahr» wird durch «Geburtsdatum» ersetzt.

In § 38 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren.

§ 43 Abs. 1:

An Anfang von Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Für eine Majorzwahl kann pro Person nur ein Wahlvorschlag eingereicht werden; alle weiteren Wahlvorschläge sind ungültig.

Im weiteren wird der Begriff «Geburtsjahr» durch «Geburtsdatum» ersetzt.

§ 46 lautet neu:

¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis zum Mittwoch nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.

³ Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.

⁴ Steht keine Person mehr zur Wahl, hat die Einberufungsbehörde den Wahltag zu verschieben, einen Anmeldetermin für neue Kandidaten und Kandidatinnen festzusetzen und die Stimmberechtigten erneut zum zweiten Wahlgang einzuberufen. Die Anmeldung zur Wahl erfolgt nach § 43 und ist bis zum Anmeldetermin bei der Eingabestelle einzureichen.

In § 53 Abs. 1 wird Satz 2 neu angefügt:
Die Kandidatennamen sind zu veröffentlichen.

§ 54 Abs. 4 wird Satz 2 neu angefügt:
Diese werden nicht mit dem Zustellkuvert versandt.

§ 56 lautet neu:
Für Majorzwahlen wird ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt mit den Kandidaten und Kandidatinnen erstellt.

§ 62
In Abs. 1 wird Satz 2 neu angefügt:
Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Zustellfrist fest; die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden.

§ 65
In Abs. 1 wird Satz 2 neu angefügt:
Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Eingabefrist fest.

Als Abs. 1^{bis} wird eingefügt:
^{1 bis} Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Urnengang festzulegen.

§ 66
In Abs. 1 wird Satz 2 neu angefügt:
Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Zustellfrist fest; die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden.

§ 70
Als Absatz 2 wird angefügt:
² Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung jene Majorzwahlen bezeichnen, bei welchen die als einzige vorgeschlagene Person bereits anstelle des ersten Wahlgangs still gewählt wird. § 69 gilt in diesen Fällen sinngemäss.

§ 76 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 79
Als neuer Absatz 2 wird angefügt:
² Die Gemeinde stellt einen genügend grossen und verschlossenen Wahl- und Abstimmungsbriefkasten bereit, der während der Zeit der brieflichen Wahl- und Stimmabgabe durchgehend öffentlich zugänglich ist.

§ 80
Abs. 1 lit. b) und c) lauten neu:
b) der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben;
c) das Zustellkuvert ist zuzukleben.

§ 81
Als Abs. 2 wird angefügt:
² Nach der Abgabe kann das Zustellkuvert nicht mehr zurückverlangt werden.

§ 81^{bis} wird eingefügt:
§ 81^{bis}. Leeren des Wahl- und Abstimmungsbriefkastens und Aufbewahren der Zustellkuverts
¹ Die Gemeindeverwaltung ist dafür verantwortlich, dass der Wahl- und Abstimmungsbriefkasten regelmässig, letztmals am Ende der Frist für die briefliche Stimmabgabe, zu der von der Gemeinde festgesetzten Zeit, geleert wird.

² Sie legt die eingegangenen Zustellkuverts bis zur Übergabe an das Wahlbüro in eine verschlossene Urne, welche in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt wird.

§ 91^{bis} wird eingefügt:

5. Abschnitt (neu)

§ 91^{bis}. *Elektronische Wahl- und Stimmabgabe*

¹ Der Regierungsrat kann mit der Genehmigung des Bundesrates und im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Wahl- und Stimmabgabe zulassen.

² Die Kontrolle der Wahl- und Stimmberechtigung, das Wahl- und Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann soweit nötig von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

§ 92 Abs. 1:

Der Begriff ‚nach der Urnenöffnung‘ wird gestrichen.

In § 95 lit. b) wird angefügt:

vorbehalten bleibt § 97^{bis}.

§ 97^{bis} wird eingefügt:

§ 97^{bis}. *Stimmen für Verstorbene und Weggezogene*

Stimmen für Kandidaten und Kandidatinnen, deren Wählbarkeit nach dem Anmeldeverfahren infolge Tod oder Wegzug entfällt, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

§ 137

Abs. 3 lautet neu:

³ Ungültig sind:

- a) Unterschriften auf Listen, welche den Formvorschriften nicht entsprechen;
- b) Unterschriften von Personen, deren Stimmrecht nicht bescheinigt worden ist;
- c) Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf von 18 Monaten seit der amtlichen Publikation des Initiativtextes eingereicht werden.

Abs. 4 lautet neu:

⁴ Die Staatskanzlei zählt die gültigen Unterschriften nur bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums. Sie stellt mittels Verfügung fest, ob die Initiative zustande gekommen ist und veröffentlicht diese im Amtsblatt.

Abs. 5 wird gestrichen.

§ 146 Abs. 2 Satz 1 lautet neu:

² Die Staatskanzlei zählt die gültigen Unterschriften nur bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums und stellt mittels Verfügung fest, ob die Volksmotion zustande gekommen ist.

§ 148 Absatz 2 lit. b wird gestrichen.

§ 152 Abs. 2 lautet neu:

² Die Staatskanzlei zählt die gültigen Unterschriften nur bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums. Sie stellt mittels Verfügung fest, ob das Referendum zustande gekommen ist und veröffentlicht diese im Amtsblatt.

§ 157 lautet neu:

¹ Gegen die Kantonsrats- und Regierungsratswahlen kann beim Verwaltungsgericht, gegen alle übrigen kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerde kann geführt werden:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde);
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
- c) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Wahlbeschwerde).

§ 160 lautet neu:

Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.

§ 162 Absatz 1:

In § 162 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

Die Marginalie zu § 162 lautet neu:

4. Verfahren bei Beschwerden an den Regierungsrat

§ 162^{bis}. Verfahren bei Beschwerden an das Verwaltungsgericht

Als § 162^{bis} wird eingefügt:

¹ Das Verwaltungsgericht hat die in § 162 Absatz 2 genannten Befugnisse und kann die Staatskanzlei oder die Oberämter zur Abklärung des Sachverhalts beiziehen.

² § 162 Absatz 4 und § 163 sind anwendbar.

§ 163.

Als Absatz 2 wird angefügt:

² Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Regel innert eines Monats nach Eingang der Beschwerde.

Die Marginalie wird wie folgt ergänzt:

5. Beschwerdeentscheid

a) ... / Erledigungsfrist

§ 164.

Absatz 2 lautet neu:

² Bei Vergehen gegen den Volkswillen können dem oder der Schuldigen die Kosten des Administrativverfahrens, des Beschwerdeverfahrens und der Wiederholung eines Urnenganges auferlegt werden.

Die Marginalie zu § 164 lautet neu:

b) Folgen der Aufhebung / Kostentragung bei Vergehen gegen den Volkswillen

II. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO) wird wie folgt geändert:

§ 49.

Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

² Gegen die Kantonsrats- und Regierungsratswahlen kann nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

§ 50 Absatz 2:

Buchstabe b) lautet neu:

b) nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte; vorbehalten bleiben Beschwerden gegen die Kantonsrats- und Regierungsratswahlen (§ 49 Absatz 2).

III. Inkrafttreten und Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er wird mit dem Vollzug beauftragt.

I 99/2003

Interpellation Hans Schatzmann (FdP, Solothurn): Steuerbelastung des Kantons Solothurn im schweizerischen Vergleich

(Wortlaut der am 18. Juni 2003 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2003, S. 338)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 19. August 2003 lautet:

1. *Vorstosstext.* Vor kurzem konnte den Medien entnommen werden, dass der Kanton Solothurn in der gesamtschweizerischen Statistik der kantonalen Steuerbelastungen von Platz 17 auf Platz 19 zurückgefallen ist. Damit gehört der Kanton Solothurn zur Gruppe der Kantone mit der höchsten Steuerbelastung. Diese Tatsache stellt einen gravierenden Standortnachteil dar, der dringend zu korrigieren ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass der Kanton Solothurn zur Gruppe der Kantone mit der höchsten Steuerbelastung gehört?
2. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dem Standortfaktor «Steuerbelastung» bei?
3. Mit welchen Massnahmen beabsichtigt der Regierungsrat, die im interkantonalen Vergleich hohe Steuerbelastung zu senken?
4. Welche Platzierung strebt der Regierungsrat für den Kanton Solothurn in der interkantonalen Steuerbelastungsstatistik längerfristig an?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Der Kanton Solothurn nimmt in dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen schweizerischen Gesamtindex der Steuerbelastung im Jahr 2002 Rang 17 (nicht 19) ein. Das ist der gleiche Gesamtrang wie ein Jahr zuvor. Allerdings ist das ein Durchschnittswert über alle Gruppen von Steuerpflichtigen. Je nach Gruppe und Höhe des Einkommens kann der Rang unter oder über dem Mittel liegen.

Der 17. Rang wurde erstmals im Jahr 2001 ausgewiesen. Weshalb? Viele Kantone haben im Zusammenhang mit dem Wechsel zur Gegenwartsbesteuerung Steuersenkungen beschlossen. Der Kanton Solothurn hat sich das für die Zeit nach dem Wechsel vorgenommen. Das führte dazu, dass der Kanton Solothurn im teuerungsbereinigten Gesamtindex der Steuerbelastung vom 12. Rang im Jahr 2000 auf den 17. Rang im Jahr 2001 zurückgefallen ist. Mit der am 1. Januar 2004 in Kraft tretenden Teilrevision des Steuergesetzes (s. dazu Ziffer 3.3.) dürfte der Kanton Solothurn wieder einen tieferen Rang erreichen. Es ist das klare Bestreben, nicht zu den Kantonen mit der höchsten Steuerbelastung zu gehören.

3.1. *Frage 1.* Eine der Ursachen für die hohe Steuerbelastung ist die Tatsache, dass in unserem Kanton verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt wenig Steuerpflichtige mit hohen Einkommen und Vermögen wohnen. Die juristischen Personen weisen weit unterdurchschnittliche Gewinne und Kapitalien aus. Die Statistiken der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur direkten Bundessteuer für die Steuerperiode 1997, herausgegeben 2002, bestätigen das, wie die nachstehenden Zusammenfassungen zeigen.

Natürliche Personen

Steuerbares Einkommen	Steuerpflichtige CH		Steuerpflichtige SO		Differenz CH = 100%
	Anzahl	%	Anzahl	%	
0-49'999	1'482'127	54.77	55'228	56.33	+ 2.85
50'000-99'999	991'883	36.65	36'335	37.07	+ 1.12
100'000-199'990	193'852	7.16	5'503	5.61	- 21.65
200'000 und mehr	38'558	1.42	985	1.00	- 29.58
	2'706'420	100	98'051	100	

Juristische Personen

Gewinnsteuer pro AG und GmbH mit Gewinn, Durchschnitt			Kapitalsteuer pro AG und GmbH mit Kapital, Durchschnitt		
Schweiz	Solothurn	Differenz CH = 100%	Schweiz	Solothurn	Differenz CH = 100%
45'228	28'197	- 37.66%	2438	1945	- 20%

Zahlenmässig sind es bei den natürlichen Personen mit 6488 (6,62%) eher wenige Steuerpflichtige, die bei der direkten Bundessteuer ein steuerbares Einkommen von 100'000 Franken und mehr ausweisen. Bedenkt man jedoch, dass im Kanton Solothurn gemäss kantonomer Statistik 1999 6,5% der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 100'000 Franken oder mehr rund 31,8% der Einkommenssteuer bezahlt haben, werden die Auswirkungen der Einwohnerstruktur offensichtlich. Damit der Kanton die nötigen Mittel erhält, sind weitere als die beschlossenen Steuersenkungen nur sehr beschränkt möglich. Das gilt auch für die juristischen Personen

3.2. *Frage 2.* Die Steuerbelastung ist ein Kriterium, das bei der Wahl des Wohnsitzes oder des Sitzes eines Unternehmens nebst andern Kriterien mitentscheidend sein kann. Selten ist sie allein ausschlaggebend. Für den Kanton Solothurn kann bei der Wahl des Wohnortes beispielsweise die Attraktivität als Wohnkanton ebenso mitentscheidend sein. Bei der Ansiedlung oder Beibehaltung von Unternehmen im Kanton wird der Entscheid oft durch die Besonderheiten im solothurnischen Steuerrecht, wie etwa die grosszügige Abschreibungspraxis und die Möglichkeit zur Bildung von steuerfreien Rücklagen, beeinflusst. Geschätzt werden auch der offene Dialog mit den Steuer- und andern Behörden. Der Regierungs-

rat legt deshalb stets Wert auf ein gutes allgemeines Klima und insbesondere ein gutes Steuerklima im Kanton. Dazu gehört eine möglichst tiefe Steuerbelastung.

3.3. *Frage 3.* Die oben erwähnte Teilrevision des Steuergesetzes, die im Jahr 2004 in Kraft treten wird, erfolgt anstelle des giesskannenartig wirkenden Ausgleichs der kalten Progression. Gezielt werden Familien mit Kindern, die Wirtschaft und die im interkantonalen Vergleich stark belasteten hohen Einkommen steuerlich entlastet. Weitere Entlastungen wären zwar erwünscht, im heutigen Zeitpunkt angesichts der finanziellen Lage des Kantons und vieler Gemeinden aber nicht verantwortbar. Der Regierungsrat ist nicht bereit, für Steuersenkungen Neuverschuldungen einzugehen.

3.4. *Frage 4.* Der Regierungsrat strebt für die natürlichen Personen einen mittleren Gesamtrang (11-15) an, für die juristischen Personen einen Rang unter den ersten 10.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Bevor wir weiterfahren, möchte ich Ihnen eine Spielregel zur Behandlung von Interpellationen bekannt geben. Bei den Interpellation hat der Interpellant grundsätzlich das Recht, zwei Mal zu reden. Da ich jeweils nicht weiss, ob sich der Interpellant oder die Interpellantin zur Schlusserklärung zu Wort meldet oder das Wort schon vorher möchte, bitte ich die Betreffenden, sofern sie nur die Schlusserklärung abgeben möchten, sich vorher nicht zu melden. Ich werde sie dann jeweils zur Schlusserklärung auffordern. Gleichzeitig bitte ich die Regierungsmitglieder, ihren Kommentar zur Interpellation jeweils vor der Schlusserklärung abzugeben. Es ist das Recht des Interpellanten oder der Interpellantin, das letzte Wort zu haben.

Martin Rötheli, CVP. Eine Statistik hat es in sich: Man liest sie, vergleicht, zieht seine Schlüsse und versucht sie zu erklären. Das Abrutschen von Rang 12 auf den Rang 17, das heisst von der Mitte ins letzte Drittel, hoffen wir mit der Steuergesetzrevision, die ab 2004 greifen wird, aufhalten bzw. verbessern zu können. Zugleich hoffen wir, dass der von der Regierung angestrebte Platz in der Mitte erreicht werden kann. Bei der Antwort auf die Frage 1 zeigt der Regierungsrat deutlich auf, wie schwach die Steuerkraft unseres Kantons im schweizerischen Vergleich ist. Bei den natürlichen Personen haben wir einen Viertel weniger Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als 100'000 Franken. Bei den juristischen Personen weisen wir sogar einen Drittel weniger Gewinnsteuern je Gesellschaft auf. Es besteht also Handlungsbedarf, und wir müssen umgehend die Rahmenbedingungen so ändern, dass attraktive Steuerpflichtige in unsern Kanton kommen. Die CVP hat mit ihrem Postulat «Unternehmersteuerreform» und mit der Motion «Senkung der Vermögenssteuer» erste Schritte unternommen. Beim Steuerbelastungsvergleich zwischen den Kantonen und dem Einbezug der jeweiligen Kantonshauptorte hilft uns natürlich die Belastung der Stadt Solothurn nicht wirklich. Es wäre zu prüfen, ob der Durchschnitt der Gemeindesteuerbelastungen miteinbezogen oder der Ort in der Kantonsmitte mit einem attraktiveren Steuersatz genommen werden müsste. Namens der CVP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die Antwort.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Die Interpellation wirft verschiedene Fragen über die Steuerbelastung und die Zusammensetzung unseres Steuerportefeuilles auf. Im Zusammenhang mit der Zusammensetzung unseres Steuerportefeuilles hat die freisinnige Fraktion bereits verschiedentlich Handlungsbedarf aufgezeigt und auch Vorstösse eingereicht, die aber regelmässig abgeschmettert worden sind. Obwohl die Anzahl der guten Steuerzahler jährlich abnimmt, nehmen wir dauernd Entlastungen auf der andern Seite vor. Wenn man die Steuerstatistik, Ausgabe 2003, anschaut und davon ausgeht, dass eins und eins zwei gibt, sieht man relativ schnell, wo die Probleme in der für unseren Finanzhaushalt strategisch wichtigen Frage der Zusammensetzung der Steuerzahler liegen. 85 Prozent der Steuerpflichtigen im Kanton Solothurn haben ein steuerbares Einkommen unter 70'000 Franken. Wenn man die 15 Prozent entlastet, die uns das grosse Geld bringen, kann man natürlich keine Wahlen gewinnen. Hier haben wir effektiv ein Problem, dies politisch hinüber zu bringen. Aus diesem Grund wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass der Regierungsrat etwas deutlicher und pointierter zu diesem Problemkreis Stellung bezogen hätte. Es macht fast den Eindruck, als hätte der Regierungsrat vor dem politischen Opportunismus der Parteien, die sich nur noch von wahltaktischen Überlegungen leiten lassen, kapituliert. In diesem Sinn ermuntern wir den Regierungsrat, das Kind nach wie vor beim Namen zu nennen und aufzuzeigen, wo die Probleme unseres Steuerportefeuilles tatsächlich liegen. Wir nehmen die Antwort zur Interpellation zur Kenntnis, sind aber überhaupt nicht zufrieden mit der Situation.

Markus Schneider, SP. Der Interpellant geht von der Annahme aus, die Steuerbelastung sei ein wichtiger Standortfaktor. Dem ist wahrscheinlich so, aber sie ist nicht der einzige Faktor; insofern müsste auch das Votum meines Vorredners relativiert werden. Der Interpellant vermutet zudem, die Steuerbelastung des Kantons Solothurn sei ein Standortnachteil, und zieht die ganze Fragestellung am Steuerbelastungsindex auf. Diese Optik hat ihre Fragwürdigkeiten. Die erste Fragwürdigkeit: Jeder Index setzt sich aus

Komponenten zusammen; das gilt sowohl für den Konsumentenpreisindex wie für den Steuerbelastungsindex. Das birgt gewisse Willkürlichkeiten in sich. Auf alle Fälle drückt der Steuerbelastungsindex nur in den seltensten Fällen die Belastung im Einzelfall aus. Deshalb sind die Schlussfolgerungen von Hansruedi Wüthrich überzogen. Für die Frage, wie die Belastung der höheren Einkommen aussieht, müsste der entsprechende Belastungsindex herangezogen werden. Ein weiterer Aspekt, der Probleme gibt, ist: Wie beziehen wir die Steuerbelastung der Gemeinden ein? Martin Rötheli hat sich zu diesem Punkt bereits geäußert. Konkret wird der Kantonshauptort einbezogen. Die Stadt Solothurn liegt aber über dem kantonalen Gemeindesteuerdurchschnitt und zieht damit den Belastungsindex in die Höhe. Eine einfache Lösung wäre, per Verfassungsänderung Kammersrohr als Kantonshauptort zu definieren; dann wären wir beim Steuerbelastungsindex auf Rang 5.

Zur zweiten Fragwürdigkeit. In der Indexskala liegen auf deren unterem Ende absolute Tiefsteuern Kantone wie Zug, Schwyz und Nidwalden; dann gibt es ein breites Mittelfeld zwischen 90 und 110 Indexpunkten oder zwischen Rang 5 und 20. Auf dieser Skala war der Kanton Solothurn auch schon auf Rang 8, im Moment liegt er auf Rang 17. Das heisst, in diesem breiten Mittelfeld gibt es von Jahr zu Jahr massive Verschiebungen. Die Skala ist also eine Momentaufnahme, was bedeutet, dass eine Fixierung einzig auf den Steuerbelastungsindex nicht das richtige Mittel ist, um die Fragestellung anzugehen. Wollen wir die Steuerbelastung angehen, müssten wir uns eher an der Konkurrenz im nordwestschweizerischen Raum ausrichten, also an den Kantonen Aargau, Baselland und Bern. Je nach Lage im Kanton ist die Optik eine andere: Die Niederämter richten sich eher nach dem Kanton Aargau aus, die Oberämter eher nach dem Kanton Bern. Eine allzu einseitige Ausrichtung auf die Nachbarkantone ist aber auch gefährlich. Sie heizt den Steuerwettbewerb und das «race to the bottom» an, was sich letztlich auch auf die Leistungen und die Qualität der staatlichen Leistungen und damit auch auf einen ebenso wichtigen, zentralen Standortfaktor auswirkt.

Der Regierungsrat geht aus unserer Sicht gut und differenziert auf die Fragen des Interpellanten ein und zeigt, dass neben der Steuerbelastung wichtige andere Faktoren eine ebenso grosse Rolle spielen und die staatliche Komponente ebenso wichtig ist. Eine Zusatzbemerkung: Der Regierungsrat sagt in der Antwort auf die Frage 2: «Der Regierungsrat legt deshalb stets Wert auf ein gutes allgemeines Klima.» Wir sind froh, dass sich der Regierungsrat endlich auch für das Wetter verantwortlich erklärt, und werden ihn beim Wort nehmen: Heute hat er seinen Job nicht gut gemacht.

Heinz Müller, SVP. Ich rede nicht für die SVP-Fraktion, sondern als Einzelsprecher. In der Antwort des Regierungsrats hat mich beeindruckt, dass 1999 6,5 Prozent der Steuerzahler fast 32 Prozent der Einkommenssteuer bezahlt haben. Das heisst, wenn wir dafür sorgen, dass die 6,5 Prozent erhöht werden, wird auch das Steuereinkommen wesentlich höher sein. Letztlich kommt es den 93,5 Prozent zugute, wenn Leute mit hohem Einkommen motiviert werden können, in den Kanton Solothurn zu kommen und hier Steuern zu zahlen. Das war für mich ein ganz massgebender Punkt, den die Regierung hier aufgezeigt hat.

Rolf Grütter, CVP. Ich finde dies eine wichtige Interpellation. Markus Schneider, wir alle bedauern den Steuerwettbewerb, aber er existiert, wir können uns ihm als Kanton nicht entziehen, so wünschbar es wäre. Um am Votum von Heinz Müller anzuknüpfen: Wir können den Anteil Steuerzahler im Hochsegment nur erhöhen, wenn wir den Kanton attraktiver machen und den Leuten sagen, dass es gut ist, im Kanton Solothurn zu wohnen. Diese Botschaft ist im Bereich der Unternehmen in den letzten Jahren zum Teil ausgesandt worden; vielleicht zu wenig deutlich. Dazu ein Beispiel: Am diesjährigen WEF haben Japan und China an zwei Grossveranstaltungen für die Standortvorteile ihrer Länder geworben. Die Schweiz hat noch nie so etwas gemacht. Das ist schade. Es kann ja nicht daran liegen, dass die Wirtschaftsförderer wegen irgendwelchen Demonstrationen Angst haben, nach Davos zu gehen. Wenn wir für die sogenannten Hochsteuerzahler im Kanton etwas tun, auch wenn es mit der jetzigen Steuergesetzrevision fast nur symbolisch ist, so ist es doch ein motivierendes Zeichen dafür, dass man dieses Segment im Auge behält. Denn was wäre der umgekehrte Schluss? Wenn der Anteil dieses Segments schwindet, geht es dem Kanton sehr viel schneller sehr viel schlechter, als wenn 30'000 Leute wegziehen, die ohnehin keine Steuern bezahlen, um es pointiert zu sagen. Insofern ist die Antwort des Regierungsrats richtig. Die Regierung ist nur manchmal etwas zu wenig mutig.

Hanspeter Stebler, FdP. Unter Ziffer 3.1 der Antwort wird einmal mehr unser relativ schlechtes Steuersubstrat beklagt. Bis vor ein paar Jahren hat der Kanton mit einer Steuererhöhung gedroht. Die unsägliche Defizitbremse ist im Raum gestanden; wir konnten sie zum Glück ablehnen. Wer kommt denn als guter Steuerzahler in einen Kanton, in dem ständig von Steuererhöhungen geredet wird! Gestern war wieder von Steuergeschenken die Rede. Wenn man versucht, die ständige Steigerung der Fiskalquote der letzten Jahre etwas zurückzunehmen, sind das nicht Geschenke, sondern Korrekturen vorangegan-

gener Übertreibungen. An die Adresse der SP: Seien wir doch froh, gute Steuerzahler zu haben. Denn dann können wir bei den tiefen Einkommen günstig sein. Tragen wir also Sorge zu den guten Steuerzahlern!

Theodor Kocher, FdP. Die Aussagen Markus Schneiders zum Standort unseres Kantons im interkantonalen Steuerwettbewerb waren gut gewählt. Sie waren nicht falsch, aber eine Momentaufnahme – genau so wie der Index gemäss seinen Aussagen eine Momentaufnahme ist – und damit Schönfärberei. Der Kanton Solothurn ist im Steuerwettbewerb ganz klar ein Verlierer. Auf der Zeitachse steigt die Zahl der Gratisbürger, um diesen unschönen Ausdruck zu verwenden, laufend, während die Zahl der Steuerpflichtigen, die am oberen bis obersten Ende Steuern bezahlen, seit 5 bis 10 Jahren laufend sinkt. Wer dies nicht wahrhaben und mit Momentaufnahmen beschönigen will, läuft an der Wahrheit vorbei.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Um auf das Votum des Präsidenten der Finanzkommission zurückzukommen: Die Regierung kapituliert nie, mindestens nicht freiwillig! (*Heiterkeit*) Die Problematik ist in unserer Antwort auf die Interpellation aufgezeigt worden. Wir haben im solothurnischen Steuerkonstrukt im Wesentlichen zwei Probleme: die Besteuerung der hohen Einkommen und der Wirtschaft. Das ist die eine Seite. Auf der andern Seite wissen Sie so gut wie ich, dass der Spielraum für Entlastungsmassnahmen äusserst gering ist. Ich erlaube, mir kurz auf die gestern geführte Debatte zurückzukommen. Eines der Probleme ist: Wenn wir vielen etwas geben wollen, verengt dies den Spielraum für gezielte Entlastungsmassnahmen bei den hohen Einkommen und der Wirtschaft, die wir tatsächlich dringend nötig hätten; insofern hat Theo Kocher Recht. Ob sie politisch mehrheitsfähig wären, ist eine andere Frage. Wir vergrössern mit allgemeinen Entlastungsmassnahmen zusätzlich die Kategorie jener Leute, die praktisch keine Steuern bezahlen – ich meine dies nicht negativ; die Leute können ja nichts dafür. Der Anteil der Leute, die praktisch keine Steuern bezahlen, ist in unserem Kanton überdurchschnittlich hoch. Das ergibt sich auch aus dem Tarif; wir besteuern tiefe Einkommen relativ tief. Die Regierung wird die ganze Situation weiterhin aufmerksam beobachten, wobei ich dezidiert sagen möchte: Der Steuerwettbewerb unter den Kantonen wird zum Teil inszeniert. Es sind meistens die Armen, die sich um einen Kuchen streiten, der nicht grösser wird, während sich die Reichen aufgrund ihrer Situation noch mehr leisten können. Der Zuger Finanzdirektor kann es ganz einfach machen: Von dem, was bei ihm Ende Jahr herauschaut, kann er die Hälfte auf die hohe Kante legen, mit dem Rest kann er die Steuern senken. Das ist so, unabhängig von der Frage, ob wir vor Jahrzehnten eine Chance verpasst haben, die andere wahrgenommen haben. Abschliessend folgendes: Die Steuerbelastung ist ein Faktor. Aber es ist nicht der einzige und abschliessende Faktor. Wenn sich unser Kanton im Sinn von Rolf Grütter auch in andern Bereichen als Standortkanton besser oder noch besser zu positionieren und zu vermarkten versucht, kann man den Leuten auch erklären, weshalb es hier etwas mehr kostet als andersorts. Der Chef der Abteilung juristische Personen sagt, er habe noch selten so viele Anfragen von Unternehmen gehabt, die bereit wären, sich in unserem Kanton anzusiedeln. Ob daraus etwas wird, ist eine andere Frage.

Hans Schatzmann, FdP. Steuern zahlen ist nicht Gott gegeben, wir zahlen Steuern, weil das Gemeinwesen es so will. Steuern sind also ein Faktor, der von den Verantwortlichen eines solchen Gemeinwesens, in unserem Fall Parlament und Regierung, beeinflusst werden kann und muss. Die Antwort des Regierungsrats auf meine Interpellation, für die ich bestens danke, redet diesbezüglich eine klare Sprache. Zum einen geht daraus hervor, dass der Kanton Solothurn im Vergleich mit andern Kantonen eine überdurchschnittliche Steuerbelastung aufweist. Das ist a priori ein Nachteil. Die Steuern sind ein Standortfaktor, der den Entscheid einer Person oder Firma, in den Kanton Solothurn zu kommen oder hier zu bleiben, beeinflusst. Da nützen gute Verkehrsanbindungen, die schöne Wohnlage und alles weitere, was unbestrittenermassen auch wichtig ist, für sich genommen nichts. Das gibt es nämlich in andern Kantonen auch. Eine hohe Steuerbelastung setzt nach aussen ein falsches Zeichen und wertet den Kanton im nationalen Vergleich unnötig ab. Das sind Fakten, die man je nach politischem Standpunkt drehen und wenden kann, wie man will. Der Kanton Solothurn benachteiligt sich durch seine überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung selber. Zum andern weist die regierungsrätliche Antwort einmal mehr nach, dass in unserem Kanton überdurchschnittlich wenige Personen und Firmen überdurchschnittlich viel Steuern bezahlen. Das ist eine Tatsache, die sich nicht beschönigen lässt, auch wenn die SP uns regelmässig glauben machen will, wir seien bezüglich Steuerstruktur durchaus im Schnitt. Das stimmt offensichtlich nicht. Im Gegenteil, der Kanton Solothurn weist nachweislich eine besonders ungünstige Struktur bei den Steuerzahlern auf. Ich begrüsse deshalb die Absicht des Regierungsrats sehr, die Rangierung des Kanton Solothurn bezüglich der durchschnittlichen Steuerbelastung der natürlichen und juristischen Personen zu verbessern. Das ist ein sehr hoch gestecktes Ziel, ein Ziel, bei dem die Regierung die Unterstützung des Kantonsrats braucht. Besonders wichtig dünkt mich die Verbesserung der steuerlichen Belastung der

natürlichen Personen. (*Die Präsidentin bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Wenn wir die rare Spezies jener 6,5 Prozent, die mit einem Einkommen von 100'000 Franken oder mehr 32 Prozent der Einkommenssteuern zahlen, erhalten wollen, müssen wir sie längerfristig entlasten. Die Steuersituation in unserem Kanton ist kein klassenkämpferisches Problem, sondern letztlich ein ökonomisches Problem, das sachlich statt ideologisch angegangen werden muss. Die Devise bleibt letztlich: Jeder Franken muss vor dem Ausgeben noch einmal umgedreht werden, damit wir die steuerpolitische Zielsetzung des Regierungsrats zum Wohl des Kantons erreichen können. Von der Antwort des Regierungsrats bin ich befriedigt, vom Zustand des Kantons nicht.

M 92/2003

Motion Georg Hasenfratz (SP, Olten): Anpassung der Erbschaftssteuer

(Wortlaut der am 17. Juni 2003 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2003, S. 333)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 25. November 2003 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu einer Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts vorzulegen. Dabei sollen Nachkommen und Adoptivkinder nicht mehr von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sein (§§ 225 und 236 des Steuergesetzes).

2. *Begründung.* Die seit Jahren umgesetzten rigorosen Sparmassnahmen im Kanton Solothurn werden immer wieder zunichte gemacht durch nicht beeinflussbare Mehrausgaben, z.B. durch zusätzliche vom Bund beschlossene Millionenbeiträge an die Spalkosten. In dieser Situation ist es gerechtfertigt und nötig, dass neben den Sparmassnahmen auch die Einnahmeseite angeschaut wird.

Bezüglich Besteuerung der direkten Nachkommen besteht im Kanton Solothurn lediglich eine bescheidene Nachlasssteuer von 8-12 Promille. Eine zusätzliche angemessene und abgestufte Erbschaftsbesteuerung auch für direkte Nachkommen ist vertretbar und verkräftbar. Eine abgestufte Erbschaftssteuer mit einem angemessenen Freibetrag ist eine sozialpolitisch vernünftige Steuer. Etwa die Hälfte der Kantone kennt eine solche Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen.

«Sie ist wettbewerbsneutral, nicht leistungshemmend und sie ist sogar gerecht, weil nur diejenigen bezahlen, die ohne eigenes Zutun zu plötzlichem Reichtum kommen» sagt FDP-Ständerätin Vreni Spoerry in der NZZ am Sonntag vom 16.2.2003. Zudem erben Kinder in der Regel in einem Alter, in dem sie keine grossen Ausgaben mehr für Familienpflichten zu tragen haben.

In den Auseinandersetzungen der letzten Monate um die von Bundesrat Villiger vorgeschlagene Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer wehrte sich auch der Solothurner Regierungsrat Christian Wanner gegen eine solche eidgenössische Steuer mit dem Argument «Erbschaften bleiben Steuersubstrat der Kantone» (Solothurner Tagblatt vom 15.3.2003). Wenn also keine eidgenössische Erbschaftssteuer realisiert werden soll, dann soll wenigstens dieses kantonale Steuersubstrat besser genutzt werden. Für 2003 sind als Erbschaftssteuereinnahmen im Kanton Solothurn 12,5 Millionen Franken budgetiert (von Geschwistern, Neffen, Nichten, etc.). Bei der Erfassung der direkten Nachkommen des Erblassers würde sich schätzungsweise jährlich ein zusätzlicher zweistelliger Millionenbetrag an Einnahmen ergeben.

Der Regierungsrat soll in seinem Bericht und Antrag auch Vorschläge machen, wie durch flankierende Massnahmen und angemessene Freibeträge Härtefälle im Zusammenhang mit Erbschaften von Immobilien und Unternehmen vermieden werden können.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die Bundesverfassung verleiht dem Bund keine Kompetenz zur Erhebung einer Erbschaftssteuer. Diese Hoheit steht folglich den Kantonen aufgrund ihrer Souveränität (Art. 3 BV) ausschliesslich zu. Der Kanton Solothurn macht von dieser Hoheit Gebrauch und erhebt Erbschaftssteuern in zwei Formen.

Von allen Erben verlangt er eine Nachlasssteuer, im Steuergesetz als Nachlasssteuer bezeichnet, in der Höhe von 8 – 12% des reinen Nachlasses. Sie hat in den letzten Jahren einen Ertrag von 4 – 5 Mio. Franken abgeworfen. Der so genannten Erbanfallsteuer oder kurz Erbschaftssteuer unterliegt, wer erbrechtlich eine Zuwendung erhält. Die Erbschaftssteuer beträgt je nach Höhe der Zuwendung und abhängig vom Verhältnis des Erben zum Erblasser zwischen 2% und 30%. Der Ehegatte und die Nachkommen, die Adoptivkinder eingeschlossen, sind von der Steuerpflicht befreit, ebenso die gemeinnützigen und ähnlichen Institutionen, die generell steuerbefreit sind. Die Einnahmen daraus schwanken recht stark, in den

Rechnungen der vergangenen vier Jahre zwischen 11 und 23 Mio. Franken. Längerfristig kann jährlich mit einem Ertrag von 12 bis 15 Mio. Franken gerechnet werden.

Die Aussage in der Motion, dass die Nachkommen nur der Nachlasssteuer unterliegen, trifft also zu. Es handelt sich um eine moderate und einfach ausgestaltete Steuer, die ohne Sonderregelungen, Ausnahmen und Spezialfälle auskommt. Darum wird sie – soweit das bei einer Steuer möglich ist – von den Betroffenen breit akzeptiert.

Eine Erbschaftssteuer von Nachkommen einzuführen, steht quer in der politischen Landschaft, auch wenn einige der in der Motion genannten Argumente dafür sprechen. Während 1995 noch 17 Kantone von den Nachkommen Erbschaftssteuern erhoben haben mit Sätzen bis zu 8.5%, sind es heute noch deren acht. Der höchste Steuersatz dürfte bei etwa 6% liegen. Innerhalb von acht Jahren haben also neun Kantone die Nachkommen-Erbschaftssteuer abgeschafft, vornehmlich aus Konkurrenzgründen. Der Weg in die Gegenrichtung könnte sich damit als kontraproduktiv herausstellen, indem Personen mit dem entsprechenden Steuersubstrat, auch für die andern Steuern, nicht mehr zuziehen oder gar abwandern.

Wenn flankierende Massnahmen und angemessene Freibeträge mögliche und voraussehbare Härten der vorgeschlagenen Steuer mildern oder vermeiden sollen, ist schon jetzt klar, dass die zukünftige Regelung komplizierter sein wird als die heutige. Das erschwert den Vollzug, erhöht den Verwaltungsaufwand, mindert das Verständnis für die Steuer und verlangt nach mehr Steuerberatung. Da das gesamte Nachlass-Substrat jährlich «nur» rund 400 bis 500 Mio. Franken beträgt (4 – 5 Mio. Franken Ertrag aus der Nachlasssteuer bei einer durchschnittlichen Belastung von 1%), dürfen die möglichen Steuererträge auch nicht überschätzt werden, wenn die Steuerbelastung massvoll bleiben soll. Um einen zweistelligen Millionenbetrag zu erreichen, wären rekordhohe Steuersätze notwendig. Aus diesen Gründen lehnen wir die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Nachkommen ab.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

Georg Hasenfratz, SP. Beim Sparen und in der Finanzpolitik generell gibt es kein Tabu. Das haben wir in den letzten zehn Jahren in diesem Saal oft genug gehört. Weiter wurde gesagt, alle müssten ihren Teil beitragen, damit die Kantonsfinanzen wieder gesunden, und Sparen müsse weh tun, damit es etwas nütze. Die SP unterstützt in der Regel die kantonale Sparpolitik. Es ist eine Sisyphuspolitik, weil ständig zusätzliche Belastungen von Bundesbern auf uns herabprasseln. In diversen Sparrunden wurden staatliche Leistungen hinuntergefahren. Man kann einen Staat und eine Gesellschaft aber auch kaputt sparen. Das wollen wir nicht. Wir machen mit bei vernünftigen und nötigen Sparmassnahmen, aber für die SP sind auch Mehreinnahmen kein Tabu. Eine Anpassung der Erbschaftssteuer durch einen vermehrten Einbezug der direkten Nachkommen ist sozial, gerecht und hat keine negativen Auswirkungen auf den Konsum. Dieser Meinung sind nicht nur Linke, sondern auch prominente Bürgerliche wie Ständerat Eugen David, alt Ständerätin Vreni Spoerry oder der ehemalige Berner Finanzdirektor und jetzige Ständerat Hans Lauri. 1915 wollte der Freisinn noch eine nationale Erbschaftssteuer einführen: Es solle kein Vorrecht durch Geburt geben, die reichen Aristokraten hätten sich durch Besteuerung des Erbes angemessen an der Finanzierung des bürgerlich-liberalen Staats zu beteiligen. Es kam dann irgendwie nicht dazu, und heute will man dem Geldadel offenbar nicht zu stark an den Speck.

Nach Meinung der SP-Fraktion sollten auch direkte Nachkommen über einer gewissen Vermögensgrenze sparen, nämlich beim Erbbezug. Ob man zum Beispiel bei 500'000 Franken 3 Prozent einspart und nur 485'000 Franken erhält, merkt man objektiv nicht, subjektiv mag es etwas weh tun, aber weh tun soll das Sparen ja. Die SP-Fraktion sieht die Anpassung der Erbschaftssteuer nicht als Ersatz für Sparmassnahmen oder Ersatz für den haushälterischen Umgang mit dem Geld, sondern als sinnvolle, nötige und gerechte Ergänzung. In der Schweiz werden pro Jahr, so sagt es der Sekretär der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, etwa 40 Milliarden Franken vererbt, Tendenz stark steigend. Das Magazin «Cash» rechnet schon heute mit 80 Milliarden. Für den Kanton Solothurn macht dies konservativ gerechnet, wenn man die Finanzkraft und auch die budgetierte Nachlasssteuer berücksichtigt, rund 600 Millionen bis 1 Milliarde Franken pro Jahr aus. Die Frage ist, ob man ohne Not und rein aus ideologischen Gründen auf jährlich 10 bis 20 Mio. Franken Mehreinnahmen verzichten will. Man hat zum Beispiel nicht genug Geld für eine anständige Prämienverbilligung; man hat nicht Geld für die Entlastung der unteren Einkommen – das haben wir gestern durchexerziert. Aber bei den Erbschaften will man sich nicht einschränken. Wenn man auf Mehreinnahmen verzichten und die Erbschaftssteuer nicht anpassen will, wenn die Einnahmenseite weiterhin ein Tabu bleiben soll, dann kann ich Klagen über unsere Finanzlage künftig nur noch bedingt ernst nehmen. Die SP-Fraktion bittet Sie, die Motion zu überweisen.

Urs Hasler, FdP. Die einstimmige FdP/JL-Fraktion wird die Motion ablehnen. Wenn man sein Votum zu Hause vorbereitet und nicht mehr flexibel auf vorangegangene Diskussionen eingehen kann, wird man

gerne als Ignorant entlarvt. Die vorherige Diskussion der Interpellation Schatzmann zeigt eigentlich sehr schön auf, wo die Probleme liegen. Ich muss annehmen, dass du, Georg, nicht zugehört hast oder andere, sehr ideologisch betonte Argumente offensichtlich viel stärker gewichtet. Wir lehnen die Motion übrigens nicht deshalb ab, weil sie von Georg Hasenfratz stammt, sondern weil sie am Ziel vorbei zielt, das wir verfolgen müssen. Siehe die Diskussion vorher, siehe Aspekte der Interpellation Schatzmann. Die FDP/JL-Fraktion hat in den letzten zehn Jahren versucht, den Staatshaushalt vor allem auf der Ausgaben-seite in Ordnung zu bringen. Das wollen wir auch in den nächsten Jahren so halten, auch wenn es schwieriger wird, die Zitrone war schon vor zehn Jahren ausgepresst. Wir müssen uns in diesem Bereich etwas anderes einfallen lassen. Wir reden nicht immer nur vom Sparen, sondern es geht darum – Georg Hasenfratz hat es erwähnt –, in gewissen Bereichen, in denen wir autonom sind und uns nicht vom Bund dreingeredet wird, auf gewisse Leistungen ganz bewusst zu verzichten. Den Weg der Korrektur sehen wir in dieser Richtung und sicher nicht im Generieren neuer Steuern, wo der Phantasie keine Grenzen gesetzt sind. Der Hauptpunkt, warum wir dagegen sind, ist der Standortwettbewerb unter den Kantonen, der nicht wegzureden ist und dem wir uns zu stellen haben. Wir wollen unsere Situation in diesem Standortwettbewerb nicht ohne Not weiter verschlechtern. Genau die von der SP anvisierten Leute sind mobil und haben gewisse Möglichkeiten, die Steuern zu umgehen, wenn wir diese erhöhen. Wir wollen sie aber im Kanton behalten. Aus diesen Überlegungen bitten wir Sie, den Vorstoss abzulehnen.

Hans-Rudolf Lutz, SVP. Kollege Urs Hasler hat eigentlich alles gesagt, was auch ich sagen wollte. Was Herr Hasler gesagt hat, hätte auch ein SVP-Vertreter sagen können. (*Heiterkeit*) Überdies haben wir die Argumente schon bei der Diskussion um die Interpellation Schatzmann gehört. Die SVP-Fraktion kann die Antwort auf die Interpellation Wort für Wort unterstützen. Im Wesentlichen geht es darum, dass Herr Hasenfratz immer noch glaubt, ein Franken sei in den Händen des Staates besser als in den Händen von Privaten. Das ist die grundsätzliche ideologische Differenz zu ihm. Ich brauche nicht zu betonen, dass wir eine um 180 Grad andere Meinung haben. Dazu kommt, dass das Geld, von dem hier die Rede ist, schon zwei Mal versteuert worden ist. Was die Leute vererben, haben sie in den meisten Fällen erarbeitet, sie haben Einkommenssteuer bezahlt, sie haben das Vermögen gehortet und vermehrt und darauf einerseits Einkommens- und andererseits Vermögenssteuern bezahlt. Und diese möchten wir eher senken als erhöhen. Es wäre falsch und stünde komplett schief in der politischen Landschaft, zudem würden wir uns einen weiteren Steuernachteil einhandeln, wenn die Motion angenommen und umgesetzt würde.

Rolf Grütter, CVP. Es gibt zwei, drei weitere Gründe, weshalb die Motion vorbehaltlos abgelehnt werden sollte. Wie die regierungsrätliche Antwort zeigt, haben in den letzten Jahren verschiedene Kantone die Erbschaftssteuern abgeschafft, dies mit gutem Grund; dazu möchte ich mich nicht weiter äussern. Die entscheidende Frage ist, wer die Erbschaftsteuer am Schluss bezahlt. Es sind wahrscheinlich erneut die 6,5 Prozent, die 32 Prozent der Einkommenssteuern generieren. Erhöhen wir die Erbschaftsteuer, belasten wir zusätzlich diejenigen Leute mit der höchsten Mobilität, und das ist eine Spirale nach unten. Als der Kanton Baselland die direkten Nachkommen noch besteuerte, sind Leute deswegen nach Zug oder Schwyz gezogen, auch wenn ihre Kinder weiterhin im Laufental gelebt haben. Das waren zum Teil bedeutende Steuerzahler, und das hat im Kanton Baselland die Bewegung zur Abschaffung dieser Steuer beschleunigt. Ein weiterer Grund: Jegliche Erbschaftsteuer im vorgeschlagenen Rahmen ist absolut KMU-feindlich. Denn ein Teil des vererbten Vermögens ist sehr oft nicht in flüssigen Mitteln vorhanden, es sind gebundene Anlagen. Um das Geld flüssig zu machen, muss oft etwas veräussert werden, was wiederum die Nachfolgeregelung in den KMU erschwert. Die Erbschaftstaxe ist in diesem Bereich ein grosser Hinderungsgrund, wie es überhaupt meistens Leute sind, die bankenunabhängige Investitionen aus Eigenmitteln erarbeiten und bei der Nachfolgeregelung ein zweites oder, bei Betrachtung der Gesamtsteuerbelastung, sogar ein drittes Mal gestraft werden. Nachdem die Erbschaftsteuer von fast allen Kantonen abgeschafft worden ist, wird jetzt auf Bundesebene eine eidgenössische Erbschaftsteuer diskutiert. Zum Glück hat der Bund keine Kompetenz, eine solche einzuführen, was das Parlament natürlich nicht daran hindert, es trotzdem zu tun, da wir ja kein Verfassungsgericht kennen. Ich bin dann bereit, im Kanton Solothurn eine Erbschaftsteuer einzuführen, wenn 25 Kantone sie haben, aber nicht als erster Kanton und schon gar nicht in der heutigen Situation. Ich bitte Sie, die Motion wuchtig abzulehnen.

Martin Straumann, SP. Es ist verschiedentlich gesagt worden, der Steuerwettbewerb sei eine Tatsache, und dem ist wirklich so. Das Problem ist, dass diese Tatsache von der einen politischen Seite gewollt ist. Wollte man den Steuerwettbewerb entschärfen, müssten gewisse Sachen auf die eidgenössische Ebene umgelagert werden. Rolf Grütter hat ein Stichwort dazu geliefert. Bundesrat Villiger hat eine eidgenössische Erbschaftsteuer immer als sinnvoll angesehen, weil sie für die Kantone steuerwettbewerbsneutral

ist. Jetzt ist der Steuerwettbewerb ein willkommener Vorwand, mit der Steuerbelastung in Bereichen, in denen sie einschenkt, zurückzufahren, was letztlich für alle Kantone ein ruinöses Spiel ist. Wer sich gegen eine eidgenössische Erbschaftssteuer wehrt, wer sich dagegen wehrt, dass sich die Progression in den hohen Einkommen vor allem in der Bundes- und nicht in den Kantonssteuern abspielt, wer sich gegen eine materielle Steuerharmonisierung wehrt, hat die heutige Situation verdient. Denn dies sind die Ursachen dieser Situation. Die Gegenseite sagt, man müsse den Steuerwettbewerb entschärfen. Im jetzigen System ist die kantonale Erbschaftssteuer ein problematisches Mittel, aber dann sollen sich die Kantone nicht länger dagegen wehren, dass der Bund ihnen ins Steuersubstrat eingreift. Es ist also eine Frage der Gesamtschau. Wollen wir den Steuerwettbewerb, dann können wir lange sagen, wir möchten schöner und reicher sein, damit wir einen bessern Mann bekommen: Solange der Steuerwettbewerb besteht, ändert sich daran nichts.

Theo Stäubli, SVP. Im Anschluss an das, was gestern gesagt worden ist: Es gäbe eine noch viel bessere Lösung anstelle des Steuerpakets, nämlich Abschaffung der direkten Bundessteuer. Die Bundessteuer ist 1941/42 provisorisch zur Finanzierung der Kriegslasten eingeführt worden. Dieses Provisorium dauert nun seit über 60 Jahren. Die Lösung wäre: Der Bund erhebt nur noch indirekte Steuern, Mehrwertsteuer usw. und die Kantone erheben allein Einkommens- und Vermögenssteuern. Eine Frage an Georg Hasenfratz und die SP-Fraktion: Erbschaftssteuern soll es in Deutschland auch geben. Nun hörten wir, vermögende Deutsche kämen in die Schweiz, allerdings weniger in den Kanton Solothurn. Was müssten jetzt die finanzstarken Kantone sagen? Müssten sie sagen, wer ein Milliardenvermögen in Deutschland hat und wegen der Erbschaftssteuer flüchtet, den wollen wir nicht? Das gibt es nämlich nicht nur auf kantonaler Ebene, sondern sogar europaweit.

Theodor Kocher, FdP. Das Geschäft heisst «Anpassung der Erbschaftssteuer im Kanton Solothurn». Die Gesamtschau auf Europa nützt uns wenig, um dieses Geschäft zu beurteilen. Ich möchte unterstreichen, was Rolf Grütter zu den KMU sagte: Das ist ein echtes Problem, mit dem ich mich täglich herumschlage. Zum Thema Wettbewerb, Martin Straumann: Gerade bei der Erbschaftssteuer und der Handänderungsabgabe nimmt der Wettbewerb zu. Bei der Erbschaftssteuer kann man – im Unterschied zur Handänderungsabgabe – flüchten. Wir haben Nachbarkantone, die keine Erbschaftssteuer kennen, und solche, die keine Handänderungsabgabe haben. Bezahlen müssen es die Gleichen, Rolf Grütter sagte es bereits. Rolf Grütter hat auch die eidgenössische Erbschaftssteuer angesprochen. Es ist ein offenes Geheimnis: Wenn der Franken nahe beim Bürger ist, das heisst in der Gemeinde, beim Kanton, aber nicht beim Bund, wird er besser verwaltet. Eine eidgenössische Erbschaftssteuer ist in der heutigen Wirtschaftslage nicht sinnvoll. Es kommt vor, dass Ausländer in die Schweiz kommen, um der Erbschaftssteuer in ihrem Land zu entgehen. Das können sie aufgrund eines Bundesgesetzes, das Ausländern besondere Privilegien gibt, damit wir die Steuern abschöpfen können. Aber dieses Gesetz ist sehr angefochten, weil es letztlich Ungleichheiten schafft: Ausländer werden günstiger behandelt als Schweizer. Im Übrigen spielt es in unserer Frage keine Rolle.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Es ist nicht etwa so, dass wir in diesem Bereich nichts haben. Wie unsere Antwort zeigt, erfassen wir die indirekten Nachkommen und wir haben eine Nachlasstaxe, die nicht nichts einbringt. Die Bemühungen von Bundesrat Villiger und alt Ständerätin Spoerry hatten den grossen Schönheitsfehler, dass sie die eidgenössische Erbschaftssteuer nicht den Kantonen zukommen, sondern sie in die Bundeskasse fliessen lassen wollten, was hiesse, dass, was wir jetzt haben, fort gewesen wäre. Ich verweise im Weiteren auf das Votum Rolf Grütters, der sagte, was auch ich hätte sagen können. Nur würde ich eine andere Schlussfolgerung ziehen: Hätten 25 Kantone eine Erbschaftssteuer für die direkten Nachkommen, wäre ich gerne der 26. Kanton, der dies nicht tut, denn so hätten wir für einmal den gegenteiligen Effekt, nämlich eine Verlagerung von Leuten, die der Erbschaftssteuer in ihren Kantonen entgehen wollen. Das wäre wahrhaftig eine Einnahmenquelle.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11 Uhr unterbrochen.

M 93/2003

Motion Georg Hasenfratz (SP, Olten): Bessere Bewirtschaftung des solothurnischen Steuersubstrats

(Wortlaut der am 17. Juni 2003 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2003, S. 334)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 25. November 2003 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, eine namhafte Zahl von zusätzlichen Steuerexpertinnen und –experten zur Verstärkung der Veranlagungsbehörden, namentlich im Bereich der Revisionen, anzustellen und dem Kantonsrat dazu Bericht und Antrag zu unterbreiten.

2. *Begründung.* Neben Sparmassnahmen, neuen Steuern oder Steuererhöhungen bedeutet die Gewährleistung und Kontrolle der korrekten Steuerveranlagungen und damit des richtigen Vollzugs des Steuerrechts eine wesentliche und sinnvolle Massnahme in den Bemühungen um einen ausgeglichenen Staatshaushalt und einen Abbau der Schulden.

Gerade in schwierigen Zeiten ist es nötig, dass alle nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und ordnungsgemäss ihren steuerlichen Beitrag leisten. Der korrekte Vollzug der Steuerabgaben muss jedoch garantiert sein. Es darf nicht sein, dass die Einen brav und ehrlich ihre Steuern zahlen und andere sich auf Kosten der Allgemeinheit dieser Pflicht entziehen oder ihr nur teilweise nachkommen, weil das Risiko einer Steuerinspektion sehr gering ist.

Um den Vollzug des Steuerrechts im Kanton Solothurn wesentlich zu verbessern und das Steuersubstrat optimal zu bewirtschaften, braucht es zusätzliche Steuerexperten, namentlich im Bereich der Steuerrevisionen und –inspektionen. Diese Investition in die entsprechenden Saläre rechnet sich. Jeder zusätzliche Steuerexperte generiert durch seine Tätigkeit und auch durch seine präventive Wirkung weit mehr als seinen Lohn an zusätzlichen Steuereinnahmen.

Im Kanton Genf stellte die damalige Staatsrätin Calmy-Rey 150 zusätzliche Steuerkommissare ein. Man stellte fest, dass pro zusätzlichen Steuerinspektor 1 Million Franken zusätzliche Steuereinnahmen pro Jahr erzielt wurden. Diese Massnahme trug wesentlich dazu bei, die Genfer Finanzen wieder ins Lot zu bringen und sogar die Steuern zu senken. Das Beispiel Genf zeigt, dass die Steuerbelastung der ehrlichen Bürger gesenkt werden kann, wenn die Steuersünder härter angefasst werden.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 fasst der Bund seinerseits eine Aufstockung des Steuerkontrollpersonals ins Auge, um den Vollzug der Steuererhebung zu verbessern. Das Finanzdepartement schätzt hier das zusätzliche Ertragspotential auf bis zu 100 Millionen Franken.

Zusätzliche Steuerexperten auch im Kanton Solothurn sind hinsichtlich der Staatsfinanzen und der allgemeinen Steuergerechtigkeit eine sehr sinnvolle und lohnende Investition.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Wir teilen die Auffassung des Motionärs, dass der richtige Vollzug des geltenden Steuerrechts für die Finanzen des Kantons und der Gemeinden von grosser Bedeutung ist. Dafür sind effiziente Kontrollen in der Veranlagung notwendig, wozu auch Buchprüfungen bei Unternehmen gehören. Solche nimmt das Steueramt insbesondere vor, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen erhebliche Zweifel an den Angaben in der Steuererklärung bestehen, wenn die deklarierten Werte nicht erklärbar von den Vorjahren oder gegenüber Branchen-Kennzahlen abweichen oder wenn steueramtliche Meldungen vorliegen. Daneben erfolgen Revisionen auch turnusgemäss, teilweise jährlich, sowie nach dem Zufallsprinzip. Verbesserungen sind, wie überall, auch hier möglich; doch der Schluss, dass Unternehmen quasi systematisch Steuern hinterziehen, wäre fehl am Platz.

Die in den Medien verbreiteten und vom Motionär angesprochenen Zahlen über die Anstellung neuer Steuerexperten im Kanton Genf sind zu relativieren. Gemäss einer Erhebung der Eidg. Steuerverwaltung hat der Personalbestand der Genfer Steuerverwaltung von 1995 bis 2001 von 370 auf 485 Personen zugenommen, grösstenteils durch die laufende Überführung von befristeten in feste Anstellungen. Die Revisionsabteilung wurde in dieser Zeit von 21 auf 41 Personen aufgestockt. Wesentlich zum verbesserten Steuereingang beigetragen haben die Aufarbeitung von Pendenzen, die hervorragenden Geschäftsergebnisse der Finanzbranche am Ende des letzten Jahrzehnts und der Zuzug mehrerer ausländischer Gesellschaften, wie die damalige Finanzdirektorin Calmy-Rey bei der Präsentation der Staatsrechnung 2001 erklärt hat.

Dennoch erachten wir es als Daueraufgabe, den Personalbedarf zu überprüfen, damit wir die gesetzten Ziele erreichen, im Steueramt wie anderswo. So haben wir mit RRB vom 16. September 2003 auf Vorschlag des kantonalen Steueramtes und auf Antrag des Finanzdepartements 10.5 neue Stellen bewilligt, nämlich 5.5 Stellen für die Veranlagung der nicht selbständig erwerbenden natürlichen Personen (alle befristet auf zwei Jahre), 2 Revisoren für die Veranlagung der Selbständigerwerbenden (davon eine

befristet auf drei Jahre), 2 Revisoren / Experten für die Veranlagung juristischer Personen und 1 Wertschriftenspezialist.

Mit diesen Massnahmen bezwecken wir, die in einzelnen Abteilungen bestehenden Rückstände abzubauen, den Abschluss der Veranlagungsarbeiten um einen Monat vorzuziehen und die Kontrolle der zunehmend komplexer werdenden Wertschriftenverzeichnisse vermehrt spezialisierten Fachpersonen zu übertragen. Die zusätzlichen Stellen bei der Abteilung juristische Personen sind wegen der massiv gestiegenen Anzahl Gesellschaften (ca. 1000 in zwei Jahren) erforderlich. Da sich diese Fachleute in der Regel nicht fertig ausgebildet auf dem Arbeitsmarkt finden lassen, müssen sie, bevor sie vollwertige Arbeit leisten können, mit erheblichem internem Aufwand sorgfältig in ihre Aufgabe eingeführt oder ausgebildet werden. Entsprechend sollen die befristet anzustellenden Personen bei natürlichen Abgängen bisher Festangestellte ersetzen. Das Steueramt finanziert dieses zusätzliche Personal aus seinen Globalbudgetreserven. Den zu erwartenden Mehrertrag schätzen wir auf rund 0.5 Mio. Franken je zusätzlichen Mitarbeiter.

Weitere Verbesserungen wollen wir erreichen, indem die Veranlagung stärker durch die Informatik unterstützt wird. Routinekontrollen sollen vermehrt automatisiert werden, damit das Veranlagungspersonal Zeit für umfassendere Prüfungen in komplexeren Fällen gewinnt. Das Steueramt arbeitet an den entsprechenden Projekten.

Aus diesen Gründen erachten wir zur Zeit ein Stellenbegehren an den Kantonsrat nicht als notwendig. Unter dem WoV-Regime, das Kantonale Steueramt wird über ein Globalbudget geführt, wäre ein solches Begehren ohnehin nicht stufengerecht. Solange zusätzliche Stellen aus dem vom Kantonsrat bewilligten Kredit finanziert werden können, liegt die Bewilligung neuer Stellen in unserer Kompetenz. Nur wenn die bewilligten Mittel zur Erfüllung des Leistungsauftrages nicht ausreichen, müssen diese via Zusatz- bzw. Nachtragskredit beantragt werden. Im vorliegenden Fall können die zusätzlichen 10,5 Stellen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Globalbudgetreserven) finanziert werden. Wir haben bereits gehandelt. Dem Anliegen der Motion ist Rechnung getragen worden, weshalb der Vorstoss erheblich erklärt und abgeschrieben werden kann.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung und Abschreibung.

Edi Baumgartner, CVP. Bei dieser Motion handelt es sich um einen weiteren Vorstoss des finanz- und steuerpolitischen Hardliners der SP-Fraktion, um es etwas pointiert zu sagen. Er will mit seinem Vorstoss den Steuereinzug des Kantons Solothurn verbessern. Er schreibt, alle müssten ihren Steuerbeitrag ordnungsgemäss leisten, und das sei wesentlich zu verbessern. Ich stelle fest, auch im Namen der CVP-Fraktion, dass der Steuereinzug in unserem Kanton ordnungsgemäss erfolgt und alle ihren Beitrag zur Generierung des Steuersubstrats leisten. Die CVP-Fraktion ist mit den Erwägungen in der Stellungnahme des Regierungsrats einverstanden und unterstützt auch dessen Antrag, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Der Regierungsrat schreibt, dass die Steuerverwaltung situationsgerecht und adäquat verstärkt worden sei, um die zusätzlichen Aufgaben durchführen zu können. Das nehmen wir so zur Kenntnis und finden es richtig. Ein weiterer Punkt: Im Rahmen der Aufgabenteilung Regierungsrat / Kantonsrat und auch im Rahmen von WoV kann es nicht angehen, dass der Kantonsrat mit einer Motion beschliesst, in der Abteilung x müssten mehr Stellen geschaffen werden. Das gehört nicht zu unseren Kernaufgaben, es ist eine Aufgabe der Exekutive, zu optimieren, wenn sie es für nötig hält. Die CVP-Fraktion stellt fest, dass der Regierungsrat in bezug auf den Steuervollzug seine Hausaufgaben gemacht hat. Das Ganze funktioniert.

Theo Stäubli, SVP. Im Gegensatz zur vorherigen Motion bringen wir der vorliegenden ein gewisses Verständnis entgegen. Würden wir das Anliegen nach mehr Steuergerechtigkeit nicht unterstützen, würden wir uns dem Vorwurf aussetzen, die SVP sei für Steuerhinterziehung usw. Dem ist sicher nicht so. Jeder, der seine Steuern ehrlich abliefern, muss ein Interesse daran haben, im Sinne des Spruchs: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Was in der Begründung der Motion in Bezug auf die damalige Genfer Finanzdirektorin und heutige Bundesrätin steht, muss ich in Richtung Grimms Märchen einreihen. Habe ich doch kürzlich Folgendes gelesen: «Der Kanton Genf will die finanziellen Folgen der Kantonalbankaffäre der Eidgenossenschaft aufbürden. Er fordert vom Bund 3,5 Milliarden, weil die Eidgenössische Bankkommission ihre Aufsichtspflichten verletzt habe.» Ich nehme an, in diesem Saal sei niemand irgendwie betroffen. Betrachten wir einmal die Schuldenberge: Der Kanton Genf wies 2001 eine Pro-Kopf-Verschuldung von 35'300 Franken aus, im Kanton Solothurn sind es 6000 Franken. Es wird 2002, als Frau Calmy-Rey in die Eidgenossenschaft wechselte, nicht viel anders gewesen sein. Die Romands haben mit den Schuldenbergen viel weniger Probleme als wir. Ich bezweifle, ob wir mit 150 Kommissären tatsächlich mehr Steuereinnahmen generieren könnten. Die Forderung nach einer besseren Bewirtschaftung des Steuersubstrats ist irgendwie auch ein Misstrauensvotum gegenüber den Selbständigerwer-

benden. Steuerpflichtige mit Lohnausweis können viel weniger schlüpfen. Allerdings hat mir ein Steuerpräsident gesagt, Schwarzarbeit sei da auch ein Thema. Aufgrund der Erwägungen der Regierung, vor allem des letzten Absatzes, kommt die SVP zum Schluss, die Motion sei abzulehnen. Aber Annahme und Abschreibung kommen ja faktisch auf das Gleiche hinaus.

Andreas Bühlmann, SP. Was die Motion, die für eine bessere Bewirtschaftung des Steuersubstrats mehr Steuerexperten will, mit der Genfer Kantonalbank zu tun haben soll, weiss wahrscheinlich nur Theo Stäubli. Die Motion bringt nur Gewinne. Wir erzielen mehr Steuergerechtigkeit und mehr Steuereinnahmen, und das alles ohne Steuererhöhung bzw. Ausgabenkürzung. Das hat auch der Bund erkannt und die Aufstockung mit Steuerexperten als eine von verschiedenen Massnahmen ins Entlastungsprogramm 1 gepackt. Andere Kantone, nicht nur Genf, sondern auch Zürich, Graubünden, Bern, Aargau und Neuenburg haben dies in der Vergangenheit ebenfalls erkannt und durchgeführt, wie man der «NZZ am Sonntag» vom letzten Wochenende entnehmen konnte. Es handelt sich unbestrittenermassen um eine sinnvolle Investition. Unter dem Strich werden Mehreinnahmen generiert, aber auch die Steuergerechtigkeit gefördert und die Steuerhinterziehung bekämpft. Wir anerkennen die Massnahmen des Regierungsrats in dieser Hinsicht, wehren uns allerdings gegen die Abschreibung des Vorstosses. Die 10,5 Stellen, die der Regierungsrat beschlossen hat – wovon 6,5 Stellen befristet auf zwei bis drei Jahre – bezwecken hauptsächlich, bestehende Rückstände abzubauen, und sind auch eine Antwort auf die massiv gestiegene Zahl neuer Gesellschaften. Von daher gesehen kann man nicht von einer dauernden namhaften Aufstockung reden, wie das die Motion verlangt. Wir bitten Sie, den Vorstoss zu überweisen, sie aber aus den genannten Gründen nicht abzuschreiben.

Kurt Wyss, FdP. Der richtige Vollzug des geltenden Steuerrechts ist für die Finanzen des Kantons und der Gemeinden von grosser Bedeutung. Das Steueramt hat aus diesem Grund bereits reagiert und die notwendigen Stellen geschaffen. Wir haben dies in unserer Gemeinde gemerkt, indem die pendenten Veranlagungen markant abgenommen haben. Wir haben also eine sehr positive Entwicklung festgestellt. Richtig und wichtig ist aber auch, dass die Informatik vermehrt in der Veranlagung eingesetzt wird, denn mit der automatisierten Routinekontrolle gewinnt das Veranlagungspersonal Zeit für eine umfassendere Prüfung komplexerer Fälle. Das Anliegen der Motion ist bereits erfüllt, und wir schliessen uns dem Antrag des Regierungsrats grossmehrheitlich an.

Reiner Bernath, SP. Es ist positiv, dass es mehr Revisoren gibt. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass Selbständigerwerbende ab und zu komplizierte Steuererklärungen haben und eine Revision nötig ist. Zu diesem Thema habe ich allgemein gültige Zahlen wissen wollen, weshalb ich zur Steuerstatistik gegriffen habe. Allerdings bin ich enttäuscht worden. Darin steht einiges über eine Lorenz-Kurve und den Gini-Koeffizienten, daneben auch konkrete Sachen, zum Beispiel, wie viele natürliche Personen im Kanton verheiratet, getrennt oder geschieden sind. Aber es fehlen statistische Angaben, wer selbständig und wer unselbständig erwerbend ist und wie viel jede Gruppe versteuert. Anscheinend sind diese wichtigen Eckwerte dem Regierungsrat und der GPK zur Verfügung gestanden, als sie die neuen Revisorstellen im Steueramt verteilt haben. Mit Recht haben wir dies als politischen Entscheid verstanden. Aber auch wir einfachen Kantonsräte müssten diese Eckwerte kennen, um über die Frage der Abschreibung dieser Motion richtig entscheiden zu können. Die Motion verdient einen Entscheid nach Kenntnis aller Fakten. Edi Baumgartner, wir haben keinen Beweis, dass alles ordnungsgemäss erfolgt. Die gerechte Umsetzung des Steuergesetzes lässt sich verbessern, sofern der politische Wille dazu vorhanden ist und die Revisoren richtig eingesetzt werden. Gerechter und billiger wäre natürlich ein einfacheres Steuersystem, das im Wesentlichen ohne Abzüge auskäme. Ein gewisser Markus Schneider – er ist nicht identisch mit unserem Fraktionspräsidenten, obwohl ich auch ihm ein so gutes Buch zutrauen würde – hat dies in seinem Weissbuch vorgeschlagen. Ich bin überzeugt, dass mit einem solchen System die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen viel besser möglich wäre und die Steuererklärung dann auf einem Bierdeckel Platz hätte. Leider haben wir heute nicht über eine solche Radikalkur zu befinden, sondern nur über den berühmten Schritt in die richtige Richtung. Wagen wir diesen Schritt in Richtung von mehr Steuergerechtigkeit, indem wir die Motion überweisen, aber nicht abzuschreiben!

Simon Winkelhausen, FdP. Der Motionär unterstellt in Text und Begründung seiner Motion, dass die Steuerveranlagung und der Vollzug des Steuerrechts nicht korrekt erfolgen. Er verlangt einen repressiven Ausbau der Veranlagungspraxis. Repression aber, das ist hinlänglich bekannt, führt zu Widerstand, und Widerstand bedeutet, dass zum Beispiel Firmen legale Steueroptimierungen oder Steuerminimierungsstrategien fahren, anstelle einer Gewinnmaximierungsstrategie, die mehr Steuern generiert. Es bedeutet auch, dass Steuerzahler mit grossen Einkommen in andere Kantone abwandern. Mit einer solchen Strategie wird nicht zusätzliches Steuersubstrats generiert. Das haben die Diskussionen zu den

letzten Traktanden hinlänglich aufgezeigt. Dafür erreichen wir den Aufbau einer bürgerfeindlichen Bürokratie. Gemäss Stellungnahme der Regierung dient die Anstellung dieser Personen nicht dazu, die juristischen und natürlichen Personen zu plagen, vielmehr ist sie aufgrund der Mengenausweitung der juristischen Personen erfolgt und dient dazu, Pendenzen im Zusammenhang mit dem Übergang von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbesteuerung abzubauen. Aus meiner Erfahrung als Unternehmer und auch als Privatperson habe ich die kantonalen Steuerbehörden als sehr kompetent und äusserst korrekt in der Anwendung des Steuerrechts kennen gelernt – leider, muss ich für mein Teil sagen. Dieser Eindruck wird mit der Stellungnahme zur Motion bestätigt. Völlig unverständlich ist mir deshalb die Schlussfolgerung des Regierungsrats: «Dem Anliegen der Motion ist Rechnung getragen.» Wir haben vorhin von Andreas Bühlmann gehört, wie «Rechnung getragen» worden ist. «Sie kann erheblich erklärt und abgeschrieben werden.» Das bedeutet: Jawohl, du hast Recht, in der Vergangenheit sind nicht alle Steuerpflichtigen korrekt veranlagt worden; es konnte gemogelt werden, weil es nicht genug Steuerexperten auf der Veranlagungsbehörde gab. Das stimmt einfach nicht. Der Forderung der Motion nach einer repressiven Veranlagungspraxis ist mitnichten Rechnung getragen worden, und das ist auch gut so. Wir müssen das Augenmerk auf die Vergrösserung des Steuersubstrats richten, indem wir Ansiedlungen fördern, statt aus der ausgepressten Zitrone noch den letzten Tropfen zu holen. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen, wir setzen sonst in der Bevölkerung ein völlig falsches Zeichen.

Georg Hasenfratz, SP. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen und nicht abzuschreiben. Gegen einen wirkungsvollen Vollzug unseres Steuerrechts wird sich wohl niemand wehren. Es ist eine Tatsache, dass sich mit einem besseren Vollzug, verbunden mit mehr Personal, auch mehr Einnahmen generieren lassen, Einnahmen, die die zusätzlichen Personalkosten bei weitem wieder wettmachen. Die Massnahme hat einen zusätzlichen positiven Nebeneffekt: Regierungsrat Wanner hat an der vorletzten GPK-Sitzung bei diesem Thema von Gewerblern zu berichten gewusst, die froh gewesen seien, dass wieder einmal ein Revisor vorbeigekommen sei und die Buchhaltung in Ordnung gebracht habe. Man empfand dies also durchaus nicht als Repression. Auch Theo Kocher sagte, ein kurzes Inkasso würde sich immer lohnen. Wenn es unser Ziel ist, die Staatsfinanzen zu verbessern und Schulden abzubauen und nicht einfach via Sparübungen den Staat und die staatlichen Leistungen herunterzufahren, sollten wir der Motion zustimmen und sie nicht abschreiben. Gemäss dem Artikel in der «NZZ am Sonntag» wären wir effektiv nicht die einzigen, die in diesem Bereich aktiv werden. Der Kanton Zürich hofft, mit 30 zusätzlichen Revisoren zusätzlich 55 Mio. Franken Steuersubstrat abschöpfen zu können. Die Kantone Graubünden, Neuenburg und Aargau schaffen je fünf neue Stellen in diesem Bereich. Eine Abschreibung ist verfrüht, die Motion ist noch nicht umgesetzt. Ich bitte Sie deshalb, den Auftrag an die Regierung aufrecht zu erhalten.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Georg Hasenfratz hat in einem Punkt Recht: Es ist tatsächlich so, dass eine Revision nicht primär darauf ausgeht, mehr abzuholen. Natürlich kann dies der Fall sein, aber es geht auch darum, im beratenden Sinn darauf hinzuwirken, dass beispielsweise im Bereich der Rückstellungen oder bei den Gewinnungskosten etwas mehr getan wird. Auch das gehört dazu. Die Motion unterstellt, die Selbständigerwerbenden würden besser behandelt als die Unselbständigerwerbenden. Dem ist nicht so. Einerseits kann die Finanzkontrolle in die Veranlagungen Einsicht nehmen, andererseits schaut auch die Eidgenössische Steuerverwaltung, ob die Veranlagung und der steuerrelevante Bereich gesetzskonform vollzogen werde. Letztes Jahr wurde anlässlich des Besuchs der Leitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgestellt, dass der Kanton Solothurn rechtmässig vorgeht und die Zahl der Revisionen ungefähr dem Standard entspricht, wie sie von Bundesrecht wegen gefordert wird.

Warum wollen wir die Motion bei gleichzeitiger Abschreibung annehmen? Korrekte und rechtmässige Steuerveranlagung heisst auch, dass sie ungefähr innert Frist erfolgt. In Einzelfällen kann dies nicht immer eingehalten werden. Aber wir haben dem Anliegen der Motion indirekt Rechnung getragen, indem wir die Veranlagungen beschleunigen und gewisse Rückstände aufholen konnten. Das meinen wir mit «rechtmässig und korrekt», und zumindest diese Forderung ist erfüllt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

74 Stimmen

Dagegen

38 Stimmen

Für Abschreibung der Motion

Mehrheit

M 94/2003

Motion Fraktion FdP/JL: Mitwirkungsrecht der Gemeinden beim Vollzug des Wirtschaftsgesetzes

(Wortlaut der am 17. Juni 2003 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2003, S. 335)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. August 2003 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird ersucht, das Wirtschaftsgesetz in den § 4 und 7 wie folgt zu ergänzen: Die Patenterteilung erfolgt gleichzeitig mit der baupolizeilichen Genehmigung.

2. *Begründung.* Bei der Revision des Wirtschaftsgesetzes wurden die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Einwohnergemeinden aufgehoben. Dies entspricht dem Wunsch der letzten Revision, die zum Ziele hatte, das Gesetz zu vereinfachen. In den Verhandlungen wurde jedoch immer darauf hingewiesen, dass die lokalen Baubehörden in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. In der Praxis wurden nun die Patente ohne Einbezug der lokalen Behörden erteilt. Der Vorbehalt allfälliger weiterer Bewilligungen war lediglich in den Bemerkungen im Kleindruck ersichtlich. Schliesslich wurden die Gemeindestellen teilweise im Verteiler nicht bedient. Dies führte zu unschönen Ergebnissen, weil Lokale eröffnet wurden, von denen die örtliche Baubehörde noch gar nichts wusste. Die lokalen Behörden hatten dann das Vergnügen, dem Patentempfänger beliebt zu machen, dass er nachträglich ein Baugesuch einzureichen habe. Dies ist unangenehm und führt bei den ortsansässigen Mitbewohnern und Kommissionsmitgliedern zu grosser Unzufriedenheit.

Wir verlangen darum Koordination unter den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen und Gleichzeitigkeit.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1. *Ausgangslage.* Im Vorstoss ist zutreffend festgehalten, dass die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Einwohnergemeinden beim Vollzug des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81) aufgehoben worden sind. Der Kanton vollzieht das Gesetz allein. Damit ist einem damaligen Wunsch der Einwohnergemeinden (im Rahmen der Totalrevision des Wirtschaftsgesetzes) entsprochen worden. Die Dienststelle Gewerbe und Handel bedient jedoch nach wie vor die Präsidien der Einwohnergemeinden sowie in den Städten zusätzlich die Stadtpolizeien mit sämtlichen Patentverfügungen. Wie diese Verfügungen in den einzelnen Einwohnergemeinden verteilt werden, entzieht sich der Kenntnis der erwähnten Dienststelle. Entgegen der Auffassung im Vorstoss sind somit die Einwohnergemeinden über sämtliche bewilligten Gastwirtschaftsbetriebe orientiert.

Mit dem neuen Wirtschaftsgesetz sind ebenfalls sämtliche Überschneidungen zu Spezialerlassen (wie Bau-, Umweltschutz-, Lebensmittel-, Arbeitsrecht etc.) eliminiert worden; auch das eine erfüllte politische Forderung (Stichwort: Entschlackung des Gesetzes). Dies bedeutet, dass im Patent- bzw. Bewilligungsverfahren der Dienststelle Gewerbe und Handel nur die gewerbepolizeilichen Fragen zu klären bzw. Voraussetzungen zu prüfen sind. Alle anderen bilden Gegenstand der spezialrechtlichen Verfahren. Dementsprechend behält denn auch die erwähnte Dienststelle in sämtlichen Patent- und Bewilligungsverfügungen alle weiteren spezialrechtlichen Bewilligungen ausdrücklich vor. In der Begründung der Motion wird angeführt, dieser Vorbehalt sei lediglich in den Bemerkungen im Kleindruck ersichtlich. Dies ist unzutreffend. Der Vorbehalt wird als selbständige Ziffer mit derselben Schriftgrösse (Frutiger 55 Roman 10) aufgeführt, wie die zentralen Elemente, mit welchen das Gastgewerbepatent umschrieben wird. Wenn dies jedoch gewünscht wird, ist die Dienststelle Gewerbe und Handel gerne bereit, inskünftig diesen Vorbehalt in der Verfügung zusätzlich noch «fett» hervorzuheben. Zwischen dem Bauverfahren und dem gewerbepolizeilichen Verfahren besteht aber bereits heute eine Koordination. Die Dienststelle Gewerbe und Handel bewilligt neue Patente für Gastwirtschaftsbetriebe, neue Bewilligungen für Nachtlokale, kumulierte Freinächte und erotische Darbietungen erst dann, wenn die Zustimmung / Bewilligung der örtlichen Baubehörde vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die örtliche Baubehörde jeweils sogar im Voraus entscheidet. Diese Koordination wird seit dem Vorfall in Balsthal in Zusammenhang mit dem Gastgewerbebetrieb «Cabaret Schmiede» in den Jahren 1998/1999 praktiziert. Sie ist in Absprache mit dem Bau- und Justizdepartement im Sinne der materiellen und formellen Koordinationspflicht des Baurechts begründet und eingeführt worden. Nachschlagungen haben ergeben, dass seither in den rund 4 Jahren die Koordination lediglich in zwei Fällen (je ein Fall in der Gemeinde Oensingen und Zuchwil) unrichtig gehandhabt worden ist. Ansonsten haben die örtlichen Baubehörden im Voraus entschieden. Im Alltag bietet diese Koordination somit keine Schwierigkeiten und wird gelebt.

3.2. *Schlussfolgerungen.* Die in der Motion gewünschte Koordination zwischen baupolizeilichem und gewerbepolizeilichem Verfahren findet bereits statt. Sie geht sogar noch weiter als dies von den Motionären und Motionärinnen verlangt wird. Die Dienststelle Gewerbe und Handel erteilt in den umschriebenen Fällen ein Patent oder eine Bewilligung nämlich erst dann, wenn das Bauverfahren abgeschlossen ist. Nach dem Gesagten erübrigt sich deshalb eine entsprechende Ergänzung des Wirtschaftsgesetzes.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

Kurt Zimmerli, FdP. Die FdP/JL-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Antwort. Wir sind damit teilweise einverstanden, wir kommen aber zu einem anderen Schluss und beantragen deshalb, die Motion zu überweisen. Warum? Wir sind zwar einverstanden mit dem FdP-Slogan «Weniger Staat, Gesetze nur wenn nötig», und wir haben deshalb der Gesetzesänderung auch im Punkt Aufhebung der Mitwirkung der Gemeinden zugestimmt, allerdings unter dem Vorbehalt und im Wissen, dass weitere Erlasse in den Bereichen Bau, Umwelt, Lebensmittel und Arbeitsrecht vorbehalten bleiben und die zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen rechtzeitig miteinander kommunizieren und angehört werden. Der Präsidenten der Justizkommission sagte damals, eigentlich könnte man unter diesen Vorbehalten das Wirtschaftsgesetz ganz aufheben. In der Praxis sieht es leider anders aus, und die damals geäußerten Bedenken haben sich bestätigt. In unserer Motion geht es aber nicht um irgendeine Schuldzuweisung und schon gar nicht darum, Schuldige zu suchen. Es geht nur darum, einzusehen, dass die Koordination zwischen den zuständigen Behörden geregelt werden muss. Wie die Antwort des Regierungsrats zeigt, kann es sonst vorkommen, dass eine Stelle eine Bewilligung grosszügiger auslegt, eine andere Stelle ihre Pflicht nicht erfüllt und die dritte sie nicht erfüllen kann, oder dass ein listiger Empfänger die Amtsstelle missbraucht. Tatsache ist, dass die Koordination in mindestens zwei Fällen nicht gespielt hat. Auch wenn dies zurzeit wahrscheinlich nicht mehr passieren würde, muss sichergestellt werden; dass es in Zukunft nicht mehr passieren kann. Und wer garantiert uns das? In zehn Jahren, spätestens in 20 Jahren werden andere über dieses Geschäft debattieren, wenn wir es jetzt nicht regeln. Unserer Meinung nach müssen die Paragraphen 4 und 7 im Wirtschaftsgesetz ergänzt werden. Wir bitten Sie, die Motion zu überweisen.

Bruno Biedermann, CVP. Bei der Totalrevision des Wirtschaftsgesetzes ist dem Wunsch der Einwohnergemeinden entsprochen worden, dass der Kanton allein zuständig ist für den Vollzug dieses Gesetzes. Sämtliche Einwohnergemeinden werden aber über bewilligte Gastwirtschaftsbetriebe in ihren Gemeinden orientiert. Neue Patente für Gastwirtschaften werden nur bewilligt, wenn die Zustimmung der örtlichen Behörde vorliegt. Die Motion rennt also offene Türen ein. Die gewünschte Koordination findet bereits statt. Eine Ergänzung im Wirtschaftsgesetz erübrigt sich, eine kleine Anfrage hätte Klarheit geschaffen und dem Kanton unnötige Kosten erspart. Die CVP-Fraktion lehnt die Motion ab, da kein Handlungsbedarf besteht.

Kurt Küng, SVP. Die SVP-Fraktion schliesst sich den Überlegungen der Regierung an und lehnt die Motion ab.

Manfred Baumann, SP. Ich kann mich in der Quintessenz meinen Vorrednern anschliessen. Der Motion liegen Vorfälle in Oensingen und Zuchwil zugrunde. Die Stellungnahme des Regierungsrats ist vollständig und inhaltlich sehr gut. Die wichtige Koordination zwischen bau- und gewerbepolizeilichen Verfahren findet statt, und der jetzige Zustand bzw. Standard geht sogar weiter, als die Motion dies grundsätzlich will. Probleme könnte es allenfalls bei einzelnen Anfragen für Anlassbewilligungen geben; die haben jedoch einen andern Charakter und gehören nicht zu diesem Thema. Die Verfahrensabläufe funktionieren sehr gut. Bei der Gewerbe- und Handelspolizei wurde mir glaubhaft versichert, dass in diesem Zusammenhang kein Handlungsbedarf besteht. Ich bitte deshalb, die Motion abzulehnen.

Kurt Zimmerli, FdP. Mich erstaunt die Blauäugigkeit, die aus den abgegebenen Voten gesprochen hat, nun doch etwas, hat doch selbst der Regierungsrat aufgezeigt, dass es nicht immer so klar und einfach ist. Sollten Sie einmal betroffen sein, werden Sie sicher an diese Motion zurückdenken, die Sie jetzt so grosszügig ablehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

51 Stimmen

Dagegen

72 Stimmen

M 96/2003

Motion Michael Heim (CVP, Neuendorf): Wiedereinführung der Schulnoten ab der 2. Klasse der Primarschule

(Wortlaut der am 17. Juni 2003 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2003, S. 336)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 25. November 2003 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend abzuändern, dass in der Primarschule künftig bereits ab der zweiten Klasse Schulnoten gesetzt werden.

2. *Begründung.* Seit Anfang der Neunziger Jahre kennt der Kanton Solothurn ein neues Notensystem. Schulnoten von 1-6 werden erst ab der vierten Klasse gesetzt. In den ersten drei Schuljahren werden die Schülerinnen und Schüler nach Lernzielen beurteilt, die sie erreichen sollten. Mit den Prädikaten «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» werden die Schüler und Eltern durch Beurteilungsgespräche über die Leistungen der Kinder orientiert.

Dieses neue System hat sich nicht bewährt. Viele Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und auch Schülerinnen und Schüler wünschen sich die Schulnoten zurück.

Die Kinder müssen gefördert, aber auch gefordert werden. Noten sind ein unabdingbares und bewährtes Mittel, um Leistungen zu beurteilen. Kinder sollen nach einer Angewöhnungszeit schon in der Primarschule lernen, dass Arbeit kontrolliert und Einsatz honoriert wird. Es macht wenig Sinn, mit diesem Prozess erst am Ende der vierten Klasse einzusetzen. Zu kurz ist der Zeitraum bis zu den ersten Übertrittsprüfungen an die Oberstufe oder ans Untergymnasium. Schülerinnen und Schüler, die ans Untergymnasium wechseln wollen, haben zum Zeitpunkt ihrer Prüfungen erst ein einziges Zeugnis mit Schulnoten erhalten! Ihre Beurteilung beschränkt sich somit auf das absolute Minimum. Die Kinder sollen bereits früher lernen, mit dem Notendruck umzugehen und mit ihm zu arbeiten.

Mit den beiden Prädikaten «Lernziel erreicht» und «Lernziel nicht erreicht» wird zu wenig stark differenziert. Viele Kinder haben (zu) lange das Gefühl, dass ihre Leistungen reichen und wiegen sich in falscher Sicherheit, bis dann im vierten Jahr plötzlich das böse Erwachen kommt. Noten sind ehrlich und lehren die Kinder schon früh, dass von ihnen Leistungen gefragt sind. Die Schülerinnen und Schüler lernen bereits von Anfang an, auch Misserfolge zu akzeptieren und daraus ihre Lehren zu ziehen.

Noten sind auch für Eltern von fremdsprachigen Kindern sofort und leicht verständlich. Missverständnisse und Unklarheiten können so verhindert werden.

Die Beurteilungsgespräche sollen trotzdem geführt werden, denn auch Noten können erst im Gespräch richtig begründet werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1. *Allgemeines.* Seit über hundert Jahren werden Prüfungen und Noten an Schulen kritisiert. Waren es anfänglich Ärzte, die vor schädlichem Prüfungsstress warnten, wurde die Notensetzung seit den 1970er Jahren als unredlich und zufällig beschrieben. Ab 1978 wurde ein Überdenken der Notengebung im Kanton Solothurn verlangt. Gefordert wurden eine Entflechtung der verschiedenen Beurteilungsarten (formativ = Diagnose des Lernstandes, summativ = Lernstand abschliessend beurteilen, prognostisch = Voraussagen zur Schullaufbahn) sowie eine generelle lernzielorientierte Benotung (individuell und kriterienorientiert). Gleichzeitig wurde gefordert, den Begriff Benotung zu ersetzen, um ein Konkurrenzdenken unter den Schülerinnen und Schülern zu verhindern.

3.2. *Reform der Beurteilung.* Am 10. Oktober 1989 verfügte das damalige Erziehungs-Departement die Einführung des Beurteilungsgesprächs als Ersatz für die traditionellen Zeugnisnoten an den 1.–3. Klassen der Volksschule. Das Ziel bestand darin, die mit dem Lehrplan postulierte ganzheitliche Beurteilung, d.h. auch die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz, bzw. der charakterlichen Eigenschaften von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen sowie die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus zu verstärken.

Aktuell werden im Kanton Solothurn in den übrigen Klassen als Ergänzung zu den Zeugnisnoten fakultative und nicht-fakultative Beurteilungsgespräche, Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler, Orientierungsarbeiten zur Standortbestimmung sowie Lernberichte eingesetzt. Diese Instrumente erachten wir als sehr wichtig und möchten sie deshalb in Übereinstimmung mit der Motion beibehalten. Sie dienen der individuellen Förderung, genügen allerdings Selektionsansprüchen nur bedingt.

Ob sich dieses neue System tatsächlich nicht bewährt hat, wie der Motionär behauptet, ist unter den Lehrpersonen umstritten (vgl. dazu u.a. die Umfrageresultate des SPLV, publiziert im Schulblatt Aargau

und Solothurn, Nr. 22/2003, S. 18 f.). Die Tatsache, dass im Kreis der Lehrkräfte dazu keine einheitliche Linie besteht, lässt aber auf Handlungsbedarf schliessen.

3.3. *Funktionen der Beurteilung.* Der Beurteilung in der Schule kommen zwei Hauptfunktionen zu:

- Beschaffung von Informationen über den Lernprozess (Fortschritte, Schwierigkeiten, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten etc.) und über den Unterricht (pädagogische Aspekte, Tempo, Inhalte etc.);
- Orientierung und Promotion in bezug auf die weiterführenden Klassen

Die beiden wichtigsten Beurteilungstypen sind die formative und die summative Beurteilung. Die formative Beurteilung eignet sich besser für die Beschaffung von Informationen, die zu einer Differenzierung des Unterrichts führen. Die summative Beurteilung eignet sich hingegen besser für die Funktion der Promotion und Selektion.

Erwartet wird von beiden Typen die Beurteilung von Leistungen, also nicht die Beurteilung des Charakters, bzw. der Person, sondern ausschliesslich die Verteilung der individuellen Leistungsfähigkeit im Blick auf die Klasse. Und dies gilt für alle Schulstufen ab der ersten Klasse gleichermaßen. Für die vom Motionär geforderte Sonderregelung (Schulnoten ab der 2. Klasse) besteht deshalb kein zwingender Grund. Vielmehr wäre aus Sicht der anstehenden Veränderungen im Schulwesen, mit einer Spezialisierung der Ausbildung der Lehrpersonen für die Unterstufe (Kindergarten, 1. und 2. Klasse) sowie der Mittel- und Oberstufe der Primarschule (Schulstufen 3. bis 6. Klasse), die Einführung der Notengebung ab der 3. Klasse sachgerechter. Im Sinne des Motionärs wäre damit auch die Selektion in weiterführende Schulen (Untergymnasium) um ein Jahr früher von Noten begleitet als heute. Allerdings ist diese Möglichkeit durch die apodiktische Form der Motion ausgeschlossen.

3.4. *Zeugnis ist Promotions- und Selektionsinstrument.* Nach wie vor ist das hauptsächlichste Instrument der Beschreibung von Leistungen das Notenschema. Und die Bedeutung des Notenschemas steigt mit Zunahme der Leistungsanforderungen der Schule bzw. des Schultyps.

Eine Notenskala erlaubt die Beschreibung einer Normalverteilung in der Klasse. Diese Beschreibung ist kurz und eindeutig. Notenskalen sind öffentlicher Standard und werden nicht nur in der Schule verwendet. Sie lassen sich einfach und effektiv einsetzen und kommunizieren. Ausserdem ist der Umgang mit Noten bei den Eltern eingeübt und vertraut. Das gilt auch und vor allem für fremdsprachige Eltern.

Andererseits ist bezüglich der Notengebung die Kritik gerechtfertigt, dass Noten sich auf ein 'klasseninternes Bezugssystem' beziehen und trotzdem eine Allgemeingültigkeit beanspruchen. Eine «Fünfeinhalb» in einem Fach kann an verschiedenen Orten verschiedene bedeuten und insbesondere mit einem verschiedenen Leistungsstand verbunden sein. Das Problem lässt sich reduzieren, indem Standards (Definition festgelegter Inhalte) eingeführt werden und die Notengebung bestimmen. Das Projekt HarmoS der EDK zielt in diese Richtung.

Die Alternativen zur Notengebung, die auch bei uns zur Anwendung kommen, haben unbestrittenermaßen ihre Vorteile, sie haben aber auch Nachteile. So verlangen verbale Leistungsbeschreibungen einen erheblich grösseren Aufwand. Sie sind in stärkerer Weise interpretationsbedürftig und verursachen Probleme vor allem bei der Formulierung negativer Beurteilungen. Oft verstecken sie die Urteile hinter differenzierter Freundlichkeit. Standardisierte Beurteilungsbögen verwenden zumeist weiche und vage Kriterien, zielen auf 'ganzheitliche' Beurteilungen und müssen wiederum interpretiert werden.

Wir sind bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, damit wir im Rahmen der anstehenden Arbeiten für eine neue Promotionsordnung die Notengebung an der Primarschule prüfen können.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung als Postulat.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Der Motionär wünscht als erster das Wort.

Michael Heim, CVP. Bevor die Fraktionssprecher zu Wort kommen, möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich meine Motion in ein Postulat umwandle. Es ist ein rechtlicher Grund, der mir den politischen Entscheid abgenommen hat. Gemäss Volksschulgesetz liegt die Kompetenz, den Zeitpunkt zur Setzung von Noten festzusetzen, beim Regierungsrat und nicht beim Kantonsrat. Deshalb greift das Instrument der Motion nicht. Mit einem Postulat darf man hingegen im Gärtlein des Regierungsrats graben. Ich bitte Sie, dies in Ihren Ausführungen und Ihren Entscheiden zu berücksichtigen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Der Motionär hat den Vorstoss in ein Postulat gewandelt.

Leo Baumgartner, CVP. Wie eine Umfrage bei Lehrkräften zeigte, ist das Anliegen des Motionärs umstritten, so wie die Form der Benotung immer, soweit ich mich erinnern kann, Pro und Kontra hervorgehoben hat. Handlungsbedarf ist angesagt, denn eigentlich ist niemand mit der aktuellen Philosophie zufrieden – sie hätte ursprünglich noch viel weiter gehen sollen –, und unsere Kinder können es bei

näherer Betrachtung auch nicht sein. Mit dem jetzigen System können sie sich erst ab der 4. Klasse mit Schulnoten, die sie ab diesem Zeitpunkt immer begleiten werden, vertraut machen. Im Grunde genommen wollen Schülerinnen und Schüler ihre Noten vergleichen können. Als Vater zweier erwachsener Töchter habe ich dies seinerzeit auch so empfunden. Es genügt ihnen nicht, lediglich zu wissen, ob das Lernziel erreicht sei oder nicht. Diese Einteilung ist zu grob oder zu wenig differenziert und kann durchaus zu selbstzufriedenen Trugschlüssen führen. Denn mit einer 4 ist zwar das Lernziel erreicht, aber die Spannung zu einer 6 ist beträchtlich. Zudem, und das ist nicht unwesentlich, werden sämtliche Promotionen auf Noten abgestützt, die heute praktisch erst in Reichweite der ersten Übertrittsprüfung gegeben werden. Wenn wir uns für die Wiedereinführung von Schulnoten ab der 2. Klasse einsetzen, so heisst das noch lange nicht, das Gute und Positive des bestehenden Systems sei wegzulassen. Insbesondere die Elterngespräche müssen im Sinne einer ganzheitlichen und messbaren Beurteilung der Schulleistungen beibehalten werden. Diese Gespräche unerlässlich sowohl für die Lehrerschaft wie für die Eltern. Aus dieser Optik und aus der Erkenntnis, dass die Notengebung auch ein Baustein in der Lebensschule eines Kindes ist, das gleichermaßen gefördert und gefordert werden will, unterstützt die CVP-Fraktion das Anliegen in Form eines Postulats.

Kurt Küng, SVP. Ich wiederhole unsere Mitteilung vom Dezember. Es hat sich seither nämlich nichts geändert, ausser dass der Vorstoss jetzt als Postulat daherkommt. Der latenten und unerfreulichen Orientierungslosigkeit bei vielen Eltern, Schülern und Lehrern im Zusammenhang mit dem geltenden Notensystem gilt es jetzt endgültig ein schickliches Begräbnis zu bereiten. Als Ersatz stimmen wir dem Postulat einstimmig zu.

Niklaus Wepfer, SP. Der Motionär bewirkt mit seiner Forderung einen Rückschritt, ohne sich der Auswirkungen bewusst zu sein. In seiner Begründung stehen Aussagen, die so nicht stimmen und eine Anmassung gegenüber der Lehrerschaft sind. Das System soll sich nicht bewährt haben. Darüber gibt es keine Studien oder Untersuchungen. Ich finde im Gegenteil das heutige System gut. Selbstverständlich muss es im Wandel der Zeit diskutiert werden; aber es darf nicht abgeschafft werden. Die heutige Praxis ist ganzheitlicher, fairer und chancengerechter und nicht vergleichbar mit der Absolutheit einer Notengebung. Lehrer- sowie Schülerschaft wünschten sich die Noten zurück, heisst es. Die Umfrage des Primarlehrerverbands unter der Lehrerschaft mit einer Rücklaufquote von 20,5 Prozent ist aber wenig aussagekräftig. Unter den Lehrkräften der 1. bis zur 4. Klasse findet das System eine klare Zustimmung. Sie lehnen die Motion ab, weil sie einen Rückschritt befürchten. Da das Umfrageergebnis viel zu wenig repräsentativ ist, bin ich an die Basis gegangen und habe Lehrerteamsitzungen besucht, um über die Motion zu reden. Zum Teil ist man empört über Aussagen wie, die Kinder müssten gefördert, aber auch gefordert werden. Als ob dies heute nicht passiert! Halt nicht in der Form, wie das so mancher in unserer Leistungsgesellschaft sehen möchte. Die Lehrkräfte finden das System gut, möchten aber die Prädikate «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» ganzheitlicher gestalten können, das heisst nicht nur auf die Leistung ausgerichtet. Wie sollen sich Schülerinnen und Schüler Noten zurückwünschen, wenn sie noch gar nie Noten gehabt haben. Für die Eltern sind Noten auf die Leistungen ihrer Kinder bezogen zugegebenermassen einfacher zu interpretieren, aber eben, sie sind einseitig und viel zu wenig auf das Kind als Ganzes bezogen. Als Vater schulpflichtiger Kinder wünsche ich mir noch ausgeprägtere Beurteilungsgespräche. Auch das heutige System hat eine gewisse Absolutheit, die aber nie mit jener der Notengebung vergleichbar ist. Denn sie kann im Gespräch mit den Eltern, die noch mehr eingebunden werden sollten, interpretiert werden und generiert für das Kind nicht so stark wertende Wirkungen. Hat man zudem eine Ahnung von heranwachsenden spielenden oder lernenden Kindern, kann man beobachten, spüren und feststellen, dass sich die Kinder selber bestens einschätzen können, ebenso gut, wenn nicht präziser als durch eine Fremdbeurteilung. Das sind Fakten, Aussagen von Lehrern, die tagtäglich mit Kindern lernen.

Ich möchte auch noch auf zwei ganz wichtige pädagogische Gesichtspunkte hinweisen, die insbesondere bis zur 3. Klasse grosse Bedeutung haben und die der Motionär in seiner Forderung völlig ausser Acht gelassen hat. Die Volksschule hat unter anderem den Auftrag, in den Kindern elementare, grundlegende Fähigkeiten zu fördern: denken lernen, eigene Gefühle entwickeln und diese ausdrücken können, Willensimpulse beherrschen und lernen, sie in die richtigen Bahnen zu lenken. Das heisst, im Kind müssen sich all die seelisch-geistigen Fähigkeiten zuerst entwickeln und aufbauen, bevor man sie mittels Notengebung beurteilen kann. Die Lehrerin oder der Lehrer muss dem Kind eine wohlüberlegte Aufbauhilfe geben können. Können Noten in jungen Jahren bei dieser Aufbauphase helfen? Ist es eine Hilfe für das Kind, wenn man ihm sagt: «Du denkst nicht gut, du hast wenig Gefühl, kannst dich nicht beherrschen», und ihm schlechte Noten gibt? Nein, damit bringt man das Kind in eine Not, denn man beurteilt einen Entwicklungsprozess, der noch nicht abgeschlossen ist. Mit einer Notenskala wird das Kind in einer wichtigen und sehr sensiblen seelischen Entwicklungsphase unter Druck gesetzt: «Du bist der Letzte, der

Dümmste, oder du bist der Erste, der Gescheiteste.» Dadurch entstehen Minderwertigkeitsgefühle, Hass, Gewalt, oder andererseits Hochmut, Rücksichtslosigkeit, und dazwischen beginnt das Rennen um den besten Platz, wird Konkurrenzdenken eingepflanzt, der Kampf ums Dasein – das, was uns alle so glücklich macht, sofern wir nicht zu den Unglücklichen gehören, die den sogenannten Anschluss verpasst haben. Die so viel gepriesene Chancengleichheit wird dadurch vernichtet.

Drehen wir also das Rad nicht zurück, sondern schauen vorwärts, liebe Kolleginnen und Kollegen, überlegen Sie sich das gut. Es geht für einmal nicht ums Sparen oder um WoV, sondern um schulpflichtige Kinder, ihre Entwicklung, ihre Chancen und die Chancengerechtigkeit. Es kann nicht sein, dass die Kinder unser Fehlverhalten ausbaden müssen, nur weil wir irrtümlicherweise meinen, man könne mit viel Druck in die Schranken weisen, regeln, messen und beurteilen. Bedenken Sie, der Vater der notenfremen Bewertung bis zur 3. Klasse, der damalige freisinnige Regierungsrat Fritz Schneider, hat mit enorm viel Herzblut für die bewährte Lösung gekämpft. Edith Hänggi hat dies in ihrem Nachruf auf Fritz Schneider lobenswert erwähnt. Wollen wir das leichtfertig rückgängig machen? (*Die Präsidentin bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Macht es Sinn, unseren schulpflichtigen Kindern, die in diesem Alter wirklich noch Kinder sind, diese Last wieder aufzubürden, als Druckmittel für mehr Leistung und scheinbarer Hilfe für die Selbsteinschätzung?

Im Namen einer grossen Mehrheit der SP-Fraktion bitte ich Sie, Weisheit zu zeigen und das Postulat abzulehnen.

Hanspeter Stebler, FdP. Die FdP/JL-Fraktion unterstützt das Postulat. Wir finden es richtig, dass eine allfällige Wiedereinführung von Noten ab der 2. oder 3. Klasse überprüft wird, wobei das bisherige Beurteilungsgespräch zwingend beibehalten werden muss, weil es sich bewährt hat. Auch Noten sind nicht über jeden Zweifel erhaben und müssen kommentiert werden. Deshalb kann es nicht darum gehen, das Beurteilungsgespräch durch Noten zu ersetzen, beides sollte, entsprechend ergänzt, eingesetzt werden.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich bin von verschiedener Seite ersucht worden, das Postulat 147/2003 heute noch zu behandeln, weil der Postulant verlangt, das Modell Blockzeiten sei auf das Schuljahr 2004/05 einzuführen. Damit wir das Postulat heute noch behandeln können, werden wir es vorziehen, das heisst, nach der Motion 105/2003 behandeln.

Urs Wirth, SP. Ich werde mich in meinem Votum auf die beiden Prädikate «Lernziel erreicht» und «Lernziel nicht erreicht» konzentrieren. Isoliert betrachtet, sind diese beiden Aussagen undifferenziert. Die Qualität dieser isolierten Aussagen ist etwa die gleiche, wie wenn ich nach meiner Reise nach Chiasso ein SMS mit dem Inhalt «Ich bin angekommen» schreibe. Ob mir unterwegs das Benzin ausgegangen ist und ich eine Reifepanne hatte, ob mir einer ins Heck gefahren ist und der PW abbruchreif ist, ob ich deswegen ein Schleudertrauma habe etc.: das alles weiss man zu Hause nicht. Genau das Gleiche gilt für die Meldung «Ich bin nicht angekommen.» Eine differenzierte Lernzielbeurteilung, nämlich wie, mit welcher Qualität, mit welchen Schwierigkeiten und welchen Hindernissen das Lernziel erreicht worden ist, ist unbedingt notwendig und wesentlich wertvoller als eine Note. Ich bin nicht für die Wiedereinführung der Schulnote ab der 2. Klasse, aber für eine qualifizierte, aussagekräftige Lernzielbeurteilung. Es geht nicht um die Vergleichbarkeit, sondern um Aussagen mit Qualität. Und solche sind mit einer isolierten Zahl nicht möglich. Ich werde deshalb auch das Postulat ablehnen und hoffe, dass mein Anliegen nach qualifizierten Lernzielbeurteilungen in die neue Promotionsordnung aufgenommen wird.

Michael Heim, CVP. Anfang der 90-er Jahre sind für die ersten drei Primarschulklassen im Kanton Solothurn die Noten abgeschafft worden. Dies geschah im Zug eines allgemeinen Trends in der ganzen Schweiz: Noten waren out. So wurde der damalige Erziehungsdirektor Fritz Schneider für die teilweise Abschaffung sogar als Politiker des Monats ausgezeichnet; zwar vom «Blick», aber immerhin. Die Stimmung hat inzwischen vielerorts gekehrt. Der Reformzug ist zumindest stark gebremst worden. In einigen Kantonen sind bereits Bestrebungen im Gang, die Noten wieder einzuführen. Auch im Kanton Solothurn ist der Reformzug auf halbem beziehungsweise auf einem Drittel des Wegs angehalten worden. Das jetzige System hat einige Schwächen. So schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort, es bestehe Handlungsbedarf. Das zeigt auch eine Umfrage des Primarlehrerverbands bei den Primarlehrern im Zusammenhang mit diesem Vorstoss. Die Meinungen sind geteilt, aber doch sehr aussagekräftig, unterstützt doch eine wenn auch knappe Mehrheit der Lehrerinnen und Lehrer, die an der Umfrage teilgenommen haben, die Motion. Übrigens, Niklaus Wepfer, auch ich habe mit sehr vielen Lehrerinnen und Lehrern gesprochen. Das Resultat ist bekannt: Ich habe die Motion eingereicht und auch danach sehr viele positive Reaktionen erhalten.

Die Meinungen sind geteilt, auch unter den Lehrkräften. Während die Lehrkräfte der unteren Klassen, also jener Klassen, in denen keine Noten gegeben werden, gegen den Vorstoss sind, haben die 5. und 6.-Klasslehrer mit 72 Prozent zugestimmt; ein sehr interessantes Resultat. Denn in diesen zwei Jahren findet der Übertritt an die Oberstufe statt, wo die Schüler gemäss ihren Noten promoviert werden. Ihre Noten entscheiden über die weitere Schule und somit auch über die Berufslaufbahn. Plötzlich sind die Noten sehr wichtig. Obwohl die Noten in diesem Moment solch einschneidende Auswirkungen und Folgen für die Kinder haben, sind diese an den Umgang mit Noten erst ganz kurz gewohnt. Kinder, die in das Untergymnasium übertreten wollen, haben zum Zeitpunkt des Übertritts erst ein einziges Zeugnis erhalten. Im Gymnasium werden sie plötzlich streng nach Noten bewertet und bei ungenügenden Leistungen zurückgestuft oder sie müssen gar die Schule verlassen. Ich habe diese radikale Umstellung am eigenen Leib gespürt. Der Wechsel von der überschaubaren, familiären Primarschule im eigenen Dorf an die grosse, unüberblickbare und weit entfernte Kantonsschule war für mich ziemlich extrem. Ich war aber bereits von der Primarschule her an Noten gewöhnt und hatte gelernt, einigermaßen mit diesem Druck umzugehen. Deshalb habe ich mich zurechtgefunden. Heute ist es genau die fehlende Gewöhnung an Noten, was den Wechsel an die Oberstufe, an die Kanti, für die Kinder so radikal macht. Die Abstufung «Lernziel erreicht – Lernziel nicht erreicht» ist allzu grob und undifferenziert. Mit den Noten nach gängigem System kann man die Leistungen in elf Stufen einteilen, mit der Abstufung «erreicht – nicht erreicht» in gerade mal zwei Stufen. Das ist viel zu wenig, um die Schüler wirklich gemäss ihren Leistungen beurteilen zu können. Es ist nun halt mal eine Tatsache, dass wir in einer Leistungsgesellschaft leben. Das ganze Leben lang werden wir geprüft und beurteilt. Die Kinder sollen mit diesem Leistungsdruck umgehen lernen. Den Zeitpunkt dafür so weit nach hinten zu verschieben erachten wir nicht als sinnvoll. Zu lange wiegen sich die Kinder und ihre Eltern in falscher Sicherheit. Vergessen wir nicht: Eine 4 bedeutet «genügend» oder «Lernziel erreicht», aber wie wenig es braucht, um auf eine 3,5 zu fallen, weiss jeder. Natürlich liegt es am Lehrkörper, die Kinder und ihre Eltern im Lernbericht oder im Beurteilungsgespräch auf diese Punkte hinzuweisen. Doch was unter dem Strich und in Erinnerung bleibt, was im Zeugnis steht, ist die Tatsache, dass das Lernziel erreicht worden ist. Viele Kinder und Eltern sind so schon darauf hereingefallen; davon habe ich viele Beispiele gehört. Die Leistungen sollen aber offen kommuniziert werden, denn nur so lernen die Kinder, auch mit ihren Schwächen umzugehen und sie zu akzeptieren. Nur wo Schwächen erkannt werden, können sie auch ausgemerzt werden. Dazu gehört zu einem grossen Teil, dass das Kind sie selber einsieht.

Wie in der Begründung festgehalten, finde ich es wichtig, dass die Beurteilungs- oder Elterngespräche beibehalten werden. Selbstverständlich genügen Noten allein nicht, um die Kinder ganzheitlich bewerten zu können. Es braucht ein Zusammenspiel der positiven Punkte beider Systeme. Ich bin sehr froh, dass auch der Regierungsrat der Meinung ist, es bestehe Handlungsbedarf. Ich bitte ihn deshalb, das Anliegen, falls es vom Kantonsrat unterstützt wird, nicht auf die lange Bank zu schieben und in einer Schublade zu vergessen, sondern, wie in der Antwort geschrieben, es im Rahmen der Revision der Promotionsordnung aufzunehmen. Ich bitte den Rat, das Postulat zu unterstützen.

Hubert Bläsi, FdP. Ich will nicht im Sinn eines Schlagabtauschs, sondern zur Information zu dem von Kurt Küng gebrauchten Begriff «Orientierungslosigkeit» etwas sagen. Die Beurteilungsgespräche in den Schulen basieren auf den drei Säulen Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz. Selbstverständlich wird in Bezug auf die Sachkompetenz die Leistung mit sogenannten Unterrichtskontrollen erhoben. Bei sämtlichen Gesprächen, die ich geführt habe, hörte ich die Aussage: Am Schluss möchten die Eltern noch wissen, was «Sachkompetenz» in einer Note ausgedrückt heisse. Selbstverständlich erheben die Lehrpersonen Eckwerte, damit sie die Aussage qualitativ machen können. Die Beurteilungsgespräche werden übrigens sehr geschätzt, weshalb ich mit Leo Baumgartner einig gehe, der sagt, das Gute solle man beibehalten, aber mit Noten ergänzen.

Michael Vökt, SVP. Herr Wepfer, Chancengleichheit hat nichts mit der Begabung des einzelnen Kindes zu tun. Anscheinend haben wir alle hochbegabte Kinder, wenn sie sich in diesem Alter schon selber beurteilen können. Da frage ich mich: Wo ist da die Überforderung?

Anne Allemann, SP. Die CVP will offenbar wieder Noten, um vergleichen zu können; die SVP will wieder mehr Orientierung in dieser orientierungslosen Schule; die FdP will Beurteilungsgespräche plus Noten. Das kommt für mich dem sehr nahe, was Urs Wirth gesagt hat: im Vordergrund stehe die qualifizierte, aussagekräftige Lernzielbeurteilung. Ich habe manchmal das Gefühl, die Noten seien für die Eltern; es seien die Eltern, die sich nicht mit dem Satz «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» abfinden können. Das ist mir auch so ergangen, als meine Kinder in der Primarschule waren. Aber dann habe ich ihre Arbeiten angeschaut und gesehen, hier ist das Lernziel erreicht worden, allerdings mit vielen Fehlern. So habe ich gemerkt, wo die Schwächen meiner Kinder liegen. Ich frage mich, warum die Kinder

bereits in der 1. und 2. Klasse mit Noten unter Druck gesetzt werden sollen. Heisst es dann: «Was, du hast nur eine 4 oder sogar eine 3, du bist schlecht.», kann dies das Kind nicht einordnen. Macht ein Kind viele Fehler, muss man nicht auf die Fehler hinweisen, sondern es stützen in dem, was es gut macht. Nur so kann ein Kind weiter lernen. Ich bin entschieden gegen Noten in der 1. und 2. Klasse; denn im Unterschied zu den Eltern haben die Kinder davon nichts. Wenn aber die Eltern die Arbeiten ihrer Kinder anschauen und sich mit ihnen auseinandersetzen, die Erziehungsverantwortung auch dort wahrnehmen würden, müssten die Kinder nicht wieder dem Notenstress ausgesetzt werden. Michael Heim, auch ich habe Kinder im Gymnasium, sie leiden sehr darunter, wenn sie schlechte Noten erhalten und haben das Gefühl, sie seien schlechte Schüler. Setzt man diese Noten aber ins Verhältnis zur Klasse, sieht man, dass alle ungefähr im gleichen Notenumfeld liegen. Also muss es an etwas anderem liegen. Die Kinder sollen lernen, mit Leistungsdruck umzugehen. Das stimmt, aber warum müssen sie es schon im Alter von 6, 7 oder 8 Jahren lernen? Sie alle waren auch einmal Primarschüler. Wie ist es Ihnen ergangen, wenn Sie eine schlechte Note nach Hause brachten?

Chantal Stucki, CVP. Anne Allemann möchte ich eine Antwort geben: Erstens bringen nicht alle Kinder in der 1. und 2. Klasse genügend Arbeiten nach Hause, auch wenn man sich dafür interessiert, was die Kinder in der Schule machen. Zweitens heisst es jetzt nicht: «Was, du hast nur eine 4!» Sondern: «Was, du hattest sechs Fehler! Ich hatte nur einen.»

Klaus Fischer, CVP. Ich bin aus formalen Gründen für die Überweisung dieses Postulats. Vor Jahren wollte man die notenfreie Schule zunächst für die ersten drei oder vier Klassen, dann sollte sie bis zur 9. Klasse durchgezogen werden. Letzteres schaffte man aber nie. Man könnte jetzt über notenfreie Schulen, ja oder nein, diskutieren. Aber das tut man nicht. Es ist inkonsequent, in den ersten vier Jahren keine Noten zu setzen, wenn nachher die Noten entscheidend für den Übertritt in die weiterführenden Schulen sind. Wenn Noten für den Übertritt in ein Untergymnasium oder einen andern Schultypus eine Rolle spielen, dann muss das den Schülern von Anfang an klar gemacht werden. Aus diesem Grund müssen wir sagen: Die notenfreie Schule ist gescheitert. Mit den Beurteilungsgesprächen sind wir anscheinend nicht so weit gekommen, dass die Beurteilung transparent wurde. Also müssen wir konsequent sein und die Noten zur Sicherheit von Eltern und Kindern wieder einführen.

Theo Stäubli, SVP. Als ehemaliger Mittelschullehrer muss ich dazu auch etwas sagen. In Dulliken ist kürzlich die kooperative Oberschule abgeschafft worden. Zum Glück, denn nach meinen Erfahrungen waren die Schüler von Dulliken bei Aufnahmeprüfungen an die Kantonsschule Olten benachteiligt. Ich habe seinerzeit die Abschaffung der Noten in der 1. und 2. Klasse überhaupt nicht verstanden, und jetzt bin ich mit Klaus Fischer völlig einig, die Noten wieder einzuführen, und zwar je früher desto besser, damit die Schüler von Anfang an eine Orientierung haben und nicht passiert, was Michael Heim beschrieben hat. Aus diesen Gründen stehe ich voll hinter der Motion.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich bitte den Rat zu beachten, dass wir das Geschäft 147/2003 noch beraten sollten. Zu Wort gemeldet hat sich noch Andreas Riss.

Kurt Küng, SVP. Ich stelle den Ordnungsantrag, die Diskussion zu beenden.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag

Grosse Mehrheit

Andreas Riss, CVP. Wenn im Postulat gefordert würde, es sei wieder auf Noten umzustellen und die sehr bewährten Elterngespräche seien abzuschaffen, dann könnte ich das Postulat auf keinen Fall unterstützen, auch wenn es ein Vorstoss eines Parteikollegen ist. Weil das Postulat aber sowohl das eine wie das andere fordert und ich überzeugt bin, dass dies nicht zu einem Druck umfunktioniert wird, und weil auch stimmt, was Klaus Fischer sagte, nämlich dass wir die notenfreie Schule bis oben nicht geschafft haben, stimme ich dem Postulat zu.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

Mehrheit

M 105/2003

Motion Beatrice Heim (SP, Starrkirch-Wil): Standesinitiative für eine Rahmengesetzgebung im Behindertenbereich auf Bundesebene

(Wortlaut der am 25. Juni 2003 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2003, S. 336)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 27. Oktober 2003 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer Standesinitiative vorzulegen, mit welcher der Bund aufgefordert wird,

- im Behindertenbereich ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, Leitziele und Basisqualität zu definieren sowie die Ausbildung des Fachpersonals zu regeln;
- ein optimales und bedarfsgerechtes Angebot für Kinder und Jugendliche, die heilpädagogischer Förderung und Schulung bedürfen, sicherzustellen.

2. *Begründung.* Die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bringt eine Kantonalisierung der Sonderschulen und der Behinderteneinrichtungen, dies mit der vollen fachlichen und finanziellen Verantwortung der Kantone. Es erscheint wenig zweckmässig und effizient, 26 verschiedene kantonale Behindertengesetze zu erlassen. Zweckmässiger wäre es, wenn der Bund selber einen verbindlichen Rahmen für Angebot und Qualität setzen würde. Im schulischen Bereich soll eine optimale Förderung und Integration behinderter und entwicklungsgefährdeter Kinder ermöglicht werden. Damit soll ein bedarfsgerechtes Angebot und ein einheitlicher Standard für die Schweiz sichergestellt werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1. *Vorbemerkung zur Standesinitiative.* Die Standesinitiative kann alle Regelungen, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen, zum Gegenstand haben. Sie hat indes nicht die gleiche Tragweite wie die Volksinitiative gemäss den Art. 138 und 139 BV, bei der zwingend eine Volksabstimmung stattfindet; sie ist nur ein Initiativbegehren, ein Antrag an die Bundesversammlung. Diese entscheidet, ob dem Begehren entsprochen wird. Der Standesinitiative kommt somit rechtlich keine stärkere Bedeutung zu als einer Motion oder einer parlamentarischen Initiative eines einzigen Mitglieds des eidgenössischen Parlaments. Es erscheint daher auch aus kantonaler Sicht als opportun, dieses Instrument nicht mit allgemeinen politischen Forderungen abzustumpfen, sondern für wesentliche kantonale Interessen vorzubehalten.

3.2. *Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA).* Mit der NFA werden im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen – neben weiterhin bestehenden Verbundaufgaben – 13 Aufgabenbereiche vollständig in die Verantwortung der Kantone und sieben Aufgabenbereiche in diejenige des Bundes übertragen. Als Grundsatz der Aufgabenzuweisung dient das Subsidiaritätsprinzip. Danach soll die übergeordnete staatliche Ebene (Bund) nur diejenigen Aufgaben übernehmen, die die untergeordnete Ebene (Kantone) nicht aus eigener Kraft erfüllen kann. Im Rahmen der Finanzierungsentflechtung entfallen die zweckgebundenen Subventionen sowie die finanzkraftabhängigen Zuschläge. Im Gegenzug erhalten die Kantone über die Instrumente des Finanzausgleichs im engeren Sinn mehr freie Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu den Bereichen, welche neu in der alleinigen Kompetenz der Kantone liegen, gehören auch die Sonderschulung (neuer Art. 62 Abs. 3 BV) sowie die Behinderteneinrichtungen (neuer Art. 112b Abs. 2 BV).

3.3. *Notwendigkeit einer Rahmengesetzgebung im Behindertenschul- und Sonderschulbereich.* Mit der angestrebten Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung sollen die Kantone in ihrer Eigenstaatlichkeit und damit in ihrem Handlungs- und Gestaltungsspielraum gestärkt werden. Es erscheint daher grundsätzlich nicht sinnvoll, diesen Spielraum durch eine Rahmengesetzgebung des Bundes bereits wieder einzuengen. Selbstverständlich sollen damit nicht 26 verschiedene und untereinander nicht kompatible Systeme propagiert werden. Die Kantone werden inskünftig vielmehr verstärkt zusammenarbeiten und gewisse Aufgaben gemeinsam wahrnehmen müssen, was zu untereinander abgestimmten und kompatiblen Lösungen führen wird. Der Ausbau dieser interkantonalen Zusammenarbeit in der NFA ist denn auch eine wichtige Rahmenbedingung für die Aufgabenentflechtung. Das Instrument der Rahmengesetzgebung soll daher gemäss Botschaft des Bundesrates zur NFA (Bundesblatt 2002, S. 2291ff.) nur dann zum Zug kommen, wenn sich dies als unabdingbar erweisen sollte. In den von den Motionären und Motionärinnen angesprochenen Bereichen ist diese Notwendigkeit – wie zu zeigen sein wird – bereits erfüllt. bzw. nicht gegeben.

3.4. *Behindertenbereich bzw. -einrichtungen.* Nach dem neuen Artikel 112b BV fördert der Bund die Eingliederung Invalider durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er

Mittel der Invalidenversicherung verwenden. Demgegenüber sollen die Kantone die Eingliederung Invalider fördern, insbesondere durch Beiträge an den Bau und Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten Behinderter dienen. Die IV zieht sich aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb von Institutionen für Behinderte zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen. Dabei haben die Kantone das Angebot so auszugestalten, dass es den in der Bundesgesetzgebung (Rahmengesetz) als Minimalstandards formulierten Eingliederungszielen gerecht wird. Diese umfassen:

a) Formelle Eingliederungsziele:

- Die Kantone verfügen spätestens drei Jahre nach Inkraftsetzung der NFA über ein rechtsverbindliches Konzept, das zumindest die Elemente Bedarfsanalyse, angestrebter Sollzustand (quantitativ und qualitativ), Qualitätssicherungssystem, interkantonale Zusammenarbeit und Umsetzungsplan enthält.
- Bei von den Kantonen verfügbaren Massnahmen zur Umsetzung der Konzepte ist für die Betroffenen, Institutionen und legitimierten Organisationen ein kantonaler Instanzenzug vorzusehen. Invalide bzw. ihre Vertreter sind zwingend schriftlich über ihre Rechte zu informieren.

b) Materielles Eingliederungsziel:

- Jede behinderte Person (im Sinne des IVG) erhält unabhängig von ihrem Wohnort in den Lebensbereichen «Wohnen», «Bildung», «Arbeit und Beschäftigung» sowie «Soziale Kontakte und Freizeit» unter Wahrung des Grundsatzes der Integration und der Selbstbestimmung eine ihm angemessene und wirtschaftlich vertretbare Förderung und Betreuung.

Ein aus Vertretern von Bund, Kantonen und Behindertenorganisationen bestehendes Fachgremium begutachtet die kantonalen Konzepte, insbesondere die Frage, ob die Eingliederungsziele des Bundes erfüllt werden. Der Bund genehmigt die Konzepte auf der Basis der Begutachtung durch das Fachgremium. Die Kantone werden zudem zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet, welcher künftig eine grosse Bedeutung zukommt. Auf diese Weise werden Nutzung und interkantonale Planung der Plätze und Institutionen geregelt. Mit der revidierten und mit Planungs- und verstärkten Koordinationskompetenzen ausgestatteten neuen Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE), welche die bisherige Interkantonale Heimvereinbarung (IHV) ablöst, wird den Kantonen ein wirksames Instrument zur Verfügung stehen. Im Zuge der aktuellen Revision der IHV wird das Vertragswerk für die Suchtinstitutionen geöffnet. Die Kantone werden mit den Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die erforderliche Koordination wird durch die SODK sichergestellt. Die Gleichbehandlung Invalider wird soweit nötig durch die vom Bund festgelegten Eingliederungsziele gewährleistet. Invaliden, Behindertenorganisationen und Behinderteninstitutionen steht nötigenfalls der Rechtsweg offen, um die Zielerreichung durchzusetzen. Der Bund überwacht die Zielerreichung durch ein adäquates und auf Kennzahlen basierendes Controlling.

Der Bund hat in der Botschaft des Bundesrates zur NFA bereits die Absicht geäussert, ein entsprechendes Rahmengesetz zu erlassen, in welchem die erwähnten Eingliederungsziele konkretisiert und die erwähnten Anforderungen an die kantonalen Konzepte und deren Begutachtung festgelegt werden. Mit einer Übergangsregelung im Rahmengesetz werden die Kantone sodann verpflichtet, den Institutionen die bisher von der IV geleisteten Beiträge an den Betrieb gemäss bestehendem Berechnungssystem so lange auszurichten, bis die Anforderungen des Rahmengesetzes erfüllt sind, mindestens jedoch während drei Jahren. Somit kann festgehalten werden, dass im Bereich der Behinderteneinrichtungen die Anliegen der Motionäre und Motionärinnen bereits weitestgehend berücksichtigt sind. Die Notwendigkeit einer weiteren Rahmengesetzgebung besteht diesbezüglich nicht.

Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Kanton Solothurn angesichts der neuen Aufgaben bereits entsprechende Arbeiten an die Hand genommen hat. So wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, in denen nebst Kantonsvertretern auch Behindertenorganisationen, Heimleitungen und Direktbetroffene Einsitz haben. Die eine befasst sich mit dem Thema Behindertenleitbild/Behindertenpolitik und wird voraussichtlich bis Ende Jahr einen diesbezüglichen Entwurf präsentieren können. Die zweite Arbeitsgruppe, welche sich mit der Evaluation eines Bedarfserfassungsinstruments im Behindertenbereich auseinandersetzt, wird ebenfalls bis Ende Jahr erste Ergebnisse vorstellen können. Schliesslich sind auch die Vorbereitungen zum Beitritt des Kantons Solothurn zur neuen Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) abgeschlossen, so dass der Kantonsrat noch in diesem Jahr über den Beitritt befinden kann.

3.5. Sonderschulbereich. Im neuen Artikel 62 Absatz 3 BV wird festgehalten, dass die Kantone wie für den Grundschulunterricht für eine ausreichende Sonderschulung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen haben. Damit wird ein gegenüber den Kantonen bestehender Individualanspruch aller behinderten Kinder und Jugendlichen auf Sonderschulung für eine optimale Förderung und Schulung garantiert.

Die IV zieht sich neu aus der Sonderschulung zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen, wobei die Kantone zur interkantonalen Zusammen-

arbeit mit Lastenausgleich verpflichtet sind. Der gegenüber den Kantonen bestehende Individualanspruch auf Sonderschulung wird neu bundesverfassungsrechtlich abgestützt. Die Kantone finanzieren die Sonderschulung integral, d.h. sie kommen sowohl für die individuellen als auch für die kollektiven Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen resp. an entsprechende Institutionen auf. Die heutige, oft künstliche Trennung zwischen IV-Berechtigten und Nicht-IV-Berechtigten fällt dahin und der integrative Ansatz zur Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen kann verwirklicht werden. Die Kantone übernehmen damit die Gesamtverantwortung von der heilpädagogischen Früherziehung bis zum Abschluss der Sonderschulung.

Künftig wird auch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) – teilweise in Zusammenarbeit mit der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) – als Dienstleistungskonferenz der Kantone vermehrt Aufgaben zu übernehmen haben. So werden auf der Basis der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (Schulkonkordat) die Detailbedingungen für bilaterale, regionale und gesamtschweizerische Zusammenarbeitsformen zu entwickeln sein, um auch in finanzieller, konzeptioneller und heilpädagogischer Hinsicht optimale Schulungsangebote sicherstellen zu können. Für den interkantonalen Lastenausgleich (insbesondere bezüglich des Ausgleichs allfälliger Defizite) kommt dabei auch der Interkantonalen Heimvereinbarung (neu: Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen) eine verstärkte Bedeutung zu.

Bereits im Hinblick auf die ab 2004 beginnende Umsetzung des neuen Behindertengleichstellungsgesetzes (Art. 20) wird der engen Zusammenarbeit von Sonderschule und Regelschule eine grössere Bedeutung zukommen. Auf mehreren Ebenen haben die Kantone diese neue Aufgabe denn auch bereits begonnen, bzw. beteiligen sich an entsprechenden Arbeiten von privaten schweizerischen Fachstellen:

- **Qualitative Standards:** Hier arbeitet die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik zusammen mit kantonalen Sonderschulinspektoraten bereits heute an kantonsübergreifend anwendbaren Standards für den Sonderschulbereich.
- **Harmonisierung der Indikationsstellung und der Begriffe:** Bezüglich Indikation von Behinderungen und Kategorisierung arbeitet eine weitere Arbeitsgruppe unter Mithilfe des Bundesamtes für Statistik. Parallel und koordiniert dazu setzt sich zunehmend eine weltweit abgestimmte Indikationskriterienliste durch (ähnlich dem ICD Code im Bereich der Medizin).
- **Finanzierung und Qualitätssicherungsfragen:** Für die Finanzierungs- und Qualitätssicherungsfragen bei kantonsübergreifenden Platzierungen von Kindern wird insbesondere die neue Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) von Bedeutung sein.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass sich ein Rahmengesetz des Bundes im Sonderschulbereich erübrigt, da sich auch im übrigen Schulwesen mit derselben Verfassungsbasis ein solches als nicht notwendig erwiesen hat. Diese Ansicht wird im Übrigen auch vom Bundesrat in der Botschaft zur NFA vertreten. Kanton und Gemeinden waren bereits nach der alten Bundesverfassung verpflichtet, im Bereich des Grundschulunterrichts jedes Kind entsprechend seinen Möglichkeiten zu schulen. Für ca. 95% aller Kinder stellen die Kantone so seit Jahrzehnten entsprechende Schulangebote zur Verfügung und passen diese laufend sich verändernden Rahmenbedingungen an. Es kann deshalb begründet davon ausgegangen werden, dass die Kantone im Rahmen der neuen Aufgabenzuteilung auch in der Lage sein werden, für die ca. 5% derjenigen Kinder, die einer Sonderschulung bedürfen, mit ähnlicher Sorgfalt und Verantwortung spezialisierte Angebote weiterzuführen, bzw. fehlende neu zu schaffen.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Bea Heim hat als erste das Wort verlangt und versprochen, nur kurz zu reden.

Beatrice Heim, SP. Ich ziehe die Motion zurück, nicht deshalb, weil die Probleme gelöst wären – das ist überhaupt nicht der Fall –, sondern weil ein Nein in diesem sensiblen Bereich nicht gut, sachlich aber gerechtfertigt wäre: Ich habe beim Bund jetzt erlebt, dass sehr viel in Gang gekommen ist – übrigens auch im Kanton –, und vor allem freut mich, dass die Gesetzesberatung im Dialog mit den Behinderteninstitutionen erfolgt. Das ist der einzig sinnvolle Weg, auch im Hinblick auf den Neuen Finanzausgleich, nämlich eine Vertrauensbasis untereinander zu schaffen und miteinander zu reden. Im Übrigen gibt es eine Gruppe von Leuten aus Politik und Institutionen, die sowohl im Kanton wie im Bund das Geschehen begleiten und sich weiterhin für die Belange der Behinderten einsetzen wird. Folgenden zwei Punkten bitte ich, Beachtung zu schenken: Erstens. Geben Sie bitte Kindern mit Entwicklungsstörungen mehr Möglichkeiten, indem sie vor der Einschulung – Kindergarten oder Primarschule – erfasst werden. Mit dem Heilpädagogischen Leitbild haben wir die Chance, dies gesetzlich – zum Beispiel im Sozialgesetz – zu verankern. Zweitens. Bitte verhindern Sie, dass wegen der Sparprogramme des Bundes die Behinderteninstitutionen in Existenznöte kommen. Da rede ich als ehemalige SOGEKO-Präsidentin. Das darf

nicht, wie bereits geschehen, noch einmal passieren, nicht zuletzt auch im Interesse des Kantons zum Gelingen des Neuen Finanzausgleichs.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich danke Bea Heim und wünsche ihr in Bern viel Erfolg bei ihrem Einsatz für die Anliegen der behinderten Mitmenschen. – Die Motion ist zurückgezogen.

Frau Regierungsrätin Gisi hat mir inzwischen gesagt, es würde zeitlich auch reichen, wenn das Postulat 147/2003 betreffend Blockzeiten erst im März behandelt würde.

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Die Vertreter der Stadt Solothurn müssten sagen, ob eine Behandlung des Postulats im März für den Vollzug reicht oder nicht. Ursprünglich hat man mir das so gesagt.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir ziehen das Postulat jetzt in Beratung, ich kann aber nicht garantieren, dass wir die Beratung um 12.30 Uhr abschliessen können. – Der Rat ist damit stillschweigend einverstanden.

P 147/2003

Postulat Fraktion FdP/JL: Ja zum 4-Stunden Blockzeitenmodell

(Wortlaut des am 10. September 2003 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 2003, S. 490)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 13. Januar 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird gebeten, die kantonale Stundenplanverordnung und die zurzeit geltende Stundentafel so zu ändern, dass die Gemeinden an ihren Schulen Vormittagsblockzeiten von vier Stunden Dauer einführen können. Die Änderung soll zeitlich so erfolgen, dass die Einführungen per Beginn des Schuljahres 2004/2005 möglich sind.

2. *Begründung.* Der Kantonsrat hiess an seiner Sitzung vom 26. März 2002 das Postulat «Familienfreundlichere Stundenpläne» der FdP/JL-Fraktion mit grossem Mehr gut. Auch die Regierung empfahl Erheblicherklärung des Vorstosses. In ihrer damaligen Botschaft erklärte sie die Blockzeitenidee mit folgenden Worten «Die Kinder werden von Montag bis Freitag jeden Vormittag während vier Stunden in der Schule betreut; an mindestens zwei Nachmittagen besuchen sie ebenfalls die Schule». Im Weiteren wurde explizit festgehalten, dass es den einzelnen Gemeinden überlassen sei, die für sie ideale Lösung des Unterrichtszeitmodells zu wählen, und man § 7^{bis} der geltenden Stundenplanverordnung so ändern wolle, dass Abweichungen in besonderen Fällen zulässig seien.

Gestützt auf diese Aussagen begannen die Gemeinden Solothurn und Dornach bereits sehr früh, unter Begleitung von Fachexperten ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenes Blockzeitenmodell zu entwickeln. Sie orientierten sich dabei auch an den Erfahrungen, welche man in den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt mit Blockzeiten gemacht hatte. Am Schluss der Projektphase, mit Einbezug von Eltern und Lehrerschaft, stand ein Modell, das vorsah, Schülerinnen und Schüler der Primarschulen an Vormittagen während vier Stunden zu unterrichten. Dieses Modell wurde vom Amt für Volksschule und Kindergarten, unter Berufung auf geltende Verordnungen, die nur ein 4-Lektionen-Modell erlauben würden, abgelehnt.

Dieser Entscheid wird mehr als nur bedauert. Er widerspricht in seiner Konsequenz früher gemachten Aussagen. Er widerspricht ebenfalls einem Blockzeitengedanken, der erwerbstätigen Eltern sowie der Wirtschaft optimal entspricht und von dem die Schülerinnen und Schüler erst noch schulischen Nutzen ziehen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Mit der Beantwortung des Postulats Fraktion FdP/JL: Familienfreundlichere Stundenpläne (RRB 443 vom 5. März 2002) haben wir die Eckwerte für die Einführung grosser Blockzeiten definiert. Grosse Blockzeiten können grundsätzlich mit zwei verschiedenen Ansätzen realisiert werden: mit einer ausserschulischen (Betreuung) oder einer innerschulischen Lösung (Unterricht). Je nach lokaler Situation kommen der eine oder der andere Ansatz oder eine Mischform in Betracht. Die gesellschaftspolitische Problematik ungenügender familienergänzender Betreuungsangebote kann auch nicht allein mit grossen Blockzeiten gelöst werden.

Die Fraktion FdP/JL forderte anlässlich der Kantonsratsverhandlung: «Damit die Schere zwischen den Gemeinden und Städten beim Angebot von Blockzeiten und damit auch bei der Chancengleichheit nicht

zu stark aufgeht, sollte das Departement Modelle erarbeiten, welche auch das Maximum des nicht subventionierten Unterrichts regelt, zum Beispiel die maximalen Schichtstunden.» (vgl. KRV P 194/2001)

Das Unterrichtspensum in der ersten Klasse beträgt heute 19 Unterrichtsstunden bzw. Lektionen. Damit die Schere bei einem innerschulischen Modell (zusätzlicher Unterricht für die Schülerinnen und Schüler) nicht zu weit aufgeht, haben wir das maximale Unterrichtspensum der Unterstufenschülerinnen und -schüler auf 25 Lektionen festgelegt (vgl. RRB Seite 3).

Unterricht beinhaltet nicht primär Betreuung, sondern muss lernzielorientiert sein und die Lerngegenstände methodisch-didaktisch aufbereiten. Dem zusätzlichen Belastungsfaktor für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler an der Unterstufe (25 Lektionen an Stelle von 19 Lektionen) ist Rechnung zu tragen. Innerschulische Blockzeitenmodelle, die länger als 4 Lektionen dauern sind pädagogisch fragwürdig.

In einer Evaluationsstudie, die das Pädagogische Institut der Universität Zürich im Auftrag des Schul- und Sportdepartements der Stadt Zürich durchgeführt hat, wird im Bericht Nr. 2 vom Februar 2003 auf die Problematik der Konzentrations- und Leistungsfähigkeit – vor allem in der Unterstufe – hingewiesen: «Die Erfahrung einer Mehrheit der Lehrkräfte zeigt, dass insbesondere bei Kindern in 1. Klassen in der Lektion vor dem Mittag [4. Lektion] die Konzentrations-, die Leistungsfähigkeit sowie die Qualität der Arbeit stark abnehmen.»

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass es sich bei innerschulischen Modellen um 4-Lektionen-Blockzeiten handelt. In den Kantonen Aargau und Bern sind die Blockzeiten noch nicht speziell geregelt worden. Die Gemeinden, die sich dafür entscheiden, wählen 3- oder 4-Lektionen-Modelle. Im Kanton Zürich spricht man zwar von 4-Stunden-Blockzeiten, gemeint sind aber 4 Unterrichtsstunden à 45 Minuten, also Lektionen. Sogar im Kanton Basel-Landschaft handelt es sich um 4 Lektionen. Die 4 Stunden ergeben sich lediglich daraus, dass dort die Unterrichtslektion 50 Minuten dauert und dass am Morgen eine halbstündige grosse Pause (Betreuung) eingeschoben ist. Spezielle Elemente, die die Betreuung in den Vordergrund stellen, wie zum Beispiel der so genannte «Morgenkreis» (analog der Einlaufzeit im Kindergarten) trifft man zur Zeit lediglich im Kanton Basel-Stadt an.

Eine im Jahre 2002 von der EDK durchgeführte Schulumfrage zu den Blockzeiten zeigt, dass sich die Definitionen von Blockzeiten in den Kantonen beträchtlich unterscheiden und dass die meisten Kantone von Blöcken in Lektionen und nicht in Stunden ausgehen. Dabei orientieren sich viele Kantone an 2 bis 4-Lektionen-Blöcken.

In diesem Zusammenhang ist auf zwei parlamentarische Vorstösse im National- bzw. Ständerat, die am 10. Juni 2003 bzw. 16. Juni 2003 von der Freisinnig-demokratischen Fraktion eingereicht wurden, hinzuweisen. Beide Motionen verlangen eine Regelung der Blockzeiten auf Stufe Bundesverfassung. In beiden Vorstössen werden am Vormittag 4-Lektionen-Blöcke gefordert.

Wir sind überzeugt, dass der Kanton Solothurn mit seinen Vorgaben zu den Blockzeiten (4 Lektionen) einen fortschrittlichen Weg eingeschlagen hat und im interkantonalen Vergleich gut dasteht. Für uns ist wichtig, dass der Anstieg der Unterrichtszeit für die Unterstufenklassen nicht zu massiv ausfällt und dass für alle Schulgemeinden ein gemeinsamer Rahmen gesteckt wurde, der realisierbare und finanziell vertretbare Modelle zulässt.

Das innerschulische Modell (Unterricht) der Stadt Solothurn sieht ein Schülerpensum von 27 Lektionen pro Woche für Erstklässler vor, was einem Anstieg von 8 Lektionen entspricht. Aufgrund der eindeutigen Evaluationsergebnisse der Universität Zürich sowie der politischen Forderung nach Definition einer Obergrenze der Schülerpensum sind wir nicht bereit, von den in RRB Nr. 443 vom 5. März 2002 genannten Grundsätzen abzuweichen. Eine Ausdehnung der Blockzeiten auf 4 volle Stunden kann – wie bereits erwähnt – mit einem ausserschulischen Angebot erreicht werden.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Stefan Liechti, JL. Ich bin froh und danke dafür, dass wir das Postulat jetzt noch behandeln können. Sollte es überwiesen werden und würde die Regierung es schnell umsetzen – es ist ja ein Postulat, und die Regierung kann sagen, wie schnell gehandelt werden soll –, kann man auch planen. Ein Sprichwort sagt: «Für verlorene Gelegenheiten in der Politik gibt es kein Fundbüro.» Sie haben heute Gelegenheit, zu einem Blockzeitenmodell Ja zu sagen, das optimal auf die Bedürfnisse erwerbstätiger Eltern und ihrer Arbeitgeber zugeschnitten ist und das Lernen von Schülerinnen und Schülern unterstützt, ohne sie zu überfordern. Worum geht es konkret? In der März-Session 2002 verabschiedeten wir das Postulat «Familienfreundliche Stundenpläne». In seiner Antwort erläuterte der Regierungsrat seine Vorstellungen von Blockzeiten und schloss sie mit folgenden Grundsätzen ab: – Der Kanton subventioniert ausschliesslich den Unterricht gemäss Stundentafel; weitere Betreuung oder Unterrichtseinheiten finanzieren die Gemeinden. – Die Einführung von Blockzeiten muss für den Kanton kostenneutral sein. – Die Unterrichtszeiten von Primarschule und Kindergarten müssen koordiniert sein. – Die Mittagspause sollte etwa

2 Stunden dauern. – Innerhalb einer Schule ist an den gleichen Halbtagen Unterricht oder schulfrei. – Zusätzliche Schulangebote wie Religionsunterricht, Deutsch für Fremdsprachige usw. sind möglichst am Vormittag anzubieten. – Die Lehrerschaft ist in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

Soweit die Grundsätze des Regierungsrats. Ich hebe diese Grundsätze deshalb hervor, weil sie, wie der Regierungsrat sagt, als Maximen gelten sollen.

Bei der Ausgestaltung des Blockzeitenmodells haben sich die Stadt Solothurn und die Gemeinde Dornach an diese Grundsätze gehalten. Auch während der Projektierungszeit pflegte man den Kontakt zum DBK. In einer Besprechung vom 7. Mai, also zwei Monate nach der Verabschiedung des erwähnten Postulats, liess die DBK verlauten: «Die Teilautonomie der Gemeinden soll jetzt wahrgenommen werden. Dem Kanton ist es egal, wie viel die Gemeinden in die Umsetzung der Blockzeiten stecken wollen; dies müssen diese selber entscheiden.» Solothurn und Dornach entwickelten daraufhin ein Modell, welches von 4 Stunden, also nicht 4 Lektionen pro Vormittag ausgeht. Das ist ein Unterschied von 30 Minuten pro Vormittag. Dies geschah in der Meinung, so den Bedürfnissen der Eltern und ihren Arbeitgebern optimal entsprechen zu können und trotzdem die Schülerinnen und Schüler nicht zu überfordern. Es kam dann aber anders als geplant: Das DBK lehnte dieses Blockzeitenmodell ab mit der Begründung, die jetzt auch in der Stellungnahme zum heute vorliegenden Postulat enthalten ist. Bei näherer Betrachtung sind uns in dieser Stellungnahme Ungereimtheiten aufgefallen: 1. Hauptargument der Regierung ist, die Unterstufenkinder hätten neu 27 statt maximal 25 Lektionen Unterricht. Dazu schreibt die Regierung: «Innerschulische Blockzeitenmodelle, die länger als 4 Lektionen dauern, sind pädagogisch fragwürdig.» Weiter wird eine Studie der Universität Zürich zitiert: «Die Erfahrung einer Mehrheit der Lehrkräfte zeigt, dass insbesondere bei Kindern der 1. Klasse in der Lektion vor dem Mittag Konzentrations- und Leistungsfähigkeit sowie die Qualität der Arbeit stark abnehmen.» Ende des Zitats. Es ist schade, dass das Zitat hier aufhört, denn in der Studie heisst es weiter: «Die Zusatz- und Fachlehrpersonen (das sind zum Beispiel Heilpädagogen) schätzen die Konsequenzen der vierstündigen Morgenblöcke auf das Lernverhalten wesentlich weniger negativ ein.» Und in der gleichen Studie kann man auch lesen: «Es lassen sich keine gehäuften Beobachtungen bezüglich Müdigkeit oder Erschöpfung über Mittag in der 1. oder 2. Klasse feststellen.» Sie sehen, zitiert man die Studie ganz, erhält sie eine ganz andere Gewichtung.

2. Im Kanton Baselland hat man schon seit vielen Jahren Erfahrungen mit Blockzeiten von 4 Stunden Dauer. Ich habe mich in Binningen vor Ort und im Gespräch mit Lehrkräften und Schulleitung vom Funktionieren dieses Modells überzeugen können. Womit begründet die Regierung ihre Aussage, innerschulische Blockzeitenmodelle, die länger als 4 Lektionen dauern, seien pädagogisch fragwürdig? Ist es wirklich so, dass die Kinder im Kanton Baselland ihre Vormittagsblockzeiten gut überstehen, während Solothurner Kinder mit nur 5 Minuten mehr Unterricht pro Vormittag überfordert sind? 5 Minuten mehr Unterricht oder umgekehrt 5 Minuten weniger Pause auf 4 Stunden Präsenzzeit zwischen 8 und 12 Uhr: dies ist der Unterschied zwischen dem im Kanton Solothurn unmöglichen und im Kanton Baselland bestens bewährten Modell. Übrigens kennen auch Basel-Stadt und Appenzell-Innerrhoden die 4-Stunden-Blockzeiten. (*Die Präsidentin bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Noch ein Wort an die Vertreter kleiner Gemeinden im Kantonsrat. Gestern spürte ich Angst wegen der Chancenungleichheit bei der Einführung von Blockzeiten. Dazu nur so viel: Das von der Stadt Solothurn und Dornach erarbeitete Modell, das man gern als Luxusmodell bezeichnet, kostet genau gleich viel wie ein anderes 4-Lektionen-Blockzeitenmodell. Die Chancengleichheit ist also gewährleistet. Allenfalls müssen sich die Gemeinden die grundsätzliche Frage stellen, ob sie sich die Blockzeiten leisten wollen. Wir wissen aber von der Regierung, dass Blockzeiten auch kostenneutral möglich sind.

Quintessenz für die FdP/JL-Fraktion ist: «Für verlorene Gelegenheiten in der Politik gibt es kein Fundbüro.» Geben wir all jenen Gemeinden, die es wollen, Gelegenheit, das 4-Stunden-Blockzeitenmodell einzuführen. Wenden wir die Gemeindeautonomie, die wir in letzter Zeit immer hoch gehalten haben, auch dieses Mal wieder an und sagen wir Ja zu diesem Postulat.

Chantal Stucki, CVP. Zunächst etwas Grundsätzliches. Über die Einführung von Blockzeiten diskutieren wir heute nicht. Wir müssen heute einzig zur Frage Stellung nehmen, ob wir den Gemeinden das Recht einräumen wollen, statt wie bisher 4 Lektionen 4 Stunden pro Vormittag zu ermöglichen. Der Regierungsrat lehnt das Postulat ohne wirklich stichhaltige Begründung ab. Die Begründung ist zum Teil sogar falsch, etwa in Bezug auf die Anzahl Lektionen in der 1. Klasse, oder auch lückenhaft, indem sie beispielsweise keine Auswertung der Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt enthält. Es steht nur der Satz, dass zurzeit lediglich in Basel-Stadt die 4 Stunden anzutreffen seien. In Basel-Stadt wurden 1990/91 in 32 Klassen, davon 7 Kleinklassen, die 4-Stunden-Blockzeiten versuchsweise und 1995/96 definitiv eingeführt. Nach gründlicher Evaluation wurde am 26. März 1997 ein dicker Gesamtbericht abgeliefert. Mich erstaunt, dass der Regierungsrat mit keinem Wort auf die positiven Schlüsse eingegangen ist.

Zum Finanziellen: Die Mehrkosten, die durch Blockzeiten entstehen, werden nicht vom Kanton subventioniert, egal, ob es sich um ein 4-Lektionen- oder um ein 4-Stunden-Modell handelt. Am 5. März 2002 wurde ein Postulat der FdP/JL-Fraktion überwiesen und es wurden Grundsätze zur Gestaltung der Blockzeiten vorgelegt. Ein Blockzeitenmodell wurde aber nie ausgearbeitet. Deshalb mussten sich die ersten Gemeinden an verschiedenen grossen Städten orientieren. In der Folge haben die Stadt Solothurn und Dornach ein 4-Stunden-Blockzeitenmodell vorgelegt. In Dornach wurde es zu Beginn dieses Schuljahrs eingeführt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Olten werden am 8. Februar über Blockzeiten abstimmen können; es handelt sich um das 4-Lektionen-Modell. Die Stadt Solothurn hat sich für das Modell der Basel-Stadt entschieden, also für das 4-Stunden-Modell. Wir sind klar der Meinung, dass die Gemeinden die Teilautonomie sollen wahrnehmen und Blockzeiten mit 4 Lektionen oder mit 4 Stunden umsetzen können. Die CVP-Fraktion ist fast einstimmig für die Überweisung dieses Postulats.

Heinz Müller, SVP. In ihrer Antrittsrede hat Kantonsratspräsidentin Gabi Plüss gestern gesagt, ein stabiles Wertegerüst für die Gesellschaft müsse in erster Linie über das Elternhaus und in zweiter Linie über die Bildung vermittelt werden. Die Motion wirkt dieser von uns aus gesehen richtigen Aussage um 180 Grad entgegen. Es ist für die SVP-Fraktion in erster Linie eine ideologische Frage. Wer den Entschluss gefasst hat, Kinder zu haben, sollte auch bereit sein, die damit verbundene Verantwortung zu tragen. (*Unruhe im Saal*) Die Eigenverantwortung – ich weiss, das wird nicht gern gehört – der Eltern darf nicht durch Angebote des Staats eingeschlafert werden. Für die Befürworter dieser Motion sprechen sicher auch Argumente. Hören Sie bitte zu, denn jetzt kommen die positiven Argumente. Allein erziehende Eltern sind sicher eines dieser Argumente. Aber auch da gibt es sehr gute Lösungen, die meistens bilateral mit den Arbeitgebern und ohne staatliche Hilfe zustande kommen. In meinem Unternehmen habe ich bis jetzt immer eine Lösung gefunden, die für beide Seiten gut war. Ein zweiter nicht unwesentlicher Punkt – ich habe ihn bewusst nicht an den Anfang und als Hauptpunkt gesetzt – sind die zu erwartenden Mehrkosten. Am 8. Februar stimmt die Stadt Olten über ein Blockzeitenmodell ab. Es ist mit Kosten von 455'000 Franken zu rechnen. Das Modell betrifft nur die Primarschulen 1. bis 6. Klasse. Wir sind nicht nur wegen den Kosten gegen Blockzeiten. Uns geht es in erster Linie um das von der Natur aus gute Gesetz für die Eltern, nämlich die Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen. Deshalb ist die SVP-Fraktion wie die Regierung für die Nichterheblichkeitserklärung.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich sehe, dass meine Worte in der Eröffnungsrede unterschiedlich interpretiert werden können.

Marianne Kläy, SP. Für viele Familien sind die grossen Blockzeiten an den Schulen sehr wichtig. Sie sind zwar allgemein anerkannt und vom Kanton auch empfohlen, aber leider nur an wenigen Schulorten umgesetzt. Zudem decken die vorgegebenen 4 Lektionen am Vormittag nicht den ganzen Halbttag ab. Wenn wir davon ausgehen, dass beide Elternteile um 8 Uhr an der Arbeit sein sollten und bis zum Mittag weg bleiben, kann eigentlich nur das 4-Stunden-Blockzeitenmodell Sinn machen. Wenn wir den gesellschaftspolitischen Wandel schon erkennen, warum warten wir dann mit einer vollumfänglichen Umsetzung zu? Zudem können Kinder bei einem gut rhythmisierten Vormittag, an dem nebst Konzentration auf die schulischen Fächer auch die musischen Fächer und die körperlichen Aktivitäten nicht zu kurz kommen, nur profitieren. Im basellandschaftlichen Riehen, in Binningen und Bottmingen zum Beispiel wird dies seit Jahren erfolgreich praktiziert und ist kaum mehr aus der Schullandschaft wegzudenken. Im Kanton Solothurn sind die grossen Blockzeiten auf 4 Lektionen limitiert. Das bedeutet, die Kinder gehen relativ spät zur Schule, meistens nach 8 Uhr, und kommen vor 12 Uhr wieder nach Hause. Das kann Probleme für berufstätige Eltern geben, die bei einem 50-Prozent-Pensum am Vormittag darauf angewiesen sind, dass die Kinder in der Schule sind. Das gilt selbstverständlich auch für den Kindergarten. Wir sind überzeugt, dass es sowohl für die Kinder wie für die Eltern positiv ist, wenn die schulischen und wirtschaftlichen Interessen optimal aufeinander abgestimmt sind. Die kantonale Stundenplanverordnung und die Stundentafeln könnten relativ einfach angepasst werden. Das haben andere Kantone bereits bewiesen. Die halbe Stunde mehr Schulzeit pro Halbttag ist von den Kindern gut zu bewältigen, für berufstätige Eltern würde sie ein grosses Problem lösen. Wie wäre es, wenn wir in Solothurn ein Pilotprojekt mit 4-Stunden-Blockzeit starten würden? So könnten die positiven Auswirkungen dieser Schule für andere Gemeinden Signalwirkung haben. Die SP-Fraktion unterstützt das Postulat grossmehrheitlich und hofft für diese zeitgemässe Forderung auf die Unterstützung aus allen Fraktionen.

Rolf Grütter, CVP. Ich stelle den Ordnungsantrag auf Abstimmung, und zwar aus folgendem Grund: Es geht nicht um die Einführung von Blockzeiten, sondern darum, ob wir beide Modelle oder ein Modell wollen. Die Meinungen sind gemacht.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich habe noch fünf Wortmeldungen, die so oder so noch drankommen. Ausserdem wird sich auch Frau Gisi noch zu diesem Geschäft äussern.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag

Grosse Mehrheit

Anne Allemann, SP. Mit Herrn Müller bin ich bezüglich der Eigenverantwortung der Eltern einverstanden. Gerade weil ich meine Eigenverantwortung als Mutter wahrnehmen will, möchte ich, dass meine Kinder vor der Schule frühstücken können, recht angezogen sind und ihre Schulsachen bei sich haben. Eigenverantwortung wahrnehmen heisst für mich nicht, dass ich deswegen nicht beruflich tätig sein darf. Heute Morgen habe ich auf dem Weg zum Rathaus überlegt, dass mein Arbeitsplatz Kantonsrat sehr familienfreundlich ist. Es ist ein 4-Stunden-Blockzeiten-Modell, indem die Sitzungen um 8.30 beginnen und bis 12.30 Uhr dauern – man könnte sie auch eine halbe Stunde nach vorn verschieben. Dieses 4-Stunden-Blockzeitenmodell sollte im wahrsten Sinn des Wortes Schule machen.

Beat Käch, FdP. Zu den Finanzen: Wo sonst ist es möglich, dass zum gleichen Preis eine viel bessere Leistung erzielt werden kann? Blockzeiten als solches kosten mehr, aber das 4-Lektionen- und das 4-Stunden-Modell kosten die Stadt und den Kanton ganz genau gleich viel. Die Eltern werden profitieren, ebenso die Wirtschaft und, davon bin ich überzeugt, auch die Kinder. Wir reden von einer Überlastung wegen einer halben Stunde! Die Überlastung hängt mehr von der Unterrichtsgestaltung und davon ab, was die Kinder am Vorabend gemacht haben, ob sie ausgeschlafen zur Schule kommen oder nicht. Im Zusammenhang mit dem, was heute im Zeitungsartikel von Frau Lutz zu lesen war, noch dies: Wenn wir zwei Stunden mehr Deutsch geben könnten, würden zukünftige Kantonsräte es vielleicht besser verstehen, wenn es um das 4-Stunden-Modell geht. Was die Chancengleichheit betrifft: Es ist fast paradox, wegen zwei Stunden – 25 oder 27 Stunden – von Chancenungleichheit zu reden. Der Lehrer ist die zentrale Figur, er ist entscheidend für das, was passiert, ob die Qualität erreicht wird oder nicht, und nicht die zwei Stunden mehr oder weniger. Warum ist übrigens den Steiner-Schulen ab diesem Sommer die Einführung der Tagesschule bewilligt worden? In den Steiner-Schulen zahlen die Privaten, hier die Stadt ein paar Hunderttausend Franken mehr. Warum kann es nicht auch ein Standortvorteil sein? Bei uns hat die Gemeindeversammlung mit über 500 Leuten zusätzliches Geld bewilligt, obwohl es sich die Stadt eigentlich nicht leisten könnte. Andere Gemeinde senken lieber ihre Steuern. All jene, die ständig von Gemeindeautonomie reden, die es hoch zu halten gelte, müssen dem Postulat zustimmen. Es ist ja nur ein Postulat. Selbst wenn es überwiesen wird, kann es sein, dass die Stadt Solothurn Blockzeiten mit 4 Lektionen statt 4 Stunden einführt. Am liebsten würden wir Tagesschulen einführen, wenn wir sie uns leisten könnten. Ich bitte alle Unentschlossenen, dem Postulat zuzustimmen, damit etwas Druck auf die Regierung gemacht wird, es uns trotz allem zu ermöglichen.

Annekäthi Schluep, FdP. Ich verzichte auf ein Votum, da das Meiste schon gesagt worden ist. Heinz Müller dünkt mich in diesem Bereich sehr unbelehrbar.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Er kann dir nicht mehr entgegen! (*Gelächter*)

Theodor Kocher, FdP. Wir haben heute Morgen gelernt, dass die Regierung nie kapituliert. Gerade bei diesem Geschäft muss der Kantonsrat dafür sorgen, dass die Regierung kapituliert. Wir nehmen jede Gelegenheit wahr, um zu zeigen, wie wirtschaftsfreundlich der Kanton Solothurn ist, und der Blumenstrauss, den wir dafür brauchen, ist wunderschön. Blockzeiten von 4 Stunden wären in diesem Blumenstrauss eine sehr schöne und wichtige Blume. Eine Ablehnung des Postulats ist eine Absage an unsere Wirtschaftsfreundlichkeit, denn das Klima ist härter geworden. Zusatzverdienste sind erwünscht, weil ein Lohn nicht mehr ohne weiteres für eine Familie ausreicht. Es ist unsere Pflicht, gute Voraussetzungen für Zusatzverdienste zu schaffen. Um das Ziel zu erreichen, sind 5 mal 4 Stunden am Vormittag zwingend. Sonst hilft es nichts, denn beruflich tätige Elternteile haben Präsenzzeiten und Arbeitswege. Die Hürden, die die Regierung in ihrer Begründung zur Ablehnung des Postulats aufführt, sind hausgemacht, entweder von der Regierung oder vom Kantonsrat. Dazu gehört auch das Arbeitszeitmodell der Lehrerschaft und anderer. Das führt zu einer überbestimmten Gleichung, deshalb soll es nicht gehen. Wenn wir nicht in der Lage sind, die Konstante, unter Umständen die Lektionendauer, anzupassen, kapitulieren wir vor der eigenen Unflexibilität. Jedenfalls sind weder die Erziehungswissenschaftler noch die Lehrerschaft oder die Organisation derart unflexibel. Im Klartext: Es wäre eine Kapitulation, ein Schlag ins Gesicht aller Mütter, von Familien, von Arbeitswilligen, von Leuten, die eigenverantwortlich die Bedürfnisse ihrer Familie decken wollen, und es wäre auch ein Schlag gegen die Wirtschaftsfreund-

lichkeit. Deshalb hindern Sie bitte die Regierung daran, zu kapitulieren, und überweisen Sie das Postulat.

Jürg Liechti, FdP. Theo Kocher hat jetzt endlich darauf hingewiesen, dass die Diskussion auch eine wirtschaftspolitische Bedeutung hat, was in der Antwort des Regierungsrats völlig ausgeblendet worden ist. Ich habe im Wesentlichen das Gleiche sagen wollen wie Theo Kocher: Stimmen Sie aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen dem Postulat zu!

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Mich freut es ausserordentlich, dass der Kantonsrat derart Druck machen will. Er unterstützt damit die Regierung, die absolut nichts gegen Blockzeiten hat. Im Gegenteil, seit 1999 beantworten wir immer wieder Vorstösse, indem wir sagen, jawohl, das wollen wir auch, es ist nötig, vorwärts zu machen. Gleichzeitig sagen wir auch, der Kanton zahle nichts an die Blockzeiten, die Finanzierung sei Sache der Gemeinden. Das ist gesamtschweizerisch so und auch von der EDK klar so definiert. Die Kantone zahlen den Unterricht, aber nicht familienergänzende Betreuungsangebote. Also sind die Gemeinden gefordert.

Es geht heute um die Frage 8 bis 12 oder 8.15 bis 11.45 Uhr. Der Regierung macht man den Vorwurf, sie sei wirtschaftsfeindlich, wenn sie den Block um eine halbe Stunde kürzer sieht als der Kantonsrat. Die Stadt Zürich beginnt die Schulen um 8.10 und schliesst sie um 11.40 Uhr. Das ist das vom Regierungsrat des Kantons Solothurn propagierte Modell. Die Stadt Zürich lebt offensichtlich problemlos mit diesem Modell. Wir wollen also nicht ein absolut weltfremdes und wirtschaftsfeindliches Modell, wie gesagt wurde. Es gibt unterschiedliche Modelle. Die Regierung hat nicht aus reiner Schikane gesagt, das Modell dürfe nur so oder so sein. Vielmehr ist es der Kantonsrat, der seinen eigenen Beschluss umstellt. Den Beschluss nämlich, den er im Jahr 2002 im Rahmen eines Vorstosses gefasst hat, der – Stefan Liechti hat es nicht gesagt – ein Maximum von 25 Stunden forderte. Das hat der Kantonsrat abgesegnet. Wir gehen jetzt immerhin von 19 auf 25 Stunden für Erstklässler und alle weiteren, mit dem Modell der Stadt Solothurn wären es 27 Stunden. Offensichtlich ist es heute kein Problem mehr, das damals beschlossene Maximum von 25 Stunden zu überschreiten. Kantonsrat Stefan Liechti hat auch das nicht gesagt: Mit den zwei zusätzlichen Stunden wird der Morgenkreis gemacht, also ein zusätzliches pädagogisches Element eingeführt, damit man auf die Zeit von 8 bis 12 kommt. Departement und Regierung sind dezidiert der Meinung, es brauche kein zusätzliches pädagogisches Element; denn dieses müsste von Lehrerinnen und Lehrern betreut werden und würde entsprechend kosten. Man kann auch Betreuungselemente aufnehmen – entsprechende Vorschläge haben wir gemacht –, angeboten von Leuten, die nicht nach Lehreransätzen bezahlt werden müssen.

Warum achten wir auf günstige Modelle? Weil die Gemeinden bezahlen müssen! Es war jetzt immer von Kostenneutralität in Solothurn, Olten usw. die Rede. Das stimmt, aufs Modell gesehen, aber es kostet zusätzlich, und davon, was es die einzelnen Städte und Gemeinden kostet, ist nichts gesagt worden. Der Kanton bezahlt, wie gesagt, nichts, aber es ist doch seine Aufgabe, Modelle zu propagieren, die sich alle Gemeinden einigermaßen leisten können, damit die Chancengleichheit gewahrt ist. Da stimmt halt deine Rechnung nicht, Stefan Liechti, wenn du sagst, bei euch sei es kostenneutral. Die Stadt Solothurn hat andere Möglichkeiten als eine kleine Gemeinde, die es aufgrund ihrer Kleinheit unter Umständen nicht kostenneutral gestalten könnte. Noch etwas zum Finanziellen: Auch wenn gesagt wird, man könne das irgendwo auffangen, ist es für alle Gemeinden, die es einführen, eine Mehrbelastung. Im Volksschulbereich haben wir eine grosse Zahl weiterer Projekte in der Pipeline: die Geleiteten Schulen, die Reform der Sekundarstufe I, zweite Fremdsprache auf der Unterstufe, Basisstufe. All dies wird der Kanton nicht allein finanzieren können. Auch vor diesem Hintergrund ist es ein legitimer Anspruch der Regierung, ein Blockzeitenmodell umzusetzen, das für alle einigermaßen verkraftbar ist – und in der Stadt Zürich offensichtlich funktioniert. Wenn Sie jetzt auf die Uhr schauen, würden Ihnen auch Blöcke von 8 bis 12 Uhr nichts nützen. Blockzeiten sind im Prinzip ein erster Ansatz. Sie lösen bei weitem nicht alle Probleme jener Erwerbstätigen, deren Kinder eigentlich den ganzen Tag irgendwo untergebracht sein müssten.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

72 Stimmen

Dagegen

28 Stimmen

Die Vorsitzende gibt den Eingang folgender neuer Vorstösse bekannt:

I 15/2004

Interpellation (Fraktion FdP/JL): Loyalität des Personals der kantonalen Verwaltung sowie der staatlichen Betriebe gegenüber dem Staat und den kantonalen Behörden

In jedem Betrieb wird vom Arbeitnehmer ein loyales Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber verlangt. Dies gehört zu den Dienstpflichten und ist auch im Gesetz so festgehalten.

Es muss immer wieder festgestellt werden, dass sich Angestellte des Kantons (Verwaltung, Schulen, Spitäler, etc.) öffentlich mehr als kritisch über die vorgesetzten Stellen oder die politischen Behörden und deren Beschlüsse äussern.

Als jüngstes Beispiel sei hier die Kolumne von Herrn Isch, Direktor der Gebäudeversicherung, erwähnt, die im Info-Blatt der SGV vom Januar 2004 erschienen ist. Darin wird ein Entscheid des Kantonsrates auf eine nicht akzeptable Art und Weise kritisiert.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich das Personal gegenüber dem Arbeitgeber loyal verhalten muss?
2. Ist dies in Reglementen oder Weisungen geregelt?
3. Werden Verstösse geahndet und wenn ja, wie?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Grütter, 2. Lorenz Altenbach, 3. Regula Gilomen, Kaspar Sutter, Gerhard Wyss, Hanspeter Stebler, Ernst Christ, Roger Imholz, Enzo Cessotto, Kurt Wyss, Daniel Lederer, Christina Meier, Ursula Rudolf, Thomas Roppel, Beat Loosli, Hans Schatzmann, Janine Aebi, Hansruedi Zürcher, Ernst Zingg, Claude Belart, Peter Meier, Reto Schorta, Yves Derendinger, Annekäthi Schluep, Theodor Kocher, Urs Hasler, Peter Wanzenried, Jürg Liechti, Marlise Wagner, Irene Froelicher, Roland Frei, Alexander Kohli, François Scheidegger, Helen Gianola, Robert Hess. (35)

I 16/2004

Interpellation Fraktion FdP/JL: Schulen ans Internet

Im Jahre 2001 hat die Swisscom die Initiative «Schulen ans Internet» (SIA) lanciert. Die Swisscom bietet mittlerweile die Geräte und Installationen gratis an, damit ein Schulhaus mit dem Internet vernetzt ist. Das AIO als kantonale Koordinationsstelle zwischen den Schulhäusern der Volksschulstufe und der Swisscom verlangt von jedem Schulhaus, welches von diesem Angebot profitieren möchte, eine Gebühr von Fr. 2000.—. Die Koordinationsstelle ist eine Bedingung des Leistungsanbieters Swisscom. Kleine Schulen mit einem bescheidenen ICT-Budget waren fast gezwungen, ihr Projekt «Schulen ans Internet» zurückzuziehen aufgrund der Gebühr an das AIO. Der Kanton Solothurn ist der einzige Kanton in der Schweiz, der eine solche Gebühr verlangt. Darum wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Projekt «SIA» gezielt gefördert werden muss? Wie viele Schulhäuser im Kanton Solothurn haben von diesem Projekt Gebrauch gemacht? An welcher Stelle liegt der Kanton Solothurn diesbezüglich im schweizerischen Vergleich?
2. Wie viele Schulhäuser der Volksschulstufe mussten bis anhin auf das Projekt «Schulen ans Internet» wegen der Gebühr von Fr. 2000.—im Kanton Solothurn verzichten? Haben diese Schulhäuser für sich eine andere Lösung bzw. einen anderen Anbieter als die Swisscom gefunden? Wie hoch sind die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen dieser Schulen?
3. Wie sieht konkret die Gegenleistung des AIO für die Gebühr von Fr. 2000.— aus? Aus welchem Grund ist diese Gebühr von Fr. 2000.— für jedes Schulhaus der Volksschulstufe gerechtfertigt? Ist der Aufwand des AIO für jedes Schulhaus gleich hoch? Wie oft und aus welchen Gründen mussten Schulen auf die Dienstleistung des AIO zurückgreifen?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es beim Projekt «Schulen ans Netz» auch um die Ausarbeitung eines pädagogischen-didaktischen Konzeptes geht? Ist es nicht sinnvoller, die Schnittstelle zwischen den Schulen der Volksschulstufe und der Swisscom dem ICT-Kompetenzzentrum TOP (Technik, Orga-

nisation, Pädagogik) zu unterstellen? Wenn ja: Wann könnte der Wechsel der kantonalen Koordinationsstelle vom AIO ins ICT-Kompetenzzentrum TOP erfolgen? Wenn nein: Warum nicht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Andreas Schibli, 2. Hanspeter Stebler, 3. Enzo Cessotto, Kurt Zimmerli, Hansruedi Zürcher, Claude Belart, Peter Meier, Jürg Liechi, Reto Schorta, Elisabeth Venneri, Beat Käch, Annekathi Schluop, Hans Leuenberger, François Scheidegger, Ernst Christ, Roger Imholz, Janine Aebi, Andreas Gäsche, Beat Schmied, Irene Froelicher, Andreas Eng, Markus Grütter, Stefan Liechi, Marlise Wagner, Peter Brügger, Simon Winkelhausen, Roland Frei, Kaspar Sutter, Regula Gilomen. (29)

M 17/2004

Motion Mike Vökt (SVP, Oensingen): Nationaler Übungstunnel für die ifa (Klus/Balsthal)

Der Regierungsrat wird beauftragt alle nötigen Schritte zu unternehmen, dass der nationale Katastrophen-Übungstunnel bei der ifa (Klus/Balsthal) zustande kommt.

Begründung: Nach den vielen Tunnelkatastrophen in ganz Europa wurde der Ruf nach einem Übungstunnel laut. Auch das ASTRA reagierte dementsprechend mit einem Projekt.

In der Schweiz gibt es drei mögliche Standorte, wovon einer keinen Tunnel bauen und betreiben kann und nur an der Forschung, welche als zweitrangig eingestuft wird, interessiert ist.

Das interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum (ifa) in der Klus/Balsthal, getragen von den Solothurnischen und basellandschaftlichen Gebäudeversicherungen, bietet optimale Grundlagen in Sachen Ausbildung, Infrastruktur und Platzreserven. Das vorliegende Projekt ist ausgereift und braucht nur noch Anpassungen an eventuelle Spezialwünsche.

Weitere Argumente sind ein Bauvolumen von 50 – 60 Mio. Franken und der wirtschaftliche Nutzen für eine benachteiligte Region. Deshalb muss sich der Solothurner Regierungsrat, zusammen mit dem basellandschaftlichen Regierungsrat, für die Trägerschaft der ifa für den Übungstunnel einsetzen.

Unterschriften: 1. Michael Vökt, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Hansjörg Stoll, Heinz Müller. (4)

Schluss der Sitzung und der Session um 12.50 Uhr